

Gasthof zur Jägersruh, Schwemmelbach

von Günther Liepert



Inhalt:

1)	Gründungsverbuch durch Ludwig Fella 1907	2
2)	Bitte um Konzessionserteilung	5
3)	Ablehnung durch das Bezirksamt	13
4)	Rechtsanwalt Romuald Schmitt beschwert sich	16
5)	Auch die Regierung weist ab	20
6)	Das Wirtschaftsrealrecht wird neu vergeben	23
7)	Ludwig Fella probiert es selbst	26
8)	Fella gibt nicht nach	35
9)	Wieder wird der Klageweg beschritten	43
10)	Ein dritter Versuch beginnt	45
11)	Beschreibung des Gebäudes	46
12)	Immer wieder Prozesse	53
13)	Es geht in die zweite Instanz	62
14)	Der Gemeindeausschuss wird wieder bemüht	68
15)	Die Gendarmerie wird wiederholt eingeschaltet	74
16)	Die Konzession wird endlich endlich gewährt	83
17)	Illegale Wirtschaftsausübung	88
18)	Neuer Wirt Josef Wächter	92
19)	Erstes Spruchkammerverfahren Josef Wächter	99
20)	Antrag auf Berufung	110
21)	Das Berufungsverfahren	116
22)	Zeugen-Aussagen	122
23)	Nachkriegszeit	135

1) Gründungsversuch durch Ludwig Fella 1907

Einen langen Streit musste der in Reuchelheim geborene Ludwig Fella (*8.1.1861 †4.5.1942) um die Konzession für eine Gastwirtschaft in seinem Haus Nr. 3, heute ‚An der Hauptstr. 18‘, ertragen. Seine Eltern waren Benno Michael Fella und Katharina, geb. Riedmann.

Verheiratet war Ludwig mit Margareta Schöpf (*6.5.1861 †21.11.1931); einer Tochter aus einer angesehenen Schwemmelsbacher Familie. Ihre Eltern waren der Landwirt Johann Schöpf, verheiratet mit Barbara. Verbunden waren Ludwig und Margarete durch zwei Kinder: Ludwig Kaspar (*21.4.1889 †6.5.1889) und Paulina (*14.3.1891 †25.4.1968).

Das Gebäude in Schwemmelsbach liegt auf der Plan-Nr. 35a Wohnhaus mit Stall, Keller und Durchfahrt, Schweinestall mit Futterboden, Scheune, Backhaus, Keller mit Wagenhalle und Hofraum mit 730 qm. Dazu kam noch der Würzgarten auf der Plan-Nr. 53b mit 80 qm und der Baum- und Grasgarten mit der Flurstücks Nr. 36 hinter der Scheune mit 190 qm. Ludwig Fella hatte das Grundstück von seiner Schwiegermutter, der Witwe Barbara Schöpf, am 4. Januar 1888 für 600 Mark übernommen.



Als diese Lithografie von Schwemmelsbach um 1900 gedruckt wurde, gab es noch keine Gaststätte ‚Zur Waldesruh‘. Dafür war die Gaststätte des Bürgermeisters Georg Adam Göbel ein paar Häuser bereits vorhanden.

Als unternehmungsfreudiger junger Mann begann Ludwig Fella alsbald, ein neues Gebäude zu errichten. Er stellte daher 1890 einen Antrag beim Bezirksamt für einen Neubau:¹ Dazu erstellte der Arnsteiner Distriktstechniker Friedrich Zwanziger (*12.11.1847 †20.1.1898) am 21. Februar 1890 ein Exposé:

„Vorstehender Bauplan wird unter folgenden Bedingungen zur Genehmigung begutachtet, dass

1.) zwischen der Stallung bzw. dem Wohnhaus und den Schweineställen ein Brandgiebel ohne Öffnung aufgeführt wird, welcher am Dachraum bei Backsteinen noch eine Stärke von 0,3 m und bei Bruchsteinen eine solche von 0,45 m erhält und in dieser Stärke 0,3 m über die Dachung aufgeführt wird,

2.) die Plattung der Schweineställe auf festgestampften Lettenboden bei mindestens 0,15 m Gefälle gegen die Türe zu geschieht,

3.) sämtliches Fachwerk mit Steinen ausgemauert und verputzt, das Umfassungsmauerwerk der neuen Scheune in einer Stärke von 0,5 m aufgeführt wird,

4.) die Dachstühle gut abgebunden werden und genügend starkes Holz hierzu verwendet wird,

5.) die Versitzgrube mindestens 1 m von der Umfassungsmauer des Gebäudes entfernt angelegt, die Umfassung und der Boden derselben mit 0,45 m starken hydraulischem Mauerwerk hergestellt, im Innern 2 cm stark mit Portlandzement verputzt und mit starken Steinplatten oder durch Überwölbung abgedeckt wird und wobei auch die obengenannten Vorschriften v. 5. April 1873 zu berücksichtigen sind,

6.) auch im Übrigen alle einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bau-Verordnung vom 19. Sept. 1881 eingehalten werden.“

Dazu wollte Bezirksamtsassessor Julius Gößmann von Bürgermeister Karl Schöpf (*1826 †15.2.1902), der von 1889 bis 1894 auch Feuerwehrvorstand war, wissen, ob der Nachbar keine Einwände gegen den Scheunenbau hätte. Doch dieser konnte das Bezirksamt beruhigen, da der Nachbar Johann Virgil Schmitt keine Einwände gegen das Vorhaben zeigte. Wie üblich wollte das Bezirksamt vom Bürgermeister einen vorläufigen Abschlussbericht, den dieser am 13. August 1890 vorlegte:



Solch eine Toilette könnte beim Bau des Hauses 1890 vorhanden gewesen sein

„Bau-Controlle

Auf die verehrliche Weisung des kgl. Bezirksamtes wird in nebigem Betreff berichtet:

ad 1) Die Bauten des Ludwig Fella sind vollendet bis auf den Keller, der im Laufe des kommenden Winters gebaut werden soll.

Vollendungsanzeige über das Ganze wird seinerzeit erstattet.

ad 2) Der Gemeindebrunnen wird hiermit als vollendet angezeigt, wenn auch etwa noch eine Nachgrabung zu erfolgen hätte.

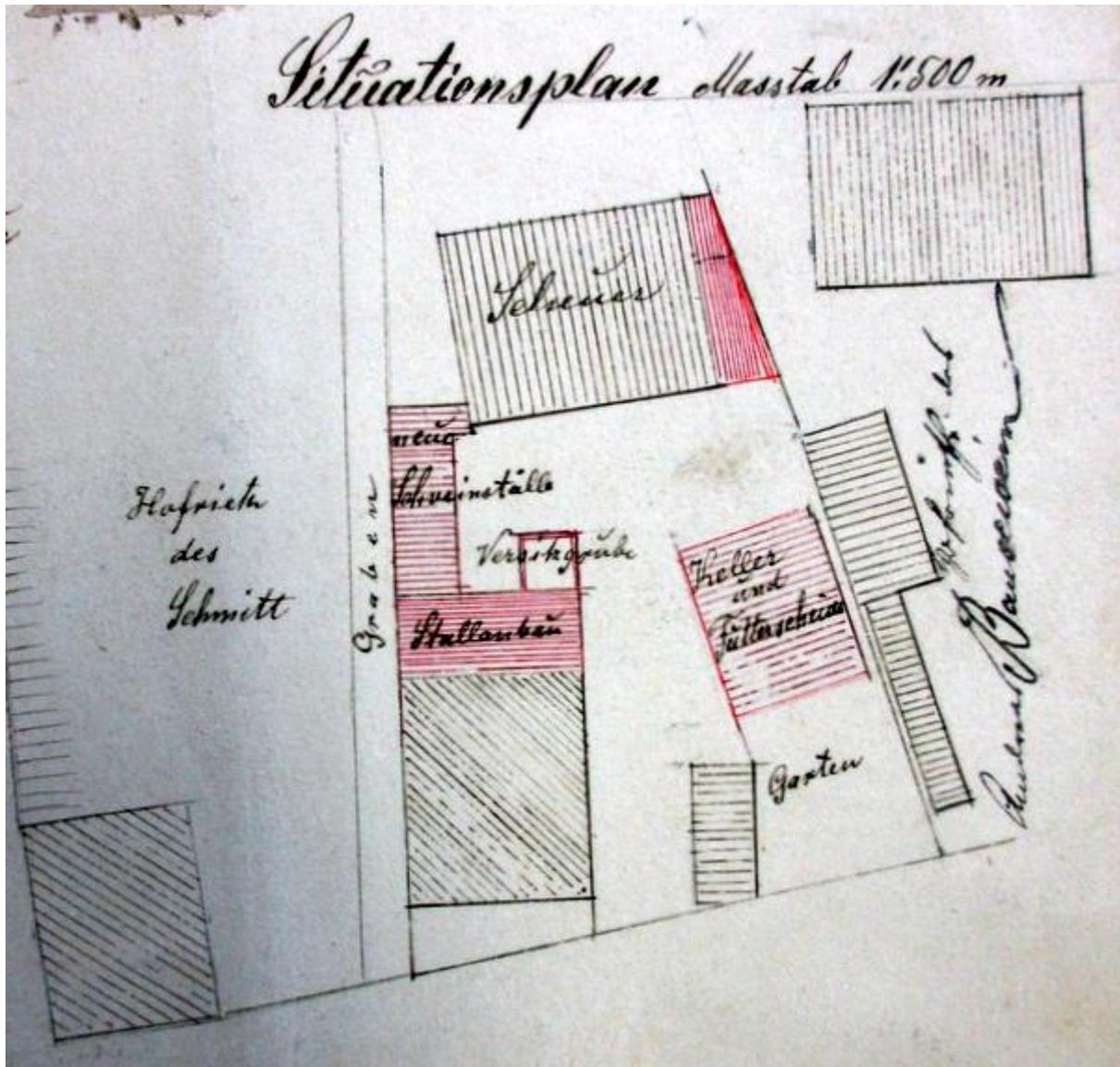
2 Mark Controlgebühren liegen bei.

ad 3) Die Arbeiten des Erhard Kohlmüller werden erst im kommenden Herbst ausgeführt.

ad 4) Ist unterm 12. d. M. Bauvollendungsanzeige erstattet worden.

Gehorsam - Schöpf, Bürgermeister“

Erhard Kohlmüller hatte nur eine Wagenhalle, einen Abtritt und eine Grube errichtet. Es dauerte dann doch noch über ein ganzes Jahr, bis Friedrich Zwanziger dem Bezirksamt melden konnte, dass alle Bauten des Ludwig Fella am 20. November 1891 fertiggestellt waren.



Ein Lageplan, wegen eines Umbaus gezeichnet (StA Würzburg)

Um das Bauvorhaben gemäß der Bauordnung durchziehen zu können, erwarb Fella am 26. Mai 1891 noch zwanzig Quadratmeter von Andreas Bausewein. Anscheinend erfolgten verschiedene Um- und Neubauten in den Jahren 1891, 1896 und 1906. Von Maria Barbara Schmitt ersteigerte Fella am 21. Oktober 1904 vier Wiesen (Flurstücke 429 bis 433) mit zusammen 2.610 qm in den Mühlwiesen, was darauf hinweist, dass früher in dieser Gegend eine Mühle bestanden haben dürfte. Der Name ‚Hassenbach‘ an dem das Gebäude real steht, weist auf einen früheren Bach hin. Nach einer ganzen Menge weiteren Ersteigerungen konnte Ludwig Fella bis zum Jahr 1907 seinen Grundbesitz auf 3,224 ha ausweiten.²

2) Bitte um Konzessionserteilung

Wie üblich bei neuen Gastwirtschaften beginnt auch diese Geschichte mit einem Protokoll der Gemeindeverwaltung. Am 30. Januar 1907 trat Ludwig Fella vor den Bürgermeister Georg Adam Göbel und den Gemeindegeschreiber und Lehrer Johann Hetterich (*7.8.1867) und bat:

„Es erscheint heute der verheiratete Ökonom Ludwig Fella von hier, geboren den 8. Januar 1861 zu Reuchelheim, beheimatet in Schwemmelsbach und bringt vor:

Ich beabsichtige in meinem Haus Nr. 3 dahier, das nach dem im August 1905 vorgelegten und am 1. September 1905 bezirksamtlich genehmigten Plan vorschriftsmäßig als Wirtshaus mit den erforderlichen Lokalitäten aufgebaut wurde, eine Gastwirtschaft zu betreiben.



Gastwirtschaft Göbel, die jahrelange Konkurrenz und erbitterter Gegner zu Fella,

Deshalb ersuche ich zum Zweck der Erlangung einer Wirtschaftskonzession um Herbeiführung eines zustimmenden Beschlusses von Seiten der Gemeindeverwaltung.“

Wahrscheinlich hatte Fella schon bald erkannt, dass die bisherige einzige Gastwirtschaft am Ort, die Göbel'sche Gastwirtschaft, den Bedürfnissen der Schwemmelsbacher Bürger nicht mehr genügte und hoffte, mit einer neuen Wirtschaft wieder Schwung ins Gemeindeleben zu bringen.

Schon am 2. Februar setzte sich der Gemeindevorstand zusammen und beriet über das Gesuch, lehnte es jedoch mehrheitlich ab. Hintergrund war, dass der Bürgermeister selbst die einzige Gastwirtschaft am Ort betrieb. Die Gendarmerie wurde eingeschaltet und am 5. Februar 1907 berichtete die Station Wülfershausen an das Kgl. Bezirksamt in Karlstadt:

„Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft.

Nach vertraut erhaltener Mitteilung habe der verheiratete Bauer Ludwig Fella von Schwemmelsbach in jüngster Zeit beim kgl. Bezirksamt Karlstadt ein Gesuch behufs Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem neuerbauten Wohnhaus eingereicht und sei von der Mehrzahl der Gemeindeverwaltungsmitglieder die Bedürfnisfrage zur Errichtung einer weiteren Gastwirtschaft verneint worden.

Nunmehr beabsichtigt aber Fella im Ort Schwemmelsbach von seinen Partei- und Gesinnungsgenossen Unterschriften zu sammeln, um die notwendig werdende Bedürfnisfrage zu erzielen und seinem Gesuch eher zum Sieg zu verhelfen.

Hierzu wird wahrhaft und pflichtgemäß aber konstatiert, dass Gesuchsteller Ludwig Fella in sittlicher Beziehung absolut keinen guten Ruf genießt. Er hat nämlich vor 5 oder 6 Jahren mit der damals erst neuvermählten Ehefrau des Bauern und Zimmermanns Franz Zeißner von Schwemmelsbach, als dieser einige Wochen zum Militär zu einer



Ludwig Fella war einige Wochen zur Reserveübung beim Militär

Reserveübung einberufen war, mehrmals geschlechtlichen Umgang gepflogen und hierbei eine Befruchtung erzeugt. Dieses hat in der Familie Zeißner und Fella großen Unfrieden und gegenseitige Reibereien hervorgerufen.

Weiter hat Fella vor 2 oder 3 Jahren in der Stadt Schweinfurt in einem dortigen Pferdestall an der ledigen Bauerntochter Zeißner, Tochter des Karl Zeißner in Schwemmelsbach, einen Notzuchtversuch verübt, der insofern nicht zur Anzeige gelangte, als die Beteiligte, nachdem ich hiervon Kenntnis erhielt, gleich darauf verstorben ist.

Dieselbe hat vor ihrem Tod ihrer Mutter eingestanden, dass Fella sie geschlechtlich gebrauchen wollte und als sie sich geweigert, derselbe Gewalt angewendet habe. Deren Hemd und Unterrock sei damals förmlich mit Blut, da infolge Gewaltanwendung durch Fella aus ihrem Geschlechtsteil geflossen sei, getränkt gewesen.

Infolge der sittlichen Verfehlungen des Fella besteht in dessen Familie steter Unfriede, er hat, wie mir glaubhaft erzählt wurde, seine Schwiegermutter und seine Ehefrau schon mehrfach misshandelt. Nachdem im Ort Schwemmelsbach infolge der Bürgermeisterwahl 2 Parteien bestehen, so dürfte aus all den angefügten Gründen und im Interesse des örtlichen Friedens, die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft für Fella zu versagen sein.“

Bereits ehe sich Fella zu einer Gastwirtschaftseröffnung durchrang, bewies er seine Beziehung zu Schwemmelsbach, als er sich im Juni 1902 als Bullenhalter zur Verfügung stellte:

Der bisherige Zuchtbullenhalter hatte den Vertrag zur Haltung des Zuchtstiers gekündigt und das Bezirksamt Karlstadt verlangte von der Gemeinde Schwemmelsbach, dass sie künftig zwei Stiere halten sollte. Die Bewerber wurden auf folgende Bedingungen hingewiesen:

„1. Den ersten Zuchtstier kauft die Gemeinde, diesen muss der neue Bullenhalter gleich nach dem Einkauf übernehmen und bei Beginn der Übernahme an Bartholomäi 1902 den Einkaufspreis an die Gemeindekasse zurückzahlen.

2. Vom 1. März bis Oktober jeden Jahres hat der Zuchtstierhalter einen zweiten Bullen zu stellen.

3. Was an dem von der Gemeinde gekauften Zuchtstier gewonnen wird,

gehört dem Übernehmer, was dann verloren werden sollte, trägt die Gemeinde.

4. Der Bullenhalter hat die Zuchtstiere jederzeit entsprechend zu füttern, dass keine Klagen aufkommen, da außerdem die Gemeindeverwaltung gegen den Übernehmer einschreiten müsste.

5. Im Ort Schwemmelsbach darf der Zuchtbullenhalter Zuchtstiere nicht verkaufen oder selbstgezogene zum Sprung verwenden.

6. Notfall ausgenommen, dürfen fremde Kühe nicht zum Sprung zugelassen werden.

Werden aber solche Kühe zugeführt, dann haben die betroffenen Viehbesitzer 1 Mark an die Gemeindekasse dahier und 1 M an den Bullenhalter zu zahlen.

7. Der Bullenhalter bekommt von den Viehbesitzern für jede vorgeführte Kuh 10 Liter Hafer und 70 Pfennige Bargeld.

8. Von der Gemeinde erhält der Zuchtstierhalter jährlich den Heu- und Grummetertrag aus den hierfür bestimmten Grundstücken, dessen Einheimsung der betreffende Übernehmer selbst zu besorgen hat.

9. Außerdem wird noch ein jährlicher Bargeldbetrag aus der Gemeinde geleistet, der dem Striche unterliegt.

10. Die Gemeindeverwaltung behält sich unter den drei letzten Steigerern das Recht der Wahl vor.

11. Der Übernehmer ist für die Zuchtstiere haftpflichtig.



Fella betätigte sich als Bullenhalter
(Fliegende Blätter von 1905)

Hierauf wurde der Abstrich begonnen und blieb Wenigstnehmer mit 379 Mark der hiesige Ortsbürger Ludwig Fella. Diesem wurde nach kurzer Beratung der Zuschlag erteilt.“

Strich oder Verstrich war die übliche Bezeichnung für Versteigerungen. Bei vielen Gewerken, wie z.B. Schulhausbauten wurde damals mit einem Höchstbetrag begonnen und dann nach unten ausgerufen. Wer am Schluss bot, erhielt mit dem niedersten Betrag den Zuschlag. Bürgermeister war zu dieser Zeit Johann Georg Krapf, der im Grombühl 1 wohnte und von 1894 bis 1906 Feuerwehrvorstand war; das Protokoll führte der Lehrer und Rechner der Spar- und Darlehenskasse Josef Brehm (*9.3.1849 †1929). Wahrscheinlich war dies Fella zu viel Arbeit, denn schon 1907 übernahm das Amt des Bullenhalters Isidor Schulz (*1854 †1945).

Bei der Durchsicht der Akte wurde festgestellt, dass der den Antragsteller vertretende Rechtsanwalt Romuald Schmitt bereits 1907 eine amerikanische Schreibmaschine besaß, während die Beamten des Bezirksamtes Karlstadt noch schön säuberlich mit der Hand schrieben.



Sicherlich trafen sich bei Fella einige Ortsbürger und hofften, dass dieser bald Bier ausschenken durfte (Fliegende Blätter von 1896)

Der Gemeindeausschuss hielt am 7. Februar 1907 zum Gesuch von Ludwig Fella fest:

„Herbeiführung eines zustimmenden Beschlusses von Seite der Gemeindeverwaltung.

Der Gesuchsteller hat zwar die entsprechenden Eigenschaften, welche nach § 33 der Reichsgewerbeordnung (RGO) auf Seite der eine öffentliche Wirtschaft Betreibenden vorausgesetzt werden müssen und seine Lokalitäten sind zur Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes geeignet, doch beschließt die unterfertigte Gemeindeverwaltung,

dagegen Einspruch zu erheben, da hier ein Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft nicht besteht, nachdem der Ort nur 316 Einwohner hat, die ausschließlich Landwirtschaft betreiben.

Bürgermeister Göbel enthält sich als beteiligt der Abstimmung.

Durch geheime Abstimmung erklärten sich von den 6 anwesenden Gemeindebevollmächtigten 4 zur Annahme dieses Beschlusses, während 2 dagegen stimmten.

Der Gemeindeausschuss - Göbel, Beigeordneter, Georg Franz Finsinger, Michael Anton Sauer, Anton Weissenberger, Georg Weber, Johann Schröpf - J. Hetterich, Gemeindeschreiber“

Sowohl 1. als auch 2. Bgm hießen Göbel; letzterer war Karl Ludwig Göbel. Bemerkenswert muss, dass der von 1906 bis 1913 amtierende Bürgermeister Georg Adam Göbel selbst seit 1879 seine Wirtschaft nur ein paar Häuser weiter in der gleichen Straße betrieb.³

Dazu schrieb Bürgermeister Georg Adam Göbel am 7. Februar auch eine

„Verfügung:

Vorstehendes Protokoll nebst Abschrift des Gemeindebeschlusses wird hiermit dem kgl. Bezirksamt zur gütigen Verbescheidung in Vorlage gebracht.



So ähnlich könnte sich Ludwig Fella als Wirt gefühlt haben (Fliegende Blätter von 1890)

Vom ortspolizeilichen Standpunkt aus wird bezüglich des Antragstellers noch bemerkt:

1. Dass dessen sittliches Betragen nicht ganz tadelfrei ist, worüber die kgl. Gendarmerie genau Auskunft geben kann, da sie in dieser Sache wiederholt Recherche pflog.
2. Dass die Familienverhältnisse auch nicht zur Führung einer öffentlichen Wirtschaft geeignet sind, da Familienzwiseigkeiten mit Misshandlung schon wiederholt vorkamen.“

Darauf antwortete das kgl. Bezirksamt am 8. Februar der Gemeinde:

„Zur Eröffnung an den Gesuchsteller, dass bei der entlegenen Lage von Schwemmelsbach und einer ortsanwesenden Bevölkerung von etwa mehr als 300 Personen von einem Bedürfnis nach einer zweiten Gast- oder Schankwirtschaft gar keine Rede sein kann.

Fella ist einzuvernehmen, ob er sein aussichtsloses Gesuch nicht lieber der Kostenersparnis wegen zurücknehmen will. Wenn nicht, wollen Sie berichten, wie viele Fremde in den Jahren 1904, 1905 und 1906 bei Ihnen übernachtet haben und ob überhaupt auch sonst ein nennenswerter Fremdenverkehr in Schwemmelsbach zu beobachten ist.“

Zu dieser Zeit waren die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, ein genaues Fremdenbuch zu führen. Somit konnte der Bürgermeister relativ schnell überprüfen, wie viele Fremde - und es dürften in Schwemmelsbach nicht so viele gegeben haben - im Jahr übernachteten.

Der Bürgermeister ließ Ludwig Fella antreten und gab ihm das Schreiben des Bezirksamtes bekannt. Doch Fella blieb bei seinem

Ansinnen. Gleichzeitig konnte Bürgermeister Göbel dem Bezirksamt berichten, dass 1904 70, 1905 68 und 1906 55 Personen in seiner Wirtschaft übernachteten. Den Rückgang erklärte er damit, dass in Greßthal eine Verpflegungsstation errichtet wurde und sich deshalb die Zahl der durchreisenden Handwerker verringerte. Er meinte, dass der Fremdenverkehr sowieso von sehr geringer Bedeutung sei.

Fremdenbuch von Halsheim

Bezirksamtmann Jakob Groß wollte vom Beigeordneten (so nannte man damals den zweiten Bürgermeister) Karl Ludwig Göbel wissen, ob die Gastwirtschaft von Adam Göbel noch die gleiche wie die früher genehmigte sei und ob der Bürgermeister eine Gartenwirtschaft betreiben würde. Dieser antwortete daraufhin, dass sich die Wirtschaft größtenteils nicht veränderte, doch sie sei für Schwemmelsbach zu klein und es wäre sinnvoll, sie zu vergrößern. Sie genüge den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr. Dagegen könnte Fella mit größeren Räumlichkeiten aufwarten. Karl Ludwig Göbel wollte den Bezirksamtmann am nächsten Sprechtag in Arnstein persönlich aufsuchen und mit ihm über dieses Thema diskutieren. Man hat das Gefühl, dass der erste und der zweite Bürgermeister Konkurrenten waren. Bis zur Gebietsreform 1972 war es üblich, dass der Karlstadter Landrat einen Tag in der Woche einen Sprechtag im Arnsteiner Rathaus hielt.

Schon am 8. März 1907 wurde der Schweinfurter Rechtsanwalt Romuald Schmitt mit der Wahrnehmung der Rechte von Ludwig Fella beauftragt. Er erhielt fünf Unterlagen zum Studieren, die er beim Stadtmagistrat Schweinfurt einsehen konnte. Den Distriktstechniker Johann Feser (*7.1.1870 †15.6.1923) beauftragte Groß, eine Skizze der möglichen Gastwirtschaft von Fella zu fertigen und ihm zu überlassen.

Am 16. März stellte Schmitt nun das Gesuch beim Bezirksamt und legte entsprechend eine schon hektographierte Vollmacht bei - immerhin im Jahr 1907! Schmitt betonte, dass Fella schon beim Bau seines Wohnhauses entsprechende Räumlichkeiten geplant hatte, die den polizeilichen Anforderungen an eine in jeder Richtung an eine Gastwirtschaft stellenden Anforderungen entsprächen. Es waren zwei geräumige Gastzimmer mit einer Fläche von zusammen 47 qm und einer Höhe von 2,9 m, ein Tanzsaal mit 60 qm und ein Nebenzimmer mit 36 qm vorhanden. Außerdem hielt Fella noch zwei gut eingerichtete Fremdenzimmer bereit. Die Wohnräume für die Familie und das Dienstpersonal seien



Fella hatte schon zwei Fremdenzimmer eingerichtet



Die Angelegenheit kostete viel Geld. Darunter auch für Porto, wie hier dieser Brief von 1907 mit vierzig Pfennigen.

vollständig von den Wirtschaftsräumen getrennt. Abort und Pissoir wären vorschriftsmäßig angelegt. Natürlich sei die Integrität des Antragstellers gegeben. Weder sei er der Förderung der Völlerei, des verbotenen Spielens, der Hehlerei noch der Unsittlichkeit angeklagt. Diese vier Themen waren damals grundsätzlich bei einer möglichen Konzessionserteilung von ausschlaggebender Bedeutung. Das von Bürgermeister Göbel abgegebene Gutachten sei wertlos, da es nicht von ihm als Konkurrenten hätte kommen dürfen, sondern von dem Beigeordneten Göbel. Das vom Bürgermeister vorgeworfene unsittliche

Betragen sei völlig aus der Luft gegriffen und wurde mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Solche Vorwürfe würden nur dazu dienen, dass dem Bürgermeister keine weitere Konkurrenz entstehen dürfe. Er habe es auch versäumt, Beweise für seine Behauptungen vorzulegen. Es sei nicht richtig, dass in der Familie von Ludwig Fella Zwistigkeiten herrschen würden und Misshandlungen vorgekommen seien. Außerdem stünden solche Vorwürfe in gar keinem Fall im Gegensatz zur Führung einer Gastwirtschaft. Die Errichtung einer zweiten Wirtschaft würde auch einem Bedürfnis in der Ortschaft Schwemmelsbach abhelfen.

Sicher hatte auch der Bürgermeister beim Ausüben seiner Polizeigewalt so manchen Einwohner verärgert, der nun nicht mehr gerne in seine Wirtschaft ging. Diese Gruppe war natürlich erpicht darauf, dass im Ort eine zweite Wirtschaft entstand.

Außerdem meinte der Anwalt, dass die Lokalitäten des Bürgermeisters zu klein seien und in keiner Weise den heutigen Bedürfnissen entsprechen würden. Zudem hätten sie eine zu geringe Höhe. Die Beschränktheit der Räume würde sich vor allem an Feiertagen zeigen, wo die Gäste bei ungenügender Ventilation zusammengepfercht in den Räumen sitzen müssten. Um Räume für seine Schenke zu verschaffen, habe Göbel die Wand des Gastzimmers durchgebrochen, den Ausgang vorschriftswidrig verengt und durch einen Bretterverschlag eine ganz ungenügende Schenke geschaffen.

Im Oberstock des Hauses befände sich ein Tanzsaal in geringer Ausdehnung und mit schief angelegtem Fußboden. Eine mögliche Beseitigung dieser Missstände und die Herstellung einer besseren Gastwirtschaft sei nahezu ausgeschlossen. Wenn behauptet wird, dass eine zweite Wirtschaft für Schwemmelsbach mit seinen 316 Einwohner nicht nötig ist, der solle einmal an Sonn- und Feiertagen zur Göbel'schen Wirtschaft kommen und sehen, wie die Gäste hier trinken und essen würden - zusammengepfercht wie Heringe. Es ist ihnen auch nicht zuzumuten, fünf Kilometer bis zum nächsten Ort zu laufen und dort ihre Bedürfnisse zu stillen.



Wie oft mag Fella beim Anwalt gewesen sein, um sich dessen Unterstützung zu sichern? (Fliegende Blätter von 1899)



Von einem solchen Treffen von Gästen träumte Ludwig Fella sicherlich (Fliegende Blätter von 1897)



Der Bau des Truppenübungsplatzes Hammelburg war damals im Gange

Wenn Göbel behauptet, dass kein Fremdenverkehr in Schwemmelsbach vorhanden sei, wäre dies nicht die Wahrheit. Denn richtig sei, dass Schwemmelsbach von sehr vielen Reisenden besucht werde, doch in dieser unkomfortablen Gastwirtschaft würde kaum jemand eine Nacht verbringen wollen. Dazu kommt noch, dass die Übungen des Hammelburger Militärs viele Einquartierungen mit

sich bringen würden. Gerade bei diesen Gelegenheiten mache sich der Mangel einer besseren Gastwirtschaft für die Verpflegung und Unterbringung der Offiziere und das Fehlen größerer Wirtschaftsräume für die Stammmannschaft deutlich bemerkbar.

Schließlich, so der Anwalt, möge nicht unerwähnt bleiben, dass Schwemmelsbach in nächster Zeit eine bereits genehmigte und projektierte Bahnverbindung erhält; ein Umstand, der sicherlich eine bedeutend vermehrte Frequenz in Gastwirtschaften mit sich bringen würde.

Na ja, das mit der Eisenbahn war eine kleine Utopie, die sich auch in den nächsten hundert Jahren nicht erfüllte. Geplant war zu diesem Zeitpunkt eine Strecke zwischen Schweinfurt und Wülfershausen, die natürlich auch Schwemmelsbach zugutegekommen wäre.

Ein Beamter des Bezirksamtes hielt zu dem Vortrag von Rechtsanwalt Schmitt fest, dass der Bauplan keinerlei Hinweise auf einen Wirtschaftszweck beinhaltet hätte und dass bei Göbel auch noch nie Beanstandungen bei den regelmäßigen Kontrollen festgestellt wurden.

Nachdem die Eisenbahnlinien Gemünden-Schweinfurt und Gemünden-Hammelburg gebaut waren, dachte man auch über eine Verbindung nach Wülfershausen



3) Ablehnung durch das Bezirksamt

Wie in diesen Jahren nicht anders zu erwarten war, wurde der Antrag durch das Bezirksamt am 23. April 1907 durch ein Schreiben an den Advokaten Schmitt abgewiesen:



Es war wohl nichts mit dem Begrüßen von Gästen... (Fliegende Blätter von 1885)

„I) Beschluss.

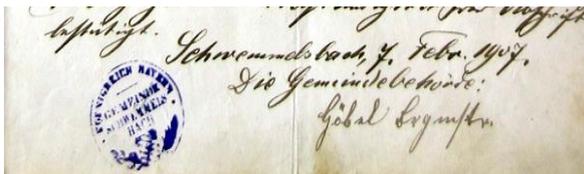
1) Das Gesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach wird abgewiesen.

2) Die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von 2 Mark für diesen Beschluss fallen dem Gesuchsteller Fella zur Last.

Gründe

Der Bauer Ludwig Fella in Schwemmelsbach hat am 30. Januar 1907 laut Protokoll des Bürgermeisters in Schwemmelsbach ein Gesuch um Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach gestellt. Eine nähere Begründung war diesem Gesuch nicht beigefügt.

Der zur Sache einvernommene Gemeindevausschuss Schwemmelsbach hat die Abweisung des Gesuches begutachtet, weil bei einer ortsanwesenden Bevölkerung von 316 Seelen kein Bedürfnis zur Errichtung einer zweiten Wirtschaft bestehe.



Stempel Gemeinde und Unterschrift Georg Adam Göbel im Jahr 1907

Die Ortspolizeibehörde - der Bürgermeister ist Besitzer der zurzeit in Schwemmelsbach bestehenden einzigen Gastwirtschaft - hat zur Bedürfnisfrage nicht Stellung genommen. Wegen der Beteiligung des Bürgermeisters an der Sache wurde der Beigeordnete einvernommen. Dieser erklärte, die

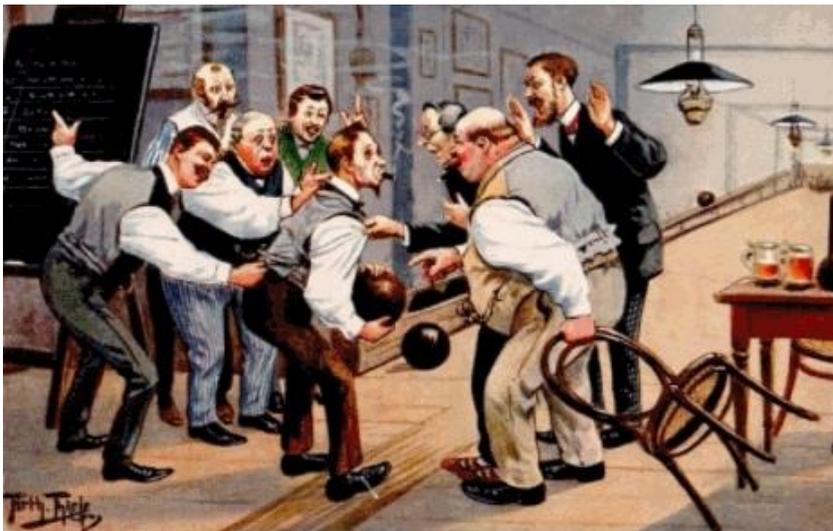
Lokalitäten der bestehenden Wirtschaft seien zu klein, ihre Erweiterung sehr wünschenswert; dem jetzigen Bedürfnis entspreche die Wirtschaft nicht mehr.

Festgestellt wurde noch, dass in der bestehenden Gastwirtschaft im Jahr 1904: 70, 1905: 68 und 1906: 55 Personen Herberge nahmen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Schwemmelsbach betrug im Jahr 1895: 327, 1900: 337, 1905: 316 Personen; darunter 146 männliche Bürger.

Die Einsichtnahme der bestehenden Gastwirtschaft hat ergeben, dass daselbst zwei Wirtschaftszimmer im Erdgeschoß mit zusammen 30 qm Grundfläche, 1 Saal im 1. Stock mit 34 qm Fläche, ferner ein Sommergarten mit Kegelbahn zur Verfügung stehen.

In einer nachträglich von Rechtsanwalt Schmitt in Schweinfurt als bevollmächtigten Vertreter des Fella eingelangten Gesuchsbegründung wurde gleichfalls darauf hingewiesen, dass die Räumlichkeiten der Göbel'schen Wirtschaft nach ihrer Größe ungenügend seien, dass sie auch ihrer ganzen Beschaffenheit nach den an ein Gasthaus zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Daraus erkläre sich auch die geringe der dort Herberge nehmenden Fremden. Weiter mussten die vielen durch die Nähe des Truppenübungsplatzes Hammelburg bedingten Einquartierungen und die demnächstige Erbauung einer Lokalbahn, die viele Handwerker bringen werde, eine zweite Wirtschaft notwendig und die bestehende Wirtschaft nicht ausreichend seien, nicht laut geworden und ist das Vorbringen dieses Grundes im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl auf andere Ursachen als auf ein wirkliches Bedürfnis zurückzuführen. Unter diesen Verhältnissen würde die Genehmigung einer zweiten Wirtschaft höchstens die Gefahr in sich bergen, den Wirtshausbesuch und den Alkoholverbrauch zu steigern, was aber gerade auf dem Lande bei der derzeitigen Notlage der Landwirtschaft nach Möglichkeit hintangehalten werden muss.



Im Gebäude war schon eine Kegelbahn eingerichtet

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass die Göbel'sche Wirtschaft sich in gutem Zustand befindet und zu Beanstandungen aus Anlass der Nahrungsmittelkontrolle in den letzten Jahren niemals Veranlassung gab. Jedenfalls entspricht sie allen Anforderungen, die billigerweise an eine einfache Wirtschaft in einem kleinen entlegenen Ort gestellt werden können.

Kann sohin ein Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ortseinwohner selbst nicht angenommen werden, so ist dies noch weniger mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr der Fall. Die Zahl der in Schwemmelsbach Herberge nehmenden Fremden ist sehr gering und nimmt von Jahr zu Jahr ab. Für sie bietet die vorhandene Gastwirtschaft mehr als genügend Gelegenheit zur Unterkunft. Dass die Genehmigung einer zweiten angeblich besseren Gastwirtschaft den Erfolg haben würde, den Fremdenverkehr zu heben, ist unglaublich, denn die Ursachen des geringen Verkehrs sind ganz offensichtlich die Kleinheit und die sehr entlegene Lage der Gemeinde.

Von vielen Einquartierungen in Schwemmelsbach ist hierorts nicht bekannt.

Ob die projektierte Lokalbahn Schweinfurt-Wülfershausen eine Steigerung des Fremdenverkehrs mit sich bringen wird, ist gleichfalls sehr zweifelhaft, denn für Vergnügungsausflüge ist Schwemmelsbach nicht geeignet und Geschäftsreisende werden gerade die Fahrgelegenheit benützen, um wieder weg zu kommen. Viel eher steht zu erwarten, dass die Einwohner von Schwemmelsbach die Bahn benützen werden, um nach auswärts, namentlich nach Schweinfurt zu fahren.



Da sohin die Bedürfnisfrage in jeder Hinsicht zu verneinen ist, muss das Gesuch gemäß § 33 Abs. II lit. b der Gewerbeordnung mit § 12 Abs. II lit. b der königlichen Regierung vom 29. März 1892 abschlägig verbeschieden werden, ohne dass weiter zu prüfen ist, ob der Gesuchsteller die persönlichen Voraussetzungen erfüllt oder die als Wirtschaftsräume in Aussicht genommenen Lokalitäten den zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Rechtsanwalt Schmitt plädierte für die Wirtschaft, da bald die Reichsbahn in Schwemmelsbach halten würde (Fliegende Blätter von 1897)

Für die Erhebung von Gebühren und Kosten waren die Art. 199 mit 228 des Gebührengesetzes maßgebend.

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zur kgl. Regierung des Inneren in Würzburg zulässig, welche binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tag der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, beim kgl. Bezirksamt Karlstadt schriftlich oder mündlich einzulegen und innerhalb gleicher Frist zu begründen wäre.

II) Ausfertigung von I mit Postzustellungsurkunde an Herrn Rechtsanwalt Romuald Schmitt in Schweinfurt mit folgendem Schreiben:

Anliegend erhalten Sie als Bevollmächtigter des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach Ausfertigung eines heute ergangenen Beschlusses.

III) Wiedervorlage 14 Tage nach Zustellung“

Rechtsanwalt Romuald Schmitt aus Schweinfurt beklagte sich am 8. Mai 1907 mit einem Schreiben beim Bezirksamt Karlstadt, dass die gewünschten Akten noch immer nicht beim Magistrat in Schweinfurt eingetroffen seien. Am 11. Mai endlich gingen die Akten dort ein und noch am gleichen Tag nahm Schmitt die Akten in Empfang und bereits am 13. Mai gingen sie nach Karlstadt zurück. Eine schnelle Arbeit insgesamt.

4) Rechtsanwalt Romuald Schmitt beschwert sich

Nun beschwerte sich am 13. Mai 1907 Rechtsanwalt Romuald Schmitt bei der ‚Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern‘ mit einem siebenseitigen Brief:

„In bezeichneter Sache führe ich im Nachgang zu meiner Beschwerdebegründung noch folgendes aus:

Was die Zulässigkeit der Beschwerde anlangt, bemerke ich berichtigend, dass der Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. April 1907 am 27. April 1907 dem Beschwerdeführer zugestellt ist.

In materieller Hinsicht gestatte ich mir noch auf folgendes hinzuweisen:

I.

Vor allem ist zu bemerken, dass die Lokalitäten des Bürgermeisters Göbel weder den technischen noch den sanitären Anforderungen entsprechen. Die Wirtschaftslokale haben weder den entsprechenden Luftraum, noch sind sie, was bei der häufigen Überfüllung, insbesondere an Wintertagen der Fall ist, gehörig ventiliert.



*Wie oft mag Fella nach Schweinfurt gefahren sich, um sich mit Romuald Schmitt zu besprechen
(Fliegende Blätter von 1909)*

Der Boden des Tanzsaales ist durch eine Verschiebung des Hauses vollkommen schief angelegt, sodass er normalerweise gar nicht mehr in Gebrauch genommen werden kann.

Im Gegensatz hiezu sind die von dem Gesuchsteller zur Verfügung gestellten Räume in jeder Beziehung mustergültig. Es ist dies auch durch die völlig einwandfreien Angaben des Beigeordneten Göbel bestätigt worden. Ich biete Beweis hiefür an durch den kgl. Distriktstechniker Feser in Arnstein.

II.

Was die Bedürfnisfrage anlangt, hat das kgl. Bezirksamt die Bestimmung des § 33 Abs. IV der Reichs-Gewerbe-Ordnung außer Acht gelassen.

Es hat zwar der Bürgermeister Göbel in seiner Eigenschaft als Vertreter der Ortschaftspolizeibehörde ein Gutachten abgegeben; allein dieses Gutachten ist völlig unverwertbar, da der Bürgermeister selbst als Beteiligter in dieser Sache anzusehen und deshalb von jeder amtlichen Mitwirkung ausgeschlossen ist.

Auch der Beschluss der Gemeindeverwaltung ist hier völlig auszuschalten. Bürgermeister Göbel hat, wie ausdrücklich in demselben konstatiert ist, lediglich der Abstimmung sich enthalten; dagegen hat er an der Beratung selbst teilgenommen und muss dieses Verfahren als unzulässig bezeichnet werden.

Der Beschluss ist deshalb weder in formeller noch in materieller Beziehung als gültig zu erachten.

III.

In dem der Beschwerdebegründung beigefügten Verzeichnis hat sich mehr als die Hälfte der ständigen Wirtshausbesucher für die Bejahung der Bedürfnisfrage ausgesprochen.



Öfter besuchte ein Gendarm Familie Fella (Fliegende Blätter von 1905)

Sämtliche Personen, die das Schriftstück unterzeichnet, haben dasselbe in Kenntnis und in voller Würdigung der Sachlage, von keiner Seite beeinflusst, unterzeichnet.

Eine etwaige Recherche durch die kgl. Gendarmerie dürfte dies bestätigen.

Das Verlangen der Ortseinwohner ist voll berechtigt. Denn man kann einem Landwirt in der Sommerzeit nicht verargen, dass er es sich nach der Arbeit im Wirtshaus gemütlich machen will; man kann ihm aber auch nicht zumuten, zu diesem Zweck in eine fremde Wirtschaft zu gehen, da in der eigenen Gemeinde keine genügenden und zweckentsprechenden Lokalitäten sich befinden.

IV.

Schließlich gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Schwemmelsbach ein nichttradiciertes Realrecht besitzt, das zurzeit nicht ausgeübt wird. Nach dem sich der Gesuchsteller zur Pachtung dieses Realrechts bereit erklärt, dürfte ihm wohl auf Grund dieses Rechts die Konzession zum Betrieb einer Wirtschaft erteilt werden.

Schon von Aufsicht wegen müsste gegen die Gemeinde deshalb vorgegangen werden, weil sie dieses Recht nicht verpachtet und so der Gemeindekasse eine nicht unbedeutende jährliche Rente entzieht. Sollte dieses Verhalten der Gemeinde in Rücksichtnahme auf den Bürgermeister geschehen und von diesem vielleicht veranlasst sein, so ist es noch weit mehr verwerflicher.

Im Übrigen beziehe ich mich auf meine früheren Ausführungen. Nach alledem dürfte mein Antrag gerechtfertigt sein:

Kgl. Regierung wolle unter Aufhebung des bezirksamtlichen Beschlusses des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach erteilen.

R. Schmitt - Rechtsanwalt“

Ludwig Fella gelang es, eine Reihe von Schwemmelsbacher Bürgern zur Unterstützung seines Antrags beim Bezirksamt zu motivieren, den der Beigeordnete Göbel präsentierte:



Fella hatte im Ort genügend Unterstützer, die sich regelmäßig überlegten, wie sie ihrem Freund helfen könnten (Fliegende Blätter von 1903)

„Die Unterzeichneten beantragen die Errichtung einer zweiten Wirtschaft, indem dies ein dringendes Bedürfnis ist, da die

Räumlichkeiten der dahier bestehenden Wirtschaft des Georg Adam Göbel viel zu beschränkt sind und nicht einmal an gewöhnlichen Sonntagen die hiesige Einwohnerzahl fassen, noch viel weniger die fremden Gäste aufzunehmen vermögen.

Die Ortseinwohner“

Dann folgte eine Liste mit 55 Namen, die später von der Gendarmerie mit entsprechenden Zahlen versehen wurde, um bestimmte Personengruppen zu kennzeichnen.



Die Gendarmeriestation Wülfershausen war für Schwemmelsbach zuständig

Gegen Rückgabe der Unterlagen sandte das Bezirksamt Karlstadt am 16. Mai ein Aktenheft nebst fünf Beilagen an die kgl. Gendarmerie Wülfershausen und bat um Information, die auch umgehend durch den Stationskommandanten Andreas Fischer an das Bezirksamt erfolgte:

„Gendarmerie-Station Wülfershausen, empfangen 18.5.1907, Nr. 317, und am 22. d. M. an kgl. Bezirksamt mit dem Bericht in Rückvorlage, dass nach den gepflogenen Erhebungen die Unterschriften auf angeführten Bogen durch Fella in einer zudringlichen und positiven Weise gesammelt wurden. Das verbreitete Gerücht, dass die Unterschriften zu einem anderen Zwecke als zur Erlangung einer Wirtschaftskonzession durch Fella gesammelt worden seien, entbehrt jeder Begründung. Dagegen wird ausdrücklich konstatiert, dass von den 55 Unterschriften, inkl.

des Beigeordneten Göbel, 21 derselben von unselbständigen Personen herrühren, welche durch fortlaufende Nummern erkenntlich gemacht sind. Darunter befinden sich 2 Auszügler, 3 Dienstknechte, ein Armenhäusler, der schon häufig Armenunterstützung genossen und zurzeit noch im dortigen Armenhaus wohnt, und 15 Handwerkersöhne, welche im Brot ihrer Eltern stehen und als ledige unselbständige Haussöhne zu betrachten sind. Von den Letztgenannten waren 2 Burschen und zwar der mit Nr. 3 und zwei mit Nr. 16 Bezeichneten beim Unterzeichnen des entsprechenden Schriftstückes noch bis zum 1. Mai sonntagsschulpflichtig.

Seit mehreren Jahren bestehen im Ort Schwemmelsbach infolge der Bürgermeisterwahlen 2 gleichstarke Parteien und ist schon einige Mal der verheiratete Bauer Ferdinand Weißenberger von dort infolge Losentscheid als Bürgermeisterkandidat zu Fall gekommen, d. h. unterlegen. Derselbe wird aber als Hauptagitator behufs Erlangung einer zweiten Wirtschaft in Schwemmelsbach bezeichnet und von dem derzeitigen Beigeordneten Göbel als rechthaberischer Parteifreund kräftigst unterstützt, wie überhaupt das ganze Vorbringen das Machwerk der Gegenpartei gegen den Bürgermeister Göbel als verunglimpfender Wirt und Geschäftsmann gerichtet ist.

Der Gesuchsteller Ludwig Fella eignet sich schon insofern nicht gut zur Führung einer öffentlichen Gastwirtschaft, weil er in moralischer und sittlicher Beziehung nicht einwandfrei erscheint; der Bericht des Bürgermeisters Göbel vom 7. Februar beruht vollkommen auf Wahrheit und nehme in dieser Hinsicht Bezug auf mein vom 5. Februar erstatteten Anzeige.“

So wie es aussieht, wurde nicht nur bei Wahlen, sondern auch bei Anträgen an das Bezirksamt manche Personen wie Menschen zweiter Klasse behandelt. So war unter den Antragstellern keine einzige Frau. Dafür wurden die Handwerkersöhne, drei Dienstknechte, zwei Rentner und ein Armenhäusler als nicht abstimmungsberechtigt angesehen. Anscheinend waren diese Personen in den Augen der Behörden nicht fähig, sich ein Urteil zu bilden und entsprechende Wünsche zu äußern. Dass die Sonntagsschüler nicht zählten, kann noch nachvollzogen werden, denn sie waren in der Regel zwischen dreizehn und sechzehn Jahre alt. Bis einige Jahre zuvor war es so, dass nur Bürger wählen und abstimmen durften. Bürger waren jedoch nur volljährige männliche Einwohner, die über Grundbesitz verfügten, was bei nichtselbstständigen Söhnen normalerweise nicht der Fall war.

Der Bürgermeisterkandidat Ferdinand Weißenberger wohnte im Grombühl 14.

Bezirksamtmann Groß sandte am 27. Mai 1907 seine Unterlagen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Würzburg, mit der Bemerkung, dass Rechtsanwalt Schmitt demnächst eine Beschwerde einlegen würde.

Am 12. Juni bat dieser das Bezirksamt noch einmal um Akteneinsicht bezüglich des Themas ‚Konzessionsgesuch Fella‘. Vor allem wollte er die Unterlagen einsehen, als der Gastwirt und heutige Bürgermeister Johann Göbel 1902 die Konzession für seine Wirtschaft erhielt. Schon am 17. Juni sandte der Stadtmagistrat Schweinfurt die Akten wieder an das Bezirksamt Karlstadt zurück. Dabei wurde bemerkt, dass Göbel nicht erst 1902, sondern schon Ende der siebziger Jahre die Konzession erteilt bekam.

5) Auch die Regierung weist ab

Anders als das Bezirksamt verfügte die Regierung in Würzburg 1907 auch schon über eine deutsche - im Gegensatz dazu gab es bei uns vor allem amerikanische Modelle, festzustellen an den Umlauten und ß - Schreibmaschine. In ihrem Bescheid vom 19. Juni 1907 hielt sie fest:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache Gastwirtschaftskonzessionsgesuch des Ludwig Fella in Schwemmelsbach beschließt die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im II. Senat, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am 19. Juni 1907 gepflogenen mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz:

I) Der Rekurs des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. April 1907 wird verworfen.

II) Der Beschwerdeführer hat die Kosten der zweiten Instanz mit Einschluss einer Gebühr von 10 M für diesen Bescheid zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt hat mit Beschluss vom 23. April 1907 dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft auf seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach aus dem Grund versagt, weil es ein Bedürfnis für diese Wirtschaft nicht anerkennen konnte.

Gegen diesen abweisenden Bescheid hat der von Ludwig Fella bevollmächtigte Rechtsanwalt R. Schmitt in Schweinfurt zur kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Rekursbeschwerde eingelegt und diese gerechtfertigt.



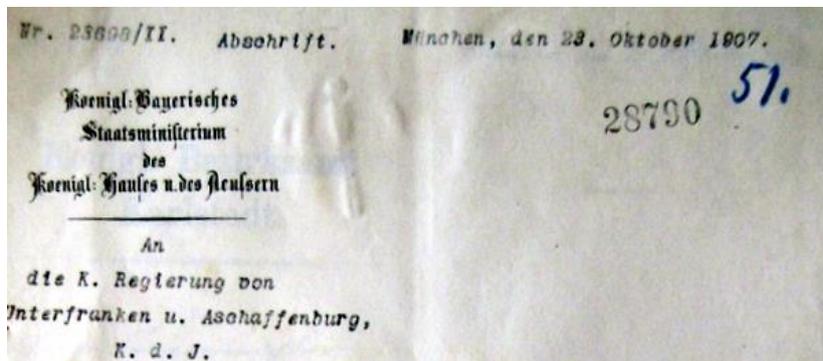
So langsam setzten sich bei den Behörden auch Schreibmaschinen durch



Es dauerte noch eine Weile, bis Fella endlich Zechen kassieren konnte (Fliegende Blätter von 1905)

Der bezirksamtliche Beschluss war am 27. April zugestellt worden, die Beschwerde ist am 11. Mai in den bezirksamtlichen Einlauf gekommen.

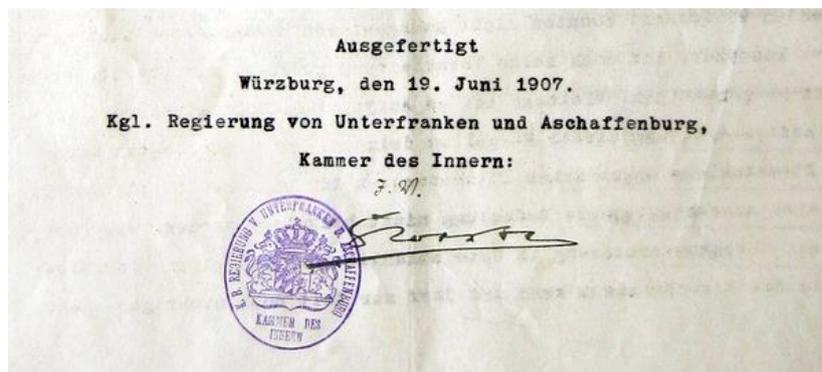
Die Verhandlung ist auf heute Termin anberaumt. Hierzu war Rechtsanwalt R. Schmitt geladen. Mit Substitutionsvollmacht desselben war der Rechtspraktikant Merzbacher aus Schweinfurt erschienen. Auch Fella selber war anwesend.



Briefkopf der Regierung vom 23. Oktober 1907

Beschwerdebegründungs-nachtrag vom 11. Mi l. J. enthaltenen Ausführungen. Besonders hob derselbe gegenüber dem Versuch, den Wert der beigebrachten Befürwortung zahlreicher Ortsbewohner herabzusetzen hervor, dass die darauf enthaltenen Unterschriften auf durchaus legalem Weg zusammengekommen seien.

Nach Vortrag durch den bestellten Referenten wiederholte der Vertreter des Fella den in der Beschwerdeschrift gestellten Antrag und begründete denselben im Wesentlichen mit den in der Beschwerdeschrift vom 9. und dem



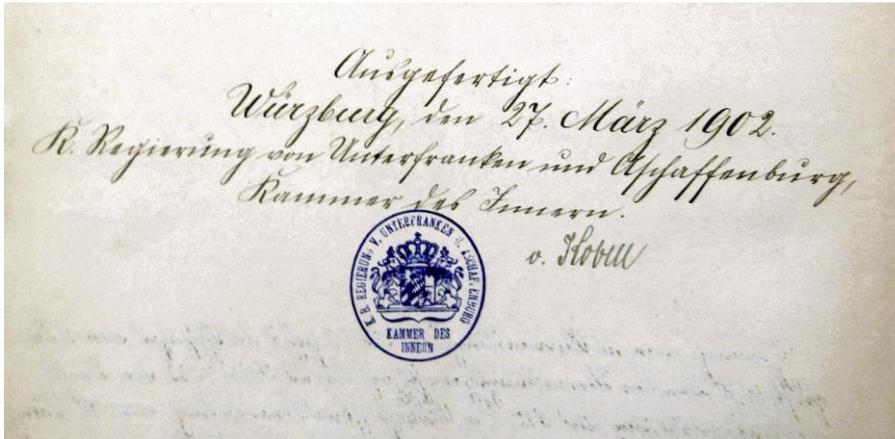
Stempel der Regierung in Würzburg von 1907

Die Würdigung des Sachverhaltes ergibt: Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, erweist sich aber materiell nicht als begründet.

Der Regierungssenat teilt nach eingehender Prüfung der Sachlage die Überzeugung des Bezirksamtes, dass für den

Ort Schwemmelsbach mit Rücksicht auf seine Bevölkerungsziffer und seine Lage eine weitere Wirtschaft dormalen nicht notwendig ist.

Was seitens des Beschwerdeführers hingegen vorgebracht wurde, erwies sich nicht als stichhaltig. Besondere Mängel an der bestehenden Wirtschaft konnten nicht nachgewiesen werden. Aber auch wenn solche bestehen, ist noch keine Veranlassung gegeben, eine zweite Wirtschaft zu genehmigen. Vielmehr ist es Aufgabe der Polizeibehörden, vorerst auf Beseitigung dieser Mängel zu dringen. Die vorgelegte Unterschriftensammlung angeblicher Interessenten für eine zweite Wirtschaft kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Mit der etwaigen Verkehrsvermehrung im Ort anlässlich der künftigen Einbeziehung in das Eisenbahnnetz kann und darf zurzeit noch nicht gerechnet werden. Mit Rücksicht auf die von höchster Stelle vor kurzem ergangenen Anweisungen ist die Bedürfnisfrage jederzeit aufs Strengste zu prüfen und jede überflüssige Wirtschaftserlaubnis hintanzuhalten.



Stempel der Regierung in Würzburg zu dieser Zeit

Aus diesen Gesichtspunkten kommt auch die Rekursinstanz zur Verneinung der Bedürfnisfrage und hiermit zur Verwerfung der Rekursbeschwerde.

Dem Beschwerdeführer waren auch die Kosten der

Rekursinstanz als von ihm veranlasst zu überbürden und eine Beschlussgebühr in der festgesetzten Höhe aufzuerlegen.

In Anwendung des Art. 8 Ziffer 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, der §§ 20, 21, 22 und 33 der Reichsgewerbeordnung und des § 12 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892 hierzu, dann die Art. 201-203 und 231 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 28. April 1907 so beschlossen, wobei zugegen waren der kgl. Regierungsrat Freiherr von Gumpenberg als Vorsitzender, der kgl. Regierungsrat Matt und der kgl. Regierungsassessor Zinser als Beisitzer und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1907.“

Unverzüglich erhielt die Gendarmerie Wülfershausen das Protokoll mit dem Hinweis, dass unbedingt verhindert werden soll, dass Fella einen Wirtschaftsbetrieb ungenehmigt ausüben wird.



Elf Mark Gebühren hatte Fella zu bezahlen.
Hier ein Zehnmark-Schein von 1906.

Das ‚Taxamt der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg‘ (übersetzt als Gebühreneinzugsstelle) bemängelte beim Bezirksamt in Karlstadt am 10. Juli, dass Fella noch immer nicht seine Gerichtsgebühren von elf Mark bezahlt hätte. Eine Postzustellungsurkunde erging an Rechtsanwalt Schmitt in Schweinfurt, welche die Magd Anna Bayer entgegennahm.

6) Das Wirtschaftsrealrecht wird neu vergeben

Mitten in der Akte Nr. 3580 des Staatsarchives wurde eine neue Akte eingepflegt, welche die Verpachtung des Wirtschaftsrealrechts im Jahr 1907 regelt.

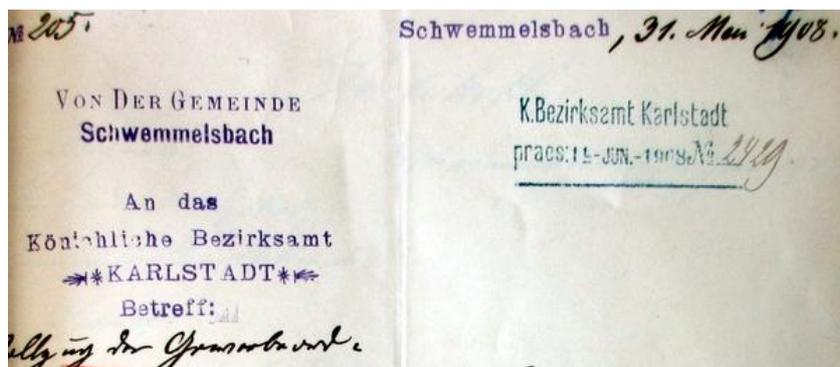
Das kgl. Bezirksamt fragte am 18. März 1904 bei der Gemeinde Schwemmelsbach bezüglich des Wirtschaftsrealrechtes nach. Johann Nikolaus Göbel berichtete dem Bezirksamt, dass es früher dieses Recht gegeben habe, das für 90 fl (Gulden) verpachtet wurde. Das Bezirksamt wollte vom Bürgermeister Johann Georg Krapf wissen, was es damit auf sich hat. Der Bürgermeister antwortete umgehend:



Georg Adam Göbel hatte schon 1888 einen Biergarten eröffnet (Werntal-Zeitung vom 2. Juni 1888)

„Von kurzer Hand an das kgl. Bezirksamt Karlstadt zurück mit dem Bericht, dass im Jahr 1875 zum letzten Mal 90 Gulden für die Gemeindegewirtschaft bezahlt wurden. Als die Gewerbefreiheit kam, kündigte der damalige Wirt Georg Daniel Full

die Gemeindegewirtschaft und bewarb sich um das Personalrecht zur Betreibung einer Wirtschaft, das diesem und seinem Nachfolger, dem gegenwärtigen Wirt, vom kgl. Bezirksamt auch erteilt wurde. Seit dieser Zeit, 1876, fragte niemand mehr nach der Gemeindegewirtschaft und hörte somit die Einnahme hierfür von selbst auf. Es müsste dann sein, dass sich Johann Nikolaus Göbel darum bewerben wollte.“



Briefkopf der Gemeinde Schwemmelsbach von 1908

Die Sachlage war klar: Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Konkurrenzkampf und der gegenwärtige Wirt verzichtete auf das gemeindliche Realrecht, weil Gewerbefreiheit herrschte und er die Wirtschaft auch ohne die Zustimmung des Gemeinderats betreiben konnte. Auch der neue

Wirt Georg Adam Göbel hatte keine Veranlassung, das gemeindliche Realrecht zu beantragen, sparte er sich doch die 90 Gulden. Das Realrecht hatte eigentlich nur den Vorteil, dass das zuständige Bezirksamt die Bedürfnisfrage nicht kontrollieren musste, denn das Realrecht gab dem Wirt das Recht, ohne Zustimmung eine Wirtschaft zu betreiben, außer wenn persönliche Versagungsgründe dagegenstehen würden.

Das Bezirksamt schrieb deshalb auch der Gemeinde Schwemmelsbach am 29. März 1904, dass auf Grund eines fehlenden Realrechts eine weitere Wirtschaft nicht genehmigt würde. Anscheinend hatte sich Johann Nikolaus Göbel für die Errichtung einer zweiten Wirtschaft interessiert.

Doch erst am 18. November 1907 griff das Thema Ludwig Fella gemeinsam mit weiteren Bürgern wieder auf; er wurde unterstützt von Sebastian Knoblach, Niklaus Full, Franz Joseph Full, Andreas Ziegler, August Jahrdörfer und Johann Göbel. Sie schrieben an den Beigeordneten (2. Bürgermeister) Karl Ludwig Göbel, der anscheinend kein großer Freund des 1. Bürgermeisters Georg Adam Göbel war:

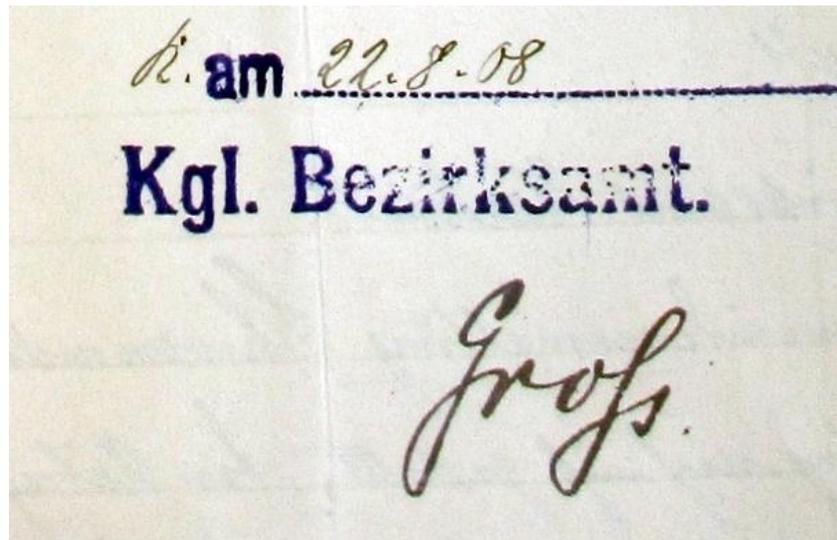
„Realrecht der Gemeinde Schwemmelsbach.

Die Gemeinde Schwemmelsbach besitzt ein nichttradiziertes Realrecht, das seit Jahren ruht, auf Grund dessen aber in früherer Zeit eine Gastwirtschaft betrieben wurde. Nun ist dieses Realrecht, obwohl sich Pachtliebhaber fanden und noch finden, von Seite des gemeindlichen Vertretungsorgans nicht mehr zur Verpachtung ausgedoten worden.

Das Ruhen des Realrechts bedeutet eine Schmälerung des gemeindlichen Vermögens, es ist der Gemeindekasse einer dauernden Rente entzogen.

Die unterfertigten Gemeindegänger monieren gegen diese Schädigung der Gemeinschaftskasse und beantragen die Anberaumung einer Gemeindeversammlung, bei welcher die Frage, ob eine Ausschreibung des Realrechts angeordnet werden soll, beschieden werden soll.“

Karl Ludwig Göbel gab dieses Gesuch an das Bezirksamt weiter, das vom Schwemmelsbacher Bürgermeister eine ausführliche Beantwortung wünschte, die auch am 2. Januar 1908 gegeben wurde:



Posteingangsstempel des Karlstadter Bezirksamtes von 1908 mit Unterschrift des Bezirksamtmannes Groß



Der erste Bürgermeister Georg Adam Göbel hatte natürlich großen Einfluss auf das Bezirksamt

„An das kgl. Bezirksamt Karlstadt mit dem Bericht, dass das hiesige Gemeinde-Gast- und schankwirtschaftsrecht letztmals am 3. Januar 1871 auf 6 Jahre, d.i. von Petri 1871 bis Petri 1877 an Georg Daniel Full um jährlich 90 fl verpachtet wurde.

Diese Pachtsumme wurde im Jahr 1875 zum letzten Mal bezahlt. Nach Gemeindeprotokoll vom 17. Jan. 1876 ersuchte Franz Joseph Schulz von hier um Ausstellung der nötigen Zeugnisse zum Betrieb einer Gastwirtschaft, welche ihm am 30. Januar ausgestellt wurden.“

Bei dem Termin ‚Petri‘ könnte es sich um den 22. Februar gehandelt haben. Leider ist nirgends erwähnt, wann und wer das Realrecht der Gemeinde verliehen hatte. In den meisten Fällen stammte es noch vom Fürstbistum, doch um 1803 gab es in Schwemmelsbach kein Wirtschaftsrealrecht. Das Bezirksamt war der Ansicht, dass der Bayerische Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen der Auffassung war, dass Realgewerberechte durch langjährige Nichtausübung erloschen seien. Der Begriff ‚langjährig‘ wurde später mit einem Zeitraum von dreißig Jahren konkretisiert. Nachdem das Schwemmelsbacher Gastwirtschaftsrealrecht 1876 zum letzten Mal ausgeübt wurde, wäre dieses ebenso erloschen, zumal keinerlei Anhaltspunkte für eine Unterbrechung vorhanden seien.



Diese Möglichkeit, einen Gast nach seinem Begehr zu fragen, blieb Fella noch eine Weile versagt (Fliegende Blätter von 1886)

7) Ludwig Fella probiert es selbst

Doch so leicht gab sich Ludwig Fella nicht geschlagen. Am 20. September 1907 versuchte er noch einmal sein Glück bei der kgl. Regierung von Unterfranken mit einem äußerst umfangreichen persönlichen Schreiben:

„Ehrebietigste Vorstellung und Beschwerde des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach in Sachen betreffend Gesuch des genannten Fella um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach.

Der ehrebietigst Unterzeichnete, der Bauer Ludwig Fella in Schwemmelsbach, hat am 30. Januar 1907 zu Protokoll des Bürgermeisters in Schwemmelsbach ein Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach gestellt.

Unterm 23. April 1907 erließ das kgl. Bezirksamt Karlstadt folgenden Beschluss:

I. Das Gesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von 2 M für diesen Beschluss fallen dem Gesuchsteller zur Last.

Auf die gegen diesen Beschluss von Rechtsanwalt R. Schmitt in Schweinfurt namens des Unterzeichneten eingelegte Beschwerde beschloss die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 19. Juni 1907 gepflogenen mündlichen Verhandlung wie folgt:

I: Der Rekurs des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. April 1907 wird verworfen.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens der zweiten Instanz mit Einschluss einer Gebühr von 10 M für diesen Bescheid zu tragen.

Der abweisende Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt gründet sich darauf, dass die Bedürfnisfrage ohne weiteres verneint werden müsse. Der Regierungsbescheid teilt diese Überzeugung des kgl. Bezirksamtes und kommt gleichfalls zur Verneinung der Bedürfnisfrage.



Auch wenn Ludwig Fella noch so sehr auf den Tisch schlug, die Konzession wurde ihm weiterhin verwehrt (Fliegende Blätter von 1885)

Die Gründe, mit denen die beiden Instanzen ihre Entscheidung zu rechtfertigen versuchen, können nicht als durchschlagend erachtet werden. Die beiden Instanzen hätten vielmehr bei besonderer Berücksichtigung und Würdigung der speziellen Verhältnisse des Falles dem Gesuch des Unterzeichneten die Genehmigung nicht versagen können. Um dartun zu können, dass die Entscheidung der Vorinstanzen den wirklich maßgebenden Momenten, die eine wohlwollende Verbescheidung des Gesuchs begründen dürften, nicht genügend Wert beigelegt hat, ist ein Eingehen auf die einzelnen Gesichtspunkte, von denen das vorliegende Gesuch der Prüfung zu unterziehen ist, unbedingt notwendig, was im Folgenden versucht werden will.

I.

Von den Vorinstanzen wird vor allem der Bevölkerungsziffer ein zu großes Gewicht beigelegt. Die Ortschaft Schwemmelsbach zählt 316 Einwohner; bei dieser Einwohnerzahl findet sich zurzeit nur eine Gastwirtschaft, nämlich die des Bürgermeisters Göbel dort.

1. Allerdings ist seit dem Jahr 1895 ein Rückgang der Bevölkerungsziffer zu verzeichnen; aber abgesehen davon, dass diese Differenz wirklich ganz minimal ist, handelt es sich nur um eine scheinbare Minderung, hergerufen durch Zufälligkeiten, wie sie bei den Volkszählungen sehr oft mitspielen. Übrigens ist in den nächsten Jahren eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Einwohnerzahl sicher zu erwarten, da der allenfalls bekannten Landflucht durch die in der Ruhe errichteten und noch zu errichtenden Steinbrücke abgeholfen ist und da die zurzeit herrschende Bautätigkeit den sicheren Rückschluss auf neue Besiedlung und größere Sesshaftigkeit der Bevölkerung zulässt.



Es war der Traum Ludwig Fellas: eine Kellnerin bedient eine Familie beim Feiern (Fliegende Blätter von 1893)

2. Nicht die Bevölkerungszahl ist bei Prüfung der Bedürfnisfrage in Betracht zu ziehen, nicht allein die männliche Bevölkerung und nicht bloß die Zahl der künftigen Wirtshausbesucher, sondern die ganze konsumfähige Einwohnerschaft; diese aber identifiziert sich nahezu mit der ganzen Bevölkerung, da nur die wenigen, in ganz jugendlichem Alter stehenden Personen, hierbei ausscheiden.

3. Die Sachprüfung erfordert aber weiterhin die Rücksichtnahme auf die speziellen Verhältnisse, darauf, ob auch außerhalb der Wirtschaft geistige Getränke in größerem oder geringerem Maße konsumiert werden. So wäre die in mehreren Gegenden übliche Herstellung eines Haustrunkes, Branntweinbrennerei, Weinbau, das Gastwirtschaftssystem usw. in Berücksichtigung zu ziehen. Von all dem ist aber in Schwemmelsbach nichts gegeben.

4. Zurückzuweisen ist auch die Befürchtung des kgl. Bezirksamtes, dass die Genehmigung einer zweiten Wirtschaft die Gefahr in sich bergen könnte, den Wirtshausbesuch und den Alkoholverbrauch zu steigern. Diese Annahme ist durch nichts gerechtfertigt und bedarf es zu ihrer Widerlegung gar keiner weiteren Begründung, da sie ihre Haltbarkeit in sich selbst trägt.

5. Nicht die Zahl der Wirtschaften, sondern die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung sind es, die den Alkoholkonsum beeinflussen. Die berufliche Zugehörigkeit, die mehr oder minder überwiegende Arbeiterbevölkerung im Gegensatz zur rein ländlichen Bevölkerung, ist hier ausschlaggebend.

Schwemmelsbach hat nicht mehr, wie früher, eine rein bäuerliche Bevölkerung. Die ringsum in Blüte stehende und aufblühende Steinindustrie insbesondere, hat die Zunahme der Arbeiterklasse bedingt und ist eine fortwährende Steigerung zu verzeichnen. damit geht aber auch Schrit für Schritt die Mehrung des Alkoholverbrauchs.

II.

1. Würdigt man also alle Umstände des Falles, so muss man zu dem zwingenden Schluss kommen, dass in Schwemmelsbach bei einer Bevölkerungszahl von 316 Seelen eine Wirtschaft dem Bedürfnis nicht Rechnung tragen kann, umso mehr, als eine Zunahme der Bevölkerung selbst unausbleiblich ist, die anscheinende Abnahme derselben jedenfalls nicht zu der Annahme verleiten darf, dass diese Minderung geradezu chronisch wird. Man kann sich dieser Ansicht nicht verschließen, selbst wenn man die von höchster Stelle über die Prüfung der Bedürfnisfrage ergangenen Anweisungen zur Richtschnur nehmen würde.

Es mag dies in Städten angezeigt erscheinen, wo die Wirtschaftsfrage viele Existenzen vernichtete, es mag dies überhaupt stets dann in Frage kommen, wenn bereits mehr Wirtschaften bestehen. Allein, wenn, wie in Schwemmelsbach, nur eine einzige Wirtschaft besteht, deren Existenz auch durch eine zweite oder dritte nicht gefährdet würde, kann man sich nicht von allgemeinen Motiven leiten lassen; es sind die Umstände des Falles, einer eingehenden und peinlichen Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Der Unterzeichnete wagt es, hier auf einen Präzedenzfall hinzuweisen. Nur wenige Wochen, bevor die kgl. Regierung den abweisenden Bescheid erließ, hat sie unter Aufhebung eines Beschlusses des kgl. Bezirksamtes Neustadt an der Saale die Errichtung einer 5. Wirtschaft in Heustreu genehmigt, obwohl diese Ortschaft nur 758 Einwohner, eine rein bäuerliche Bevölkerung, zählt, die zudem durch Branntweimbrennerei und selbst gebrautes Bier sich größtenteils einen Haustrunk verschafft. Es darf doch wohl unterstellt werden, dass auch in diesem Fall die bereits ergangene Anweisung der höchsten Stelle Beachtung fand und die Bedürfnisfrage aufs Strengste geprüft wurde.

Würde aber in einer Ortschaft, deren Verhältnisse zudem wesentlich verschieden von denen in Schwemmelsbach sind, bei nur 758 Einwohnern eine fünfte Wirtschaft als Bedürfnis erachtet, sodass auf eine Wirtschaft 152 Seelen treffen, so würde sich die das Gesuch Unterzeichneten wohlwollend geneigteste Stelle kaum den Vorwurf zuziehen, eine

überflüssige Wirtschaftserlaubnis erteilt zu haben, da bei Genehmigung des Gesuches auf eine Wirtschaft in Schwemmelsbach doch jetzt schon 158 Einwohner treffen würde, dieser Prozentsatz aber sich im Hinblick auf die Entwicklung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse in dieser Gemeinde sehr zu deren Gunsten steigern dürfte.

2. Wäre schon aus diesem Grund die Bedürfnisfrage zu bejahen, so kann die Genehmigung nicht versagt werden, wenn man berücksichtigt, dass hier der einen bestehenden Wirtschaft eine zweite an die Seite gestellt werden soll. Es soll nicht, wie z.B. in Heustreu, wie überhaupt in größeren Dörfern oder Städten, eine Überzahl von Wirtschaften geschaffen und damit die Existenz der bestehenden oder anstehenden in Frage gestellt werden; es will der einzigen Wirtschaft den aus vielen Gründen notwendigen Bestandsschutz geben.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass beim Bestehen einer einzigen Dorfwirtschaft den unhaltbarsten Zuständen Raum gegeben ist und dass in den seltensten Fällen nur eine rühmliche Ausnahme zu verzeichnen ist. Letzteres ist aber, wie in den Akten zur Genüge festgestellt sein dürfte, in Schwemmelsbach bei der Wirtschaft des Bürgermeisters Göbel nicht der Fall.



Nicht nur die Zahl der Einheimischen sollte eine Rolle bei der Konzessionsgewährung spielen, auch die Fremden sollten in die Überlegung miteinbezogen werden, die dann die Gastwirtschaft besuchen würden.
(Fliegende Blätter von 1902)

Der Grund für solche Missstände liegt hauptsächlich darin, dass man sich das Fehlen einer Konkurrenz zu Nutze macht, so dass den Gästen, die derartige Zustände nicht gewohnt sind, der Besuch der Wirtschaft unmöglich ist. Es kann deshalb nur begrüßt werden, wenn einer solch einzigen Wirtschaft eine Konkurrenz ersteht; denn dann sind mit einem Schlag die Missstände aus der Welt geschafft, da jeder Wirt sich gezwungen sieht, nach Kräften das Beste zu leisten.

Berücksichtigt man noch weiterhin die speziell unterfränkischen Verhältnisse, die in jeder Ortschaft äußerst scharf ausgeprägte politisch oder gemeindliche

Parteienbildung, so muss schon aus dieser Erwägung heraus eine zweite Wirtschaft in Dörfern von dieser Größe Schwemmelsbach geradezu als Notwendigkeit erachtet werden. Man kann hier nicht einwenden, dass das Bestehen einer einzigen Wirtschaft notgedrungen die Leute beider Richtungen zusammenführe und so die Gegensätze abschwäche, wenn nicht aussöhne. Eine derartige Folgerung würde ganz und gar den Volkscharakter verkennen; denn es werden im Gegenteil die Unterschiede mehr und mehr verschärft und in der einen Wirtschaft werden, wenn sie nicht überhaupt gemieden wird, nur zu oft die heftigsten Kämpfe ausgekämpft.

Noch unerquicklicher gestalten sich die Verhältnisse, wenn, wie in Schwemmelsbach, die Wirtschaft geradezu von der einen Partei gemieden wird. Denn insbesondere an Sonntagen werden die umliegenden Dörfer aufgesucht und bildet der Heimweg solcher Gäste eine kundige Störung des Friedens der Heimat wie auch der Umgebung.

3. Dass das Fehlen einer zweiten Wirtschaft in der Tat in Schwemmelsbach sehr schwer empfunden wird, beweist der Umstand, dass das Gesuch des Unterzeichneten von mehr als der Hälfte der ständigen Wirtshausbesucher begutachtet ist. Mag auch im allgemeinen die zurückhaltende Stellungnahme der einschlägigen Behörden gegenüber solchen Unterschriftssammlungen begründet sein, in gegenwärtigem Fall ist diese Bewegung aus der Mitte der Interessenten selbst hervorgegangen. Jeder, der das Schreiben mit seinem Namen stärkte, war sich der Bedeutung und des Inhalts derselben voll bewusst. Es ist das Schriftstück das deutlichste Zeichen des allgemeinen Interesses am Erstehen einer 2. Wirtschaft, der breite Ruf nach einem zeit- und zweckentsprechenden Versammlungs- und Erholungslokal. Das Verlangen dieser Ortseinwohner ist auch bei den derzeitigen Verhältnissen voll berechtigt.



Vor allem der Wirt und das Essen würden die Gäste in die Lokale bringen
(Fliegende Blätter von 1896)

Es ist also die Bedürfnisfrage durch die Interessenten selbst bejaht worden, durch Leute, die wohl über die örtlichen Fragen am besten orientiert sind und denen die beste Sachkunde zuzuschreiben ist.

4. Die Bedürfnisfrage wird aber auch stets von den bei der Instruktion des Gesuches anzugehenden Stellen bejaht werden.

Der Bürgermeister Göbel hat zwar in seiner Eigenschaft als Vertreter der Ortspolizeibehörde ein Gutachten dahin abgegeben, dass ein Bedürfnis nicht vorliege. Allein dieses Gutachten ist völlig unverwertbar; denn der Bürgermeister ist als Inhaber der derzeit bestehenden Wirtschaft Interessent und am Ausgang der Sache beteiligt.

Dagegen hat der Beigeordnete Göbel sich ganz entschieden für das Vorliegen des Bedürfnisses einer zweiten Wirtschaft ausgesprochen. Ihm, dem im vorliegenden Fall von Gesetz wegen die Begutachtung zusteht, und seinem Wort umso höhere Bedeutung beizulegen ist, hat, mit keinem der Interessenten befreundet oder verfeindet, völlig objektiv und unparteiisch die Verhältnisse geprüft, die bestehenden Wirtschaftsverhältnisse als unhaltbar bezeichnet und das Erstehen einer zweiten Wirtschaft als dringendes Bedürfnis anerkannt.

Weiterhin liegt zwar ein gegenteiliges Gutachten der Gemeindeverwaltung vor; allein dieser Beschluss ist, da der Bürgermeister an der Beratung teilgenommen hat, nichtig. Es hätte auch ein solcher Beschluss niemals zustande kommen können, wenn der

Gemeindeausschuss nicht unter dem Einfluss des Bürgermeisters gestanden wäre. Denn die Majorität des aus 8 Mitgliedern bestehenden Gemeindeausschusses, der den Ausschlag gebende Beigeordnete Göbel, die Gemeindebevollmächtigten R. Rüger, Georg Weber und Anton Weissenberger haben mit den übrigen Interessenten in dem oben erwähnten Schriftstück sich für Bejahung der Bedürfnisfrage ausgesprochen.

Es müsste demnach jederzeit, falls die Gemeindeverwaltung zur nochmaligen, gesetzmäßigen Beschlussfassung veranlasst werden würde, ein das Gesuch des Unterzeichneten begutachtender Beschluss die notwendige Folge sein.

Im Hinblick auf § 33 Abs. II der Gemeindeordnung hätte übrigens die nochmalige Einvernahme der Ortspolizeibehörde und der Gemeindeverwaltung seitens der Vorinstanzen veranlasst werden müssen. Es leidet daher das Verfahren auch an einem gesetzlichen Mangel, dessen Abhilfe zu verlangen nicht unberechtigt ist.

5. Nicht zum Wenigsten ist die Tatsache zu würdigen, dass bis vor mehreren Jahren sich eine zweite Wirtschaft in Schwemmelsbach befand, deren Betrieb nur deswegen eingestellt wurde, weil der Wirt gestorben, dessen Erben aber auf die Fortführung verzichteten im Hinblick darauf, dass zur Instandsetzung des Lokals kostspielige Umbauten hätten vorgenommen werden müssen.



Zwischendurch wurde in Schwemmelsbach eine Flaschenbierwirtschaft eröffnet, die jedoch bald wieder schloss

Anschließend hieran wurde dann eine Flaschenbierwirtschaft eröffnet und von dem Inhaber derselben, Johann Göbel, seitens des kgl. Bezirksamtes seinerzeit die Genehmigung des Betriebes einer Bierwirtschaft in sichere Aussicht gestellt worden, was nur deswegen nicht erfolgte, weil Göbel sich nicht dazu verstehen konnte, größere bauliche Veränderungen vorzunehmen.

6. Auch die Verhältnisse in der bereits bestehenden Wirtschaft des Bürgermeisters Göbel bedingen die Eröffnung einer zweiten Wirtschaft:

Die Lokalitäten sind, wie in den Akten seitens der zuständigen Behörde festgestellt, völlig ungenügend. Abgesehen von der geringen Ausdehnung des Lokals fehlt es demselben an der nötigen Ventilation. Zudem ist das ganze Haus, wie auch der Tanzboden, schief angelegt. Die Lokalitäten entsprechen also in keiner Weise den technischen und sonstigen Anforderungen.

Dazu ist die Wirtschaftsführung des Bürgermeisters Göbel selbst nichts weniger als einwandfrei; sie veranlasst vielmehr zu den größten Beanstandungen.

III)

Bedingen demnach schon die inneren Verhältnisse das Entstehen einer zweiten Wirtschaft, so macht sich deren Nichtvorhandensein noch fühlbarer im Verkehr nach außen und bei dem in Bälde zu erwartenden Aufschwung derselben.



Von den Soldaten des Truppenübungsplatzes erhofften sich die Schwemmelsbacher einen großen Aufschwung bezüglich der Gastronomie

Schwemmelsbach wird bei seiner Lage sehr viel von Reisenden besucht. Die Soldaten des Truppenübungsplatzes bringen viele Einquartierungen mit sich.

Dazu kommt, dass in nicht allzu ferner Zeit die Lokalbahn Schweinfurt - Wülfershausen zur Ausführung kommen soll, wodurch Schwemmelsbach als Bahnstation noch mehr dem öffentlichen Verkehr nähergebracht wird.

Wenn zurzeit sich eine Abnahme des Fremdenverkehrs anscheinend geltend macht, so hat dies nur seinen Grund in der Wirtschaftsführung des Bürgermeisters Göbel. Übrigens kann man nicht, wie dies irrigerweise vom kgl. Bezirksamt geschehen, aus der Zahl der übernachtenden Fremden auf den Fremdenverkehr selbst schließen.

Die Lage Schwemmelsbachs führt tagtäglich unzählige Reisende und Fuhrleute in bzw. durch die Ortschaft. Dass die Erhebung des Dorfes zur Bahnstation den Fremdenverkehr noch günstiger beeinflussen wird, bedarf noch keiner weiteren Erörterung.

IV.

Aus allen diesen Gründen ist wohl das Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft in Schwemmelsbach zu bejahen und können die das Gesuch des Unterzeichneten abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen nicht als zutreffend erachtet werden.

Auf der anderen Seite steht auch fest, dass die von dem Unterzeichneten für den Wirtschaftsbetrieb in Aussicht genommenen Lokalitäten den gesetzlichen Anforderungen in jeder Weise entsprechen, und glaubt sich der Unterzeichnete diesbezüglich auf das Gutachten des Distriktstechnikers von Arnstein und des Beigeordneten Göbel berufen zu können.



Ludwig Fella rühmte sich gegenüber dem Bezirksamt, dass er seiner Militärflicht genügt hatte

Auch die Persönlichkeit des Unterzeichneten, der sich wohl, ohne unbescheiden zu gelten, rühmen darf, ohne Tadel seiner Militärflicht genügt zu haben und sich noch der Achtung seiner Mitbürger zu erfreuen, kann in nichts zu einer Beanstandung Anlass geben. Der Unterzeichnete glaubt, sich in diesem Punkt auf das Gutachten der Gemeindeverwaltung berufen zu dürfen, die objektiv in diesem Punkt

geurteilt und sich nicht von der maßlosen Hetze die seitens des Bürgermeisters und gewissen, ihm nahestehenden Persönlichkeiten, gegen den Unterzeichneten entfaltet wird, beeinflussen ließ.

Letzten Endes gestattet sich der Unterzeichnete noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Schwemmelsbach ein nichtradiziertes Realrecht, auf Grund dessen früher die zweite Wirtschaft geführt und das zurzeit nicht ausgeübt wird, besitzt. Auf diese Weise wird der Gemeinde eine nicht unbedeutende jährliche Rente entzogen.

Es ist dann auch eine bekannte Tatsache, dass Bürgermeister Göbel seinerzeit bei der Wahl die Annahme derselben damit begründete, dass ihm so kein Konkurrent erstehen könne. So wird wohl auch die Nichtverpachtung des Realrechts nur von diesem veranlasst sein.

Der Unterzeichnete würde auch bereit sein, dieses Realrecht zu pachten und auf Grund dessen den Wirtschaftsbetrieb zu eröffnen.

Im Hinblick auf alle diese Momente gestattet sich deshalb der Unterzeichnete die ehrerbietigst gehorsamste

Bitte

zu stellen:

Hohes königliches bayerisches Staatsministerium des Innern wolle von Aufsicht wegen die Vorinstanzen zur Aufhebung der das Gesuch des ehrerbietigst Unterzeichneten um Erteilung der Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetrieb abweisenden Beschluss und zur Genehmigung dieses Gesuches

eventuell:

zur Herbeiführung der Verpachtung des der Gemeinde Schwemmelsbach gehörigen nichttradizierten Realrechts geneigtest veranlassen.

Ehrerbietigst gehorsamst! - Ludwig Fella“

Dieses Schreiben wurde am 7. Oktober vom Bezirksamt Karlstadt an das Staatsministerium des Innern in München übersandt.

Doch trotz des überlangen Briefes, der sicherlich nicht von Ludwig Fella konzipiert und geschrieben wurde, wurde sein Gesuch nicht positiv beschieden. Das ‚Königlich bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren‘ gab die Akten am 23. Oktober 1907 nach Würzburg mit dem Schriftsatz zurück:

„Anlässlich der Beschwerde des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach vom 20. v. M. gegen den Regierungs-Senatsbescheid vom 19. Juni 1907 wurden die Verhandlungen oberaufsichtlich geprüft. Da ein hinreichender Grund zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht gegeben ist, wird die bezeichnete Beschwerde unter Überbürdung der Kosten des Verfahrens auf den Beschwerdeführer abgewiesen.

gezeichnet: Im Auftrag - von Rauck, Ministerialdirektor“

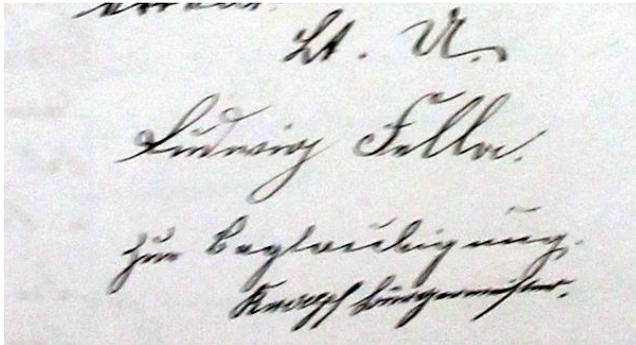
Der Bescheid kostete Ludwig Fella vier Mark, zuz. Botengebühr von vierzig Pfennigen und Porto von einer Mark und zwanzig Pfennigen. Sie wurden durch Nachnahme direkt bei Fella erhoben.



*Ob die beiden wohl einen guten Rat gewusst hätten, als sie so diskret flüsteren?
(Fliegende Blätter von 1905)*

8) Fella gibt nicht nach

Doch so leicht gab sich Ludwig Fella nicht geschlagen. Schon im November des gleichen Jahres beantragte er noch einmal eine Konzession. Das Bezirksamt bat nun den Altbürgermeister Johann Georg Krapf, der bis 1906 Bürgermeister des Ortes war, um eine Stellungnahme. Dieser erklärte, dass die Gemeinde ein nicht radiziertes (althergebrachtes) Realrecht an einer Gaststätte besitzt. Dieses wurde 1871 dem Daniel Full und seinen

A photograph of a handwritten signature in cursive script. The signature is written in dark ink on a light-colored paper. The name 'Ludwig Fella' is clearly legible, followed by 'zum Beglaubigung' and 'Kaufmann'.

Bürgermeister Krapf beglaubigt die
Unterschrift von Ludwig Fella

Nachfolgern für sechs Jahre gewährt. Nachdem dieser die Wirtschaft aufgegeben hatte, hatte niemand mehr an dieser Wirtschaft Interesse. Die Einnahmen hieraus, die damals noch neunzig Gulden Pachtgeld jährlich betragen, hörten seit dieser Zeit auf. Am 28. Februar 1876 wurde die Gemeindewirtschaft noch einmal angeboten. Da keine Nachfrage bestand, ließ man das Wirtschaftsrealrecht schlafen.

Auf den Antrag von Ludwig Fella reagierte die Gemeinde nicht. Nachdem Fella erst vor kurzem eine Niederlage einstecken musste, meinte der Bürgermeister wahrscheinlich, es sei vergebene Liebesmüh, hier überhaupt darauf zu antworten. Fella beauftragte daher wieder den Schweinfurter Rechtsanwalt Romuald Schmitt. Dieser schrieb am 22. Januar 1908 an das königliche Bezirksamt Karlstadt, dass sich Fella um das nicht radizierte Realrecht beworben habe, doch die Gemeinde habe bisher nicht geantwortet. Immerhin könnte die Gemeinde durch die Verpachtung erhebliche Einnahmen gewinnen. Schmitt bat nun das Bezirksamt, auf die Gemeinde Schwemmelsbach einzuwirken, um einen - eventuell auch anfechtbaren - Beschluss der Gemeinde zu erwirken.

Der Bürgermeister wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, dass das Realrecht abgelaufen wäre, da es über dreißig Jahre nicht genutzt wurde. Schmitt war jedoch der Meinung, dass ein solches Realrecht überhaupt nicht erlöschen könne.

Der Rechtsanwalt versuchte deshalb noch einmal am 22. Januar 1908 sein Glück beim Bezirksamt Karlstadt:

„Realrecht der Gemeinde Schwemmelsbach.

Mein Vollmachtgeber, der Bauer Ludwig Fella in Schwemmelsbach, soll im November 1907 an die Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach den Antrag gestellt haben, dass das der Gemeinde gehörige, seit Jahren ruhende, nicht radizierte Realrecht, verpachtet werde, um der Gemeindekasse durch das Ruhen des Realrechts entgehende Rente der Gemeinde zu sichern.

Die Gemeindeverwaltung hat nach Angabe meines Mandanten auf seinen Antrag hin, die Verpachtung des Realrechts nicht beschlossen, sie hat vielmehr auf den Antrag des Ludwig Fella überhaupt nicht reagiert. Fella will dann das kgl. Bezirksamt in der Sache angegangen haben, um eine Entscheidung seines Antrages durch die

Gemeindeverwaltung herbeizuführen. Die Intention des Fella ging lediglich dahin, einen Beschluss der Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach über die Frage zu veranlassen, ob die Verpachtung des Realrechts für die Zukunft wiedereingeführt werden soll.



Schon damals war das Studium der Akten sehr schwer und doch fand immer wieder ein Rechtsanwalt ein Schlupfloch (Fliegende Blätter von 1896)

Nach Angabe meines Mandanten soll bereits das kgl. Bezirksamt in der vorwürfigen Sache einen Bescheid erlassen haben; über dessen näheren Inhalt und dessen Grundlage ist sich jedoch Fella nicht im Klaren.

Die Absicht des Fella ging, wie oben erwähnt, darauf, lediglich einen Beschluss der

Gemeindeverwaltung, die auf seinen Antrag hin in keiner Weise tätig geworden war, zu provozieren. Fella hat mich nun beauftragt, für ihn die Herbeiführung eines allenfalls anfechtbaren Beschlusses der Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach in die Wege zu leiten. Vollmacht, um deren Rückgabe ich ersuche, liegt an.

Zu meiner Information bedarf ich nun der Einsichtnahme der in der vorbezeichneten Sache erwachsenen Akten des kgl. Bezirksamtes Karlstadt, sowie der Kenntnis über den nunmehrigen Stand der Sache.

Ich gestatte mir deshalb an das kgl. Bezirksamt Karlstadt das ergebene Gesuch zu richten:

Kgl. Bezirksamt wolle die in der bezeichneten Sache erwachsenen jenseitigen Akten zu meiner Einsichtnahme gegen seinerzeitige Rückleitung an den Stadtmagistrat Schweinfurt übersenden.“

Da eine Kopie der Akten zu aufwändig gewesen wäre, wurden die Akten grundsätzlich an das jeweilige Bezirksamt oder bei größeren Orten an den Stadtmagistrat übersandt, damit der jeweilige Anwalt die Akten dort in aller Ruhe studieren konnte. Schon am 25. Januar, also drei Tage später als Schmitt um Einsicht bat, wurden die Akten von Schweinfurt wieder nach Karlstadt zurückgesandt. Als Gebühr wurden 2,40 Mark verlangt.

Das Amtsgericht Arnstein war wie Schmitt der Auffassung, dass das Realrecht besteht und dass die Gemeinde zumindest moralisch verpflichtet sei, dieses zu veräußern. Der Gemeindeausschuss beschloss deshalb - sicher mit einem hörbaren Zähneknirschen eines Teils des Ausschusses - am 23. März 1908 eine Ausschreibung:

„Das Gemeindegasthaus besteht seit 1825. Dieses ist neu zu verpachten. Dies geschieht unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Pachtdauer beträgt sechs Jahre vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1914 und ist bis dahin unkündbar.*
- 2.) Die Pachtsumme wird halbjährlich bezahlt und zwar am 1.1. und am 1.7. jeden Jahres, erstmals am 1.1.1909.*
- 3) Der Pächter muss die Steuern an das kgl. Rentamt oder die Gemeinde - wer eben zuständig ist - als Umlage bezahlen.“*

Bei dieser öffentlichen Versteigerung (Verstrich) im Mai 1908 erhielt Ludwig Fella als Meistbietender den Zuschlag. Die Pacht betrug jährlich 291 Mark. Auch sein Konkurrent, der Bürgermeister Georg Adam Göbel, bot mit; jedoch war er nur mit einem Bagatellbetrag beteiligt.

Das Bezirksamt vertrat jedoch wieder seine Auffassung bezüglich des Bestehens des Realrechtes und deshalb erhielt Fella vom Bezirksamtmann Jakob Groß am 26. Mai 1908 diese Mitteilung:



Guter Rat ist teuer: Vielleicht weiß einer der Gästen, wie es geht (Fliegende Blätter von 1899)

„Vollzug der Gewerbeordnung.

Der Gemeindeausschuss hat am 23. I. d. M. die Verpachtung des von der Gemeinde Schwemmelsbach in Anspruch genommenen Wirtschaftsrealrechts an den Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach beschlossen.

Fella hat bis jetzt ein Gesuch um Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zur pachtweisen Ausübung dieses Wirtschaftsrealrechts beim Amt nicht eingereicht.

Falls Fella beabsichtigt, ein solches Gesuch zu stellen, so wolle ihm eröffnet werden, dass ich auf dem Standpunkt stehe, dass dieses Wirtschaftsrealrecht durch 30jährige Nichtausübung erloschen ist und dass ein solches Gesuch diesamtlich erst dann instanziell gewerbepolizeilich verbeschieden werde könne, wenn Fella einen Beschluss des kgl. Amtsgerichts Arnstein in beglaubigter Ausfertigung darüber vorlegt, dass dieses Gast- und Schankwirtschaftsrealrecht noch fortbesteht und noch, auf welchem Haus es ruht.

Der Ausschussbeschluss vom 23. I. M. kann selbstverständlich nicht in Wirksamkeit treten.“

Anscheinend hielt Groß nicht so viel vom Arnsteiner Amtsgericht, so dass er alles schwarz auf weiß haben wollte, damit er gegebenenfalls Einspruch erheben konnte.

Nichtsdestotrotz blieb Ludwig Fella bei seiner Pacht - wahrscheinlich wollte er es sich mit den Gemeinderäten Schwemmelsbachs nicht verscherzen - und zahlte diese brav. Am 23. Mai stellte er beim Bezirksamt den Antrag auf eine Konzession, weil er nun auf seinem Anwesen die Gastwirtschaft betreiben wollte. Der Gemeinderat befürwortete nunmehr den Antrag und bezeugte Ludwig Fella, dass er einen ordentlichen Lebenswandel führen würde.



Meist waren die Lehrer seinerzeit auch Gemeindegeschreiber (Fliegende Blätter von 1885)

Ludwig Fella von hier und bringt vor: Ich habe am 23. Mai 1908 das gemeindliche Realrecht gepachtet und beabsichtige auf Grund desselben auf meinem Anwesen Haus Nr. 3 dahier die Gastwirtschaft zu betreiben.

Ich bitte deshalb, dem kgl. Bezirksamt Karlstadt den Antrag vorzulegen, es wolle mir die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb der Gastwirtschaft auf meinem Anwesen erteilt werden.

II.

In heutiger Sitzung vom 18. Juni 1908 wurde der Gemeindeverwaltung das Gastwirtschafts-Konzessionsgesuch des Bauern Ludwig Fella vorgelegt.

Den nächsten Bericht der Gemeinde Schwemmelsbach am 18. Juni 1908 protokollierte der Gemeindegeschreiber Johann Hetterich, der schon im Herbst darauf seinen Dienst in Wülfershausen antrat. Vielleicht war ihm der Stress mit dem Bürgermeister Göbel zu groß. Zwei Jahre lehrte er die Schüler in Arnstein:

„Gesuch des Ökonomen Ludwig Fella von Schwemmelsbach um Erteilung der Erlaubnis des Betriebes des Gemeindegewirtschafts-Realrechts auf dem Anwesen Haus Nr. 3 dahier.

I.

Es erscheint heute der Ökonom

In Beratung dieses Betreffs beschließt die Gemeindeverwaltung, es sei das Gesuch zur Genehmigung zu befürworten. Es äußert sich die Gemeindeverwaltung beschlussmäßig dahin.

a) dass gegen den Gesuchsteller Tatsachen im Sinne des § 33 Abs. III Ziff. 1 der Gewerbeordnung nicht vorliegen, sowie

b) dass die für den Gewerbetreib bestimmten Lokalitäten, die vollständig neu und vorschriftsmäßig erst im Jahr 1906 erbaut sind, von ihrer Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nach jeder Richtung entsprechen.“

Unterschieden hatten diesen Beschluss die Gemeinderäte Karl Ludwig Göbel, Georg Weber, Anton Weißenberger, Georg Franz Finsinger und Daniel Rüger, nicht jedoch Bürgermeister Georg Anton Göbel. Dazu gab es mit Ziffer III noch einen Nachtrag der Ortspolizeibehörde, den ebenfalls nur der Beigeordnete Karl Ludwig Göbel unterschrieben hatte:

„Von der unterfertigten Ortspolizeibehörde wird obenstehendes Gesuch zur Genehmigung befürwortet mit dem Gutachten:

a) dass gegen Fella Tatsachen nicht vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde, sowie

b) dass das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügt.“

Heute mag uns die Bezeichnung ‚Ortspolizei‘ fremd vorkommen, doch vor hundert Jahren gab es in Deutschland die ‚Gendarmerie‘, die dem Staat (hier Königreich Bayern) unterstellt war und die Ortspolizei, deren Chef der Bürgermeister war und der im Gemeindediener seinen ‚Polizisten‘ hatte.



Die Gendarmen trugen damals noch einen schönen Helm mit Spitze

Das Bezirksamt wartete im September noch auf notwendige Unterlagen. Vom Amtsgericht Arnstein fehlte das Führungszeugnis. Wie sich herausstellte, hatte die Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach noch keinen Antrag hierzu gestellt. Wieder zeigte sich, dass der Bürgermeister möglichst keinen Konkurrenten wollte und, falls es sich nicht verhindern lassen wollte, das Prozedere für die Genehmigung möglichst lange hinausschob.

Zum ersten Mal mit einer Schreibmaschine geschrieben bat das Amtsgericht Arnstein, in diesem Fall der königliche Sekretär Johann Schön, am 28. September 1908 das Bezirksamt um Übersendung der Akten bezüglich der Wirtschaftskonzessionsgesuche des Georg Daniel Full von 1876, des Josef Schulz vom 17. Januar 1876, des Georg Adam Göbel von 1879 und des Flaschenbierhändlers Nikolaus Göbel, alle aus Schwemmelsbach, aus dem Jahr 1900. Es gab anscheinend in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einige Interessenten an der Konzession, ohne dass diese neu vergeben wurde.

Die kgl. Gendarmerie Wülfershausen wurde erneut um eine Stellungnahme gebeten. Diese berichtete am 13. Oktober 1908 an das Bezirksamt:

„Ludwig Fella ist hinreichend verdächtig, im Jahre 1903 am kgl. Amtsgericht Arnstein einen Meineid geleistet zu haben.

Es hat nämlich im Monat September 1903 der Bauer Georg Zeißner von Schwemmelsbach in Begleitung seines Schwagers Karl Zeißner und des Rubrikanten die Jagd auf Rebhühner ausgeübt, wobei ersterer auf dem Jagdgebiet des Zieglers Michael Heil von hier, also auf Wülfershäuser Grasselbach, unberechtigt einen Hasen erlegt und solchen sich angeeignet hat.



Ludwig Fella leistete wegen einer Jagdgeschichte einen Meineid (Fliegende Blätter von 1885)

Auf erstattete Anzeige wegen strafbaren Eigennutzes wurde der Bauer Ludwig Fella eidlich vernommen und hat derselbe auf Eid erklärt, dass Georg Zeißner damals keinen Hasen, sondern eine Katze geschossen hat.

Nunmehr wird aber durch Zeugen bekannt, dass Zeißner keine Katze, sondern einen Hasen zur Strecke gebracht hat und solchen sich rechtswidrig angeeignet hat, weshalb ausführlich Anzeige gegen Fella wegen Meineid der kgl. Staatsanwaltschaft erstattet wurde.



Ludwig Fella genießt keinen guten Ruf; er hat vor einigen Jahren mit der Frau des Bauern Franz Zeißner, als dieser eine mehrwöchige Reserveübung abdieneu musste, außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen und diese geschwängert; auch hat er an der damals 19 Jahre alten Bauerstochter Anna Zeißner in einem Pferdestall in Schweinfurt einen Notzuchtversuch verübt, wodurch deren Hemd und Unterrock infolge des starken Blutverlustes der Gegenwehr fast vollständig mit Blut getränkt wurde.

Fella ist diejenige Persönlichkeit, welche heuer die Gemeindegewirtschaft zu Schwemmelsbach gekauft hat und nunmehr behufs Erlangung der Konzession mit dem dortigen Gastwirt und Bürgermeister. Göbel einen Prozess führt.

Andreas Fischer, Vizewachtmeister“

Vom Amtsgericht Arnstein kam der Strafregisterauszug von Ludwig Fella. An Vorstrafen waren aufgeführt:

Fella schwängerte eine Frau

Tag	Vergehen	Strafe
14.1.1894	grober Unfug	3 Mark oder einen Tag Haft
17.3.1899	Vergehen wegen Körperverletzung	3 Wochen Gefängnis
17.3.1899	Vergehen wegen Bedrohung	3 Wochen Gefängnis
15.3.1899	übermäßig schnelles Fahren	2 Mark oder zwei Tage Haft
11.11.1907	Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften	5 Mark oder zwei Tage Haft
18.1.1909	Meineid	9 Monate Gefängnis

Dabei kamen weitere Unannehmlichkeiten des Ludwig Fella zum Vorschein: Bereits vor einigen Jahren hatte sich der Nachbar Georg May beim Arnsteiner Distriktstechniker Johann Herget (*21.11.1854 †2.10.1926) beklagt, dass sich Fella bei seinem Neubau 1906 nicht an die Grenzen gehalten habe. Nach seinen Beschwerden beim Bürgermeister verwies ihn dieser an das Amtsgericht und das wiederum war der Meinung, dass es sich um keine Strafsache, sondern um eine zivilrechtliche Angelegenheit handeln würde.

Weiterhin kam ein Bericht der Gendarmeriestation Wülfershausen vom 29. Januar 1907 auf den Tisch mit dem Hinweis:

„Nach den gepflogenen Recherchen hat der oben genannte Fella im Laufe des Jahres 1906 im Orte Schwemmelsbach ein neues Wohnhaus gebaut und dasselbe auch im Monat Juli 1906 bezogen, ohne dass das Haus vollständig fertiggestellt war.

Fella hat bis heute keine polizeiliche Genehmigung zum Bezug des Hauses. Er hat sich daher der Übertretung der Verordnung der Wohnungsaufsicht schuldig gemacht.

Fella gibt zu, das Haus im Juli 1906 provisorisch bezogen zu haben. Es war ihm nicht bekannt, dass er dazu eine Genehmigung braucht. Er hat aber dem Bürgermeister Georg Adam Göbel Bescheid gegeben.

*Fella ist verheiratet mit Margareta, geb. Schöpf.
Johann Welp, Gendarm“*

Durch den Beigeordneten (2. Bürgermeister) Göbel wurde 4. Februar 1909 mittags zwölf Uhr eine Gemeindeversammlung einberufen, bei der von 49 Gemeindegürgern immerhin 45 erschienen. Eine extrem hohe Zahl gegenüber sonstigen ähnlichen Veranstaltungen. Immerhin ging es teilweise gegen den nicht unumstrittenen Bürgermeister Georg Adam Göbel. Das Protokoll des Gemeindegchreibers liest sich wie folgt:



*Vielleicht wusste dieser Gast dem Wirt einen guten Rat?
(Fliegende Blätter von 1893)*

„Den Erschienenen wurden zunächst die Klageschrift des Rechtsanwaltes Hofrat Dr. Full von Würzburg, der namens des Georg Adam Göbel, Gastwirt und Bürgermeister von hier Klage gegen die hiesige Gemeindeverwaltung stellt, bezüglich des gemeindlichen Wirtschaftsrealrechts, verlesen.

Gleichzeitig wurde bekanntgemacht, dass die Gemeindeverwaltung in ihrer Sitzung vom 31.

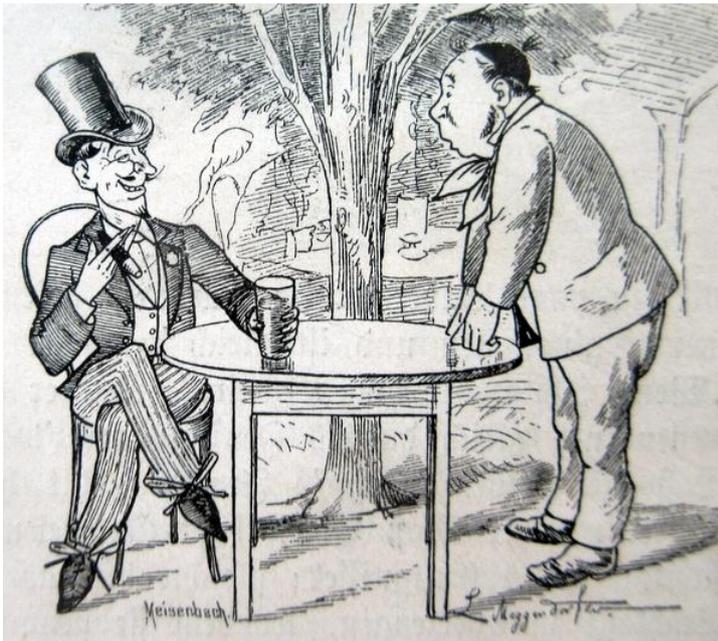
Januar 1909 sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass das hiesige gemeindliche Wirtschaftsrealrecht noch fortbesteht, wie es auch deutlich durch Beschluss des kgl. Amtsgerichts Arnstein ausgesprochen wurde.

Nach eingehender Beratung wurde mit 43 Stimmen gegen 2 Stimmen beschlossen, dass die Gemeinde in dieser Klage einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeinde bestellt.“

Neben dem Beigeordneten Göbel unterschrieben das Protokoll Stephan Peter und Rudolf Brehm (*31.8.1877 †22.11.1959).

9) Wieder wird der Klageweg beschritten

Weil die Angelegenheit nicht voranging, beauftragte Ludwig Fella nun nochmals am 1. Dezember 1909 den Rechtsanwalt Romuald Schmitt mit der Vertretung seiner Interessen. Der monierte beim Bezirksamt, dass Fella noch immer keine Konzession habe, welche die Gemeinde anscheinend nicht erteilen will, da der Bürgermeister selbst eine Wirtschaft habe und derzeit ein Monopol auf diesem Gebiet in Schwemmelsbach besitzt. Das künftige Lokal - so Schmitt - wäre in Ordnung, neu gebaut, geräumig und luftig. Der amtliche Distriktstechniker Johann Feser hätte es begutachtet; er hätte auch die Pläne für dieses Haus erstellt. Nachdem Fella bereits seit Beginn der Pachtzeit die Pachtgebühren bezahlt hätte, sei es nun an der Zeit, ihm die Konzession zu gewähren. Als es auch weiterhin nicht vorwärtsging, animierte Ludwig Fella seine Bekannten, ihn schriftlich zu unterstützen. Er legte dem Bezirksamt eine Bestätigung vom 18. Oktober 1910 vor, bei dem 75 Personen ihm bestätigen, dass in Schwemmelsbach Bedarf für eine zweite Wirtschaft sei. So behaupteten sie u.a., dass bei den bestehenden Verhältnissen eine absolute Notwendigkeit für eine weitere Wirtschaft vorhanden sei; die Eheleute Fella würden einen besten Leumund genießen; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seien hervorragend. Und vor allem: Die für die Wirtschaft bestimmten Lokalitäten seien die Besten und Schönsten in Schwemmelsbach.



Vielleicht wusste dieser Herr mit Zylinder, wie man es anstellen könnte, eine Konzession zu erhalten (Fliegende Blätter von 1885)

Doch alles Bitten und Flehen half nichts. Im Spätherbst 1910 versagt das Bezirksamt wieder einmal die Genehmigung:

„Dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach wird die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen # 3 in Schwemmelsbach versagt. Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von fünf Mark für gegenwärtigen Beschluss zu tragen.

Das Gesuch Fella vom 30. Januar 1907 wurde mit Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt

vom 23. April 1907 abgewiesen, da das Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft nicht besteht. Die von Fella bei der Regierung eingelegte Beschwerde wurde mit Senatsbescheid vom 19. Juni 1907 aus demselben Grunde verworfen. Auch die zum k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren eingelegte Oberaufsichtsbeschwerde wurde mit Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1907 abgewiesen.

Am 25. Februar 1908 stellte Rechtsanwalt Schmitt aus Schweinfurt an das kgl. Bezirksamt Karlstadt den Antrag, die Gemeinde Schwemmelsbach zur Beschlussfassung über die Verpachtung oder Nichtverpachtung des realen Rechts zu veranlassen.

Mit gültigem Beschluss vom 23. Mai 1908 beschloss der Gemeinderat Schwemmelsbach wieder einmal die Verpachtung des gemeindlichen Wirtschaftsrealrechtes an Ludwig Fella auf sechs Jahre, nämlich vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1914 um den Preis von 291 Mark.

Mit Verfügung vom 26. Mai 1908 wurde Fella eröffnet, dass nach wie vor seitens des kgl. Bezirksamtes die Vorlage eines amtsgerichtlichen Beschlusses über die Feststellung des realen Rechts verlangt werde und dass vorerst der Gemeindeausschussbeschluss vom 23. Mai 1908 nicht wirksam wird.

Der Gemeindeausschuss Schwemmelsbach beschloss am 18. Juni 1908, dass persönliche Versagungsgründe im Sinne des § 3 Abs. II Ziffer 1 der Gewerbeordnung gegen den Gesuchsteller nicht vorlägen und dass die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume nach Lage und Beschaffenheit vollständig dem entsprechenden Zweck entsprächen.

Die Ortspolizeibehörde Schwemmelsbach schloss sich diesem Gutachten an.



Das Amtsgericht Arnstein, beheimatet in der Berug, bestätigte am 11. Dezember 1908, dass die Gemeinde Schwemmelsbach noch immer eine Schankwirtschaftsgerechsamte besitzt

Am 31. Mai 1908 stellte die Gemeindebehörde Schwemmelsbach, vertreten durch den Beigeordneten Göbel, an das kgl. Amtsgericht Arnstein Antrag auf Konstatierung des Fortbestandes der der Gemeinde Schwemmelsbach zustehenden realen Gast- und Schankwirtschaftsgerechsamte im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das kgl. Amtsgericht Arnstein erließ am 11. Dezember 1908 Beschluss dahin, dass die reale Gastwirtschaftsgerechsamte der Gemeinde Schwemmelsbach noch zu Recht bestehe.“

10) Ein dritter Versuch beginnt

Unterm 22. Januar 1909 stellte der Bürgermeister und Gastwirt Göbel den Antrag, die Wirtschaftsgerechtheitsklage durch Verjährung aufzuheben; die Klage wurde aber mit Endurteil vom 25. Juni 1909 lediglich aus dem Grunde abgewiesen, da der Kläger kein rechtliches Interesse an der Feststellung der realen Wirtschaftsgerechtigkeit der Gemeinde Schwemmelsbach habe.

Seit 1907 bereits kämpfte der Schweinfurter Rechtsanwalt Romuald Schmitt für die Interessen des Ludwig Fella. Im Jahr 1908 ging es vor allem um eine Jagdkarte, die Ludwig Fella haben wollte und die ihm das Bezirksamt im Augenblick verwehrte. Es verweigerte dem Anwalt auch die Übersendung der Akten, weil sie diese angeblich zur Beurteilung der Konzessionsgenehmigung für die Wirtschaft benötigte.



Die Jagd, die Ludwig Fella gerne ausüben wollte, war immer schon ein heiß begehrtes Hobby, das nicht leicht zu pflegen war. Die Konkurrenz war groß und wenn man nicht sehr achtsam damit umging, gab es vielen Ärger. So war zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ein Zeitungsbericht zu lesen, der sich mit den Problemen der Jagd auseinandersetzte:⁴

„Große Erregung herrscht zurzeit in den bäuerlichen Kreisen Arnsteins über den kolossalen Wildschaden, dem alle Kulturpflanzen ausgesetzt sind. Die norddeutschen Jagdpächter sehen darauf, möglichst ergiebige Jagden hier abzuhalten und so wird die hiesige Markung als Zuchtstation für Wild ausgenützt. Heute aber, wo die Landwirtschaft mit großen Kosten verbunden und steuerlich schwer belastet ist, lehnt es die Bauernschaft ab, ihre Rüben und Getreidefelder noch länger durch Wildfraß verwüsten zu lassen, zu dem die Futternot jeden Tag größer wird und die hiesige Jagd nur um eine Bagatelle des heutigen Wertes verpachtet ist.

Da die hiesige Jagd gegen Wildschaden verpachtet ist, steht jedem Geschädigten das Recht zu, den angerichteten Schaden, der bei den hohen Futter- und Getreidepreisen sehr bedeutend ist, durch die gemeindlichen, vereidigten Taxatoren feststellen zu lassen und beim Stadtrat, der der Verpächter der hiesigen Jagd ist, Schadenersatz zu fordern. Der Stadtrat kann sich an den Pächtern wieder schadlos halten, sofern es ihm darum zu tun ist. Die Bauern haben es nicht nötig, noch länger für großzügige Jagden Opfer zu bringen.“

„Betreff: Bauordnung.

Am Donnerstag, den 22. März war ich auf dem Amtstag in Arnstein beim kgl. Bezirksamt in Betreff des Neubaus des Ludwig Fella, beschwerte mich - Georg May, angrenzender Nachbar - weil Fella Grenze überbauen wollte und überbaut; kgl. Bezirksamt gab mir den Auftrag, den Bauherrn sowie den Baumeister durch den Bürgermeister mitzuteilen, dass nur die vom Herrn Bezirksgeometer festgesetzten Grenzen einzuhalten haben, das kgl. Bezirksamt versprach einen Bescheid an das Bürgermeisteramt gelangen zu lassen, welches bis jetzt noch nicht erfolgte, das Feldgericht am Bauplatz rufen, welches die vorher festgestellte Grenze von Herrn Bezirksgeometer begutachtete und feststellte, dass Fella mein Eigentum beschädigte und überbaute.

Der Bürgermeister sagte jetzt Misstrauen gegen mir und glaubt, es sei eine von mir ersonnene Sache. Dieses kann auch Bauherr und Baumeister denken, und dadurch könnten für mich Unannehmlichkeiten entstehen, welche zum Prozess führen könnten, was doch das kgl. Bezirksamt durch einen Bescheid verhüten könnte, welches mir sehr lieb wäre.



Ob damals auch schon ein Fotograf die Arbeiter aufgenommen hatte? (Fliegende Blätter von 1903)

Ich sagte es schon am Amtstag, dass Fella mit meinen Vorfahren Barbara Schmitt Witwe schon großes Zerwürfnis wegen Neubaus hatte, welches auf dem Amtsgericht, sowie auf dem Bezirksamt durch richterlichen Urteils gelöst werden musste. Deshalb wende ich mich um Schutz an das kgl. Bezirksamt, bitte um einen Bescheid, an den Bauherrn und den Baumeister gelangen lassen zu wollen.

Frage: Darf die Grenze des anstehenden Nachbars überbaut werden?

Wer kann es erlauben?

Ist jemand berechtigt, sich ein Eigentum anzueignen, oder mit einem Neubau zu überbauen? Wenn nicht, so ersuche ich das kgl. Bezirksamt um einen Bescheid.

Am 21. des Monats ging ich auf den Bauplatz, habe in Abwesenheit des Bauherrn den Baumeister angetroffen, sah, dass er den Grund auf meinem Eigentum ausgegraben, zeigte ihm die schon festgesetzte Grenze, sagte ihm, dass er da nicht zu arbeiten hat, welches er nicht beachtete und weiter arbeitete bis zum Abend des 22.; bis der Bürgermeister den Befehl, des kgl. Bezirksamts verkündete; Fella sagte jedoch, es sei ihm erlaubt zu bauen nach einem Willen, d.h. die Grenze zu überbauen.

Am 23. d. M. ließ ich durch Herrn Bürgermeister das Feldgericht am Bauplatz rufen, welches die schon festgestellte Grenze von Herrn Bezirksgeometer begutachtete und feststellte, dass Fella mein Eigentum beschädigte und überbaute.

Nun rufe ich das kgl. Bezirksamt um Schutz, mir zu meinen Rechten, ohne einen Prozess führen zu müssen, zu helfen. In Ihrem Amt liegt es, und rufe ich Sie an, die Sache amtlich streng zu nehmen und es wird dann ohne Prozess verglichen.

Mit schwerer Angelegenheit zeichnet - Georg May“

Man merkt, dass er ein einfacher Landwirt und die Grammatik für ihn schwierig zu handhaben war. Doch das Bezirksamt wollte sich nicht einmischen und empfahl Georg May den Gerichtsweg, denn es sei keine amtliche, sondern eine Zivilsache.



Das Bezirksamt verwies Georg May an einen Zivilrichter (Fliegende Blätter von 1899)

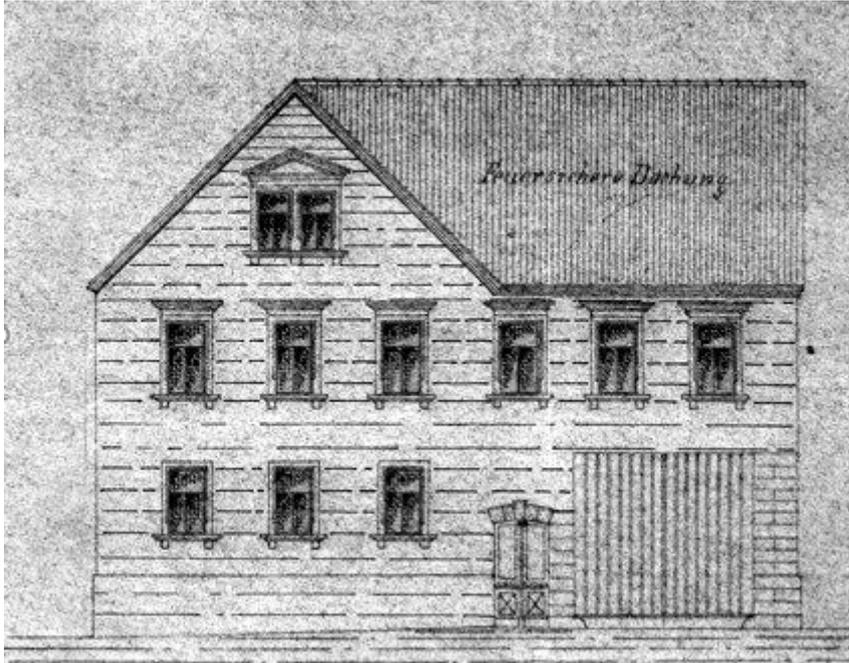
Bürgermeister Göbel ergänzte am 7. Februar 1907, dass Fella eingezogen sei, das obere Stockwerk jedoch noch im Rohbau wäre. Deshalb könne auch noch keine Bauvollendungsanzeige vorgelegt werden. Es soll erst bei eintretender milder Witterung weitergebaut werden. Zur Erläuterung zum Thema ‚Landsturm‘: Die älteren wehrpflichtigen Jahrgänge wurden seit 1868 als ‚Landsturm‘ bezeichnet. Sie wurden erst eingezogen, wenn die einberufenen originären Soldaten nicht mehr ausreichten.

Erst am 27. Juni 1907 erstattete Bürgermeister Göbel gegenüber dem Bezirksamt die ‚Bauvollendungs-Anzeige‘. Das Bezirksamt sah die Sache kritisch und sandte unverzüglich den Bezirkstechniker Herget, um den Bau zu überprüfen. Dieser berichtete am 10. März 1908:

„Wiedervorgelegt mit dem Beifügen, dass gegen die ausgeführten Bauarbeiten des Fella in Schwemmelsbach keine Erinnerung besteht, dagegen es vor der Heizöffnung des Ofens im Wohnzimmer, der Bretterboden 45 cm im Quadrat groß mit Blech zu legen und der Ofen im Zimmer des ersten Stocks gegen den Hofraum auf feuersichere Unterlage zu stellen. Der Boden vor dessen Heizöffnung ist betoniert.

Zur Ausführung der Arbeiten wird ein Termin von 14 Tagen begutachtet.“

Auch das Bezirksamt tat sich schwer, auf der Ablehnung der Konzession zu beharren. Sie bat daher am 24. Juni 1912 den Distriktstechniker Johann Feser, das Anwesen auf seine Tauglichkeit als Wirtschaft zu begutachten. Dieser berichtete:



Straßenfassade des Gebäudes auf dem Tekturplan

„An das Königliche Bezirksamt Karlstadt

mit dem ergebensten Bericht zurück, dass ich am 4. d. M. obengenanntes Anwesen besichtigt habe und gebe über den Befund folgendes Gutachten ab:

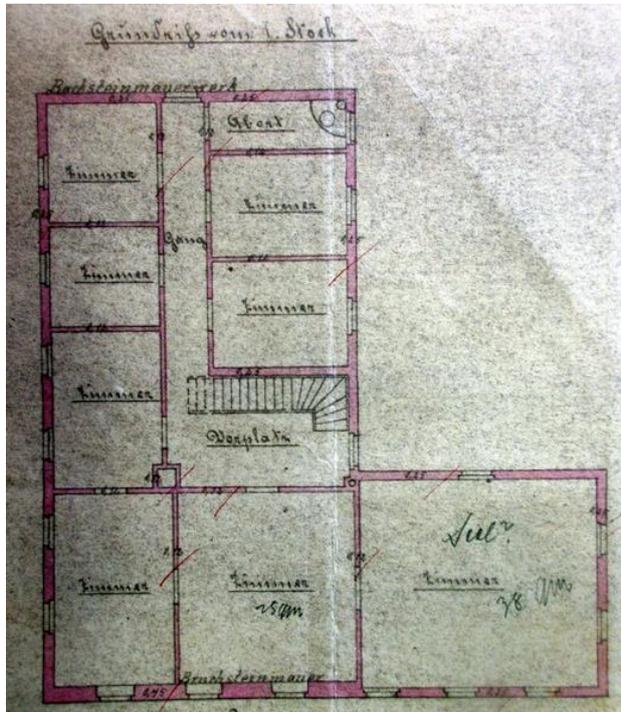
Die für den Gastwirtschaftsbetrieb bestimmten Räume befinden sich in einem neu gebauten Haus:

- 1) *Aus einem geräumigen Vorplatz*
- 2) *es besteht ein Gastzimmer mit 30 qm Fläche,*
- 3) *aus einem kleineren Nebenzimmer mit 15 qm Fläche,*
- 4) *Aus einer geräumigen und hellen Küche.*
- 5) *Aus einem Saal mit 55 qm Fläche*
- 6) *Aus 2 heizbaren freundlichen Fremdenzimmer*
- 7) *Aus einem größeren Fremdenzimmer (nicht heizbar)*
- 8) *Aus 2 Abortanlagen*
- 9) *Aus einer Fremdenstallung für 4 Tiere*
- 10) *Aus einer Kellerabteilung*

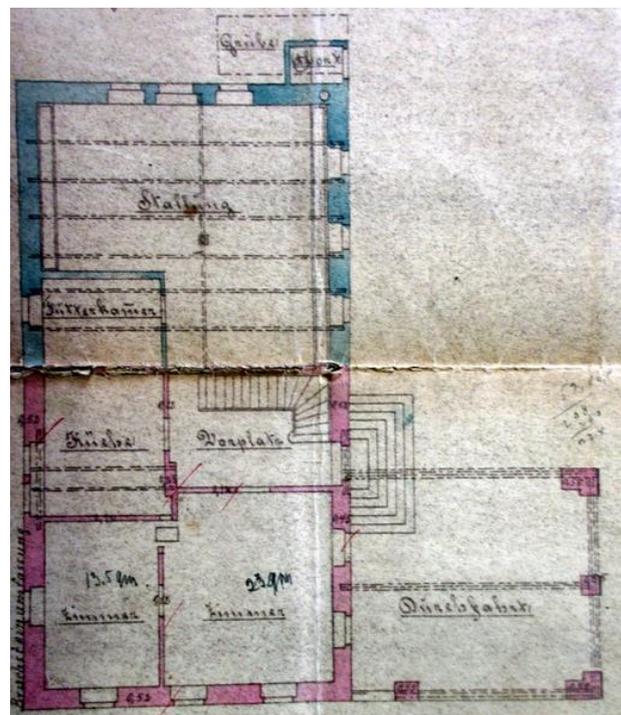
Das gesamte Anwesen dürfte für einen Gastwirtschaftsbetrieb geeignet sein, es sollten jedoch bei einer Genehmigung Auflagen gemacht werden:

- 1) *Die beiden Gastzimmer im Erdgeschoß und der unter Vorplatz sind zu tünchen.*
- 2) *Der Abort im Hofraum ist mit einer Türe zu versehen*
- 3) *Der Gang zum Abort und zum Pissoir ist mit einem Sicherheitsgeländer zu versehen*
- 4) *Die Kellerabteilung ist mit Kalkmilch zu weißeln*
- 5) *Die Fremdenstallung ist zu tünchen*
- 6) *Die Stockwerktreppe ist aus nichtbrennbarem Material fertigzustellen*

- 7) An der Außenseite des Anwesens ist der Namen des Besitzers deutlich anzubringen
- 8) Für den Fremdenfuhrwerksverkehr sind an der Straße drei Ringe anzubringen, damit die Tiere angebunden werden können und drei Futterkästen bereitzustellen
- 9) In allen Wirtschaftsräumen sind deutlich sichtbare Plakate anzubringen mit der Aufschrift
- 10) in den Wirtschaftsräumen sind Spucknapfe oder Schalen aufzustellen und in stets reinlichem Zustande zu halten.“



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Parterre

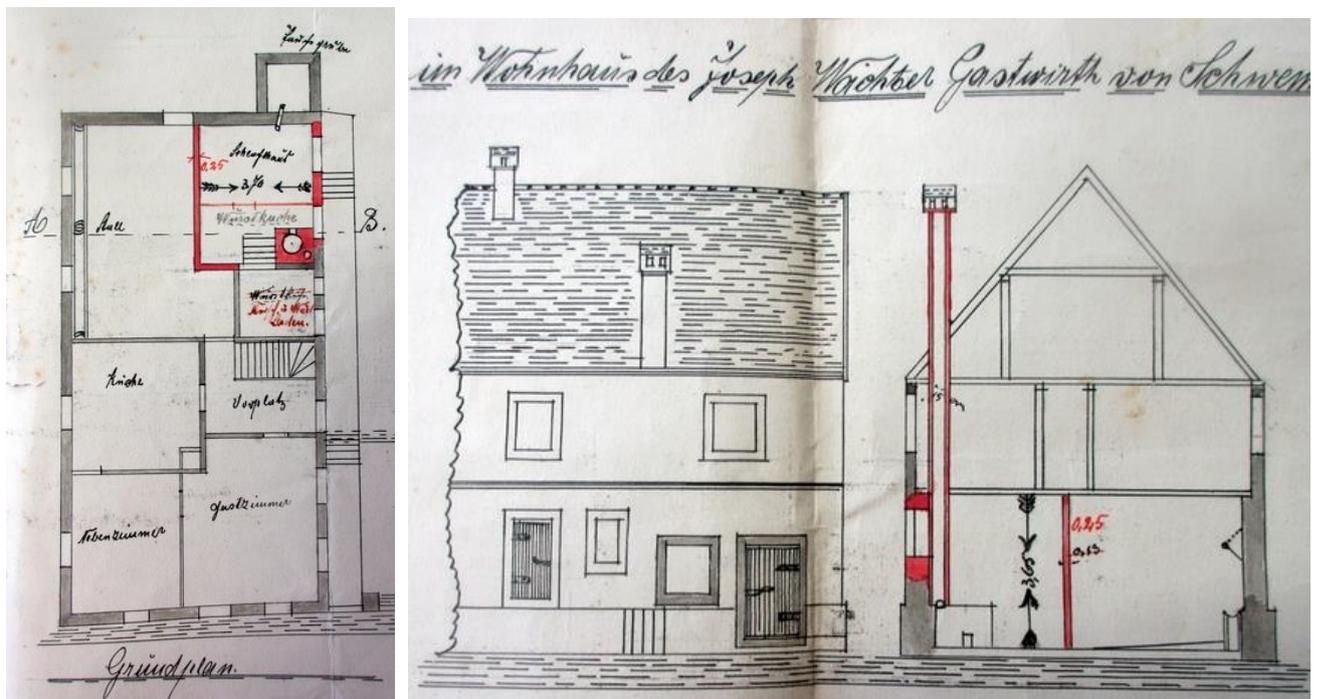
Trotz all dieser positiven Merkmale lehnte das Bezirksamt auch am 8. Oktober 1912 das Gesuch wieder ab. Daraufhin legte Schmitt am 26. Oktober 1912 wieder Beschwerde bei der Regierung ein. Diese wollte vom Bezirksamt konkretere Tatsachen über Fella wissen, denn die im Bescheid des Bezirksamtes gehaltenen Vorwürfe seien zu allgemein. Dieses wiederum hielt sich an die Gendarmerie, die am 20. November 1912 dem Bezirksamt mitteilte, dass es keine weiteren Tatsachen als die bisher bekannten gibt. Neu käme eine kleine Verwarnung im Jahre 1911 dazu. Die Vermögensverhältnisse schienen nicht allzu rosig zu sein. So hatte Fella bei dem Schwemmelsbacher Kimmel eine Schuld von 176 Mark, die er lange nicht zurückzahlte. Letzterer hatte einen Prozess angestrengt und ihn gewonnen und von Fella einige Zeit später einen Betrag von 240 Mark ausbezahlt erhalten.

Dabei habe Fella eidesstattlich noch 1911 erklärt, dass er keine Schulden habe. Weiter berichtete die Gendarmerie, dass Fella vor einigen Wochen im Dorf erzählt habe, dass er sich nicht als Wirt fühle, sondern als Landwirt und von Wirtschaften nichts verstünde. Fella habe nur Ökonomie gelernt; das Wirtsgewerbe habe er weder gelernt noch sonst betrieben. Außerdem, so die Gendarmerie, habe Fella in diesem Bereich wenig Erfahrung.

In seinem Bescheid vom 24. Februar 1913 gab nun die Regierung Ludwig Fella Recht. Es sah die Angelegenheit ähnlich wie Schmitt: Die Vergehen lägen schon lange zurück und seitdem war Fella ordentlich. Es würde das Wirtsgewerbe nicht zur Förderung der Hehlerei missbrauchen.

Im zweiten Teil der Beschwerdebeantwortung gab die Regierung der Beschwerde nicht in vollem Umfange Recht. Der Tenor war, der Gewerbepolizei müsse das Recht zustehen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis zu überprüfen.

Insbesondere sei noch festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Lokalitäten den polizeilichen Voraussetzungen genügen und mit welchem Betrag die besondere Abgabe zur Staatskasse zu erheben sein würde. Fella könne sich deshalb an das königliche Bezirksamt Karlstadt wenden. - Also wieder nichts mit der Konzession!

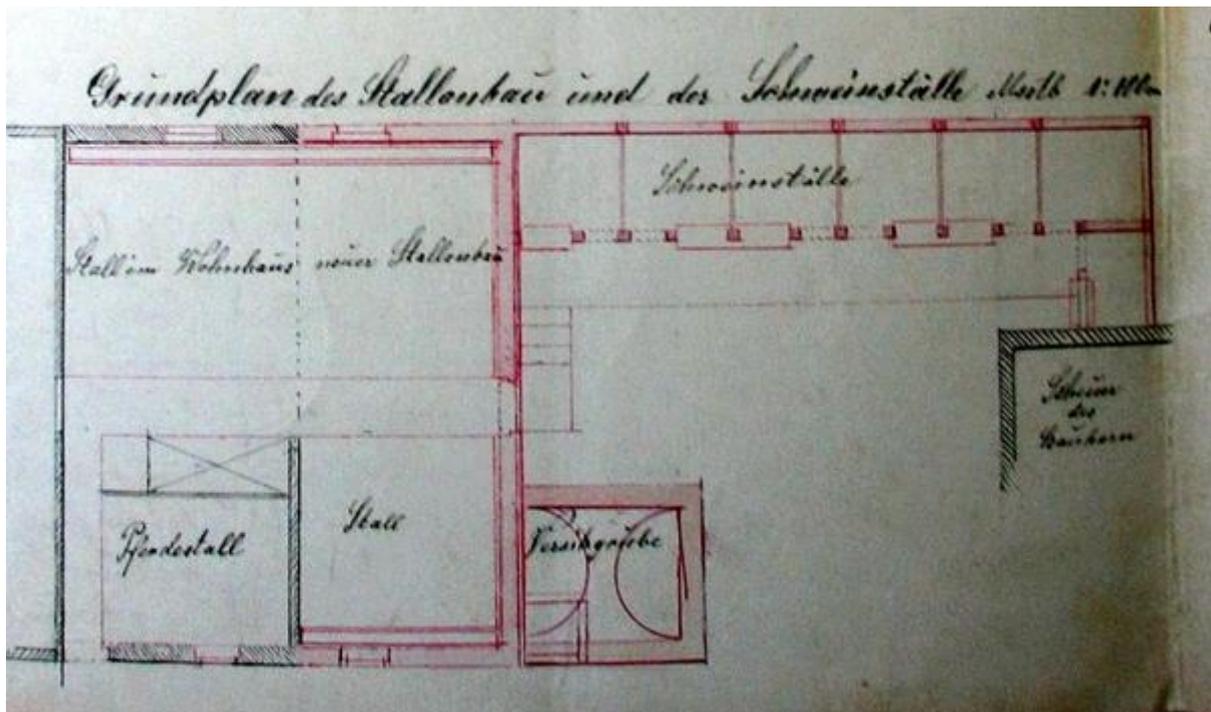


Grundriss und Seitenansicht

Bürgermeister Georg Adam Göbel unterstützte das Bezirksamt - und seinen Geldbeutel - mit einem Antrag an das Bezirksamt, dass die gemeindliche Wirtschaftsgerechsamte durch Verjährung erloschen sei. Dafür beauftragte er den Rechtsanwalt Hofrat Dr. Full. Dabei wurde auch festgestellt, dass die Realrechtsunterlagen nicht richtig in den Gemeindeprotokollbüchern enthalten waren, sondern nur in losen Blättern aufbewahrt waren!!

Trotz aller Vorbehalte erteilt das Bezirksamt am 21. April 1913 Fella die Konzession bis 1. Juli 1914. Zu den oben erwähnten Bedingungen des Distriktstechnikers kamen noch drei weitere hinzu:

- 11) Nichtgeistige Getränke sind stets bereit zu halten
- 12) Die Bedingungen 1) bis 10) sind bis 1. Juli 1913 zu erfüllen
- 13) Die Wirtschaftsräume sind stets in gutem und reinlichem Zustand zu halten.



Plan Pferdestall und Schweineställe

Daraufhin beklagte sich Rechtsanwalt Schmitt, dass die Konzession nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurde (wobei er sich vor einigen Jahren dafür ausgesprochen hatte). Dies sei nach § 40 Reichsgewerbeordnung ausdrücklich verboten. Er bemängelte auch einige andere Auflagen, die nach seiner Meinung für eine



Stempel Bauamt mit Gebührenmarke

Dorf gaststätte vollkommen unnötig seien, wie z.B.

- die Treppe zum Obergeschoß aus nicht brennbarem Material,
- die Ringe zum Anbinden von Tieren vor dem Haus,
- das Geländer zum Abort.

Er begründet die Ablehnung dieser Schikane auch sehr

eingehend. Als das Bezirksamt nicht geneigt war, Schmitts Wünsche anzunehmen, ging dieser wieder zur Regierung. Diese war der Auffassung Schmitts, dass eine Befristung nicht korrekt sei - aber immer noch hatte Fella keine Konzession.

12) Immer wieder Prozesse

Ludwig Fella fand etwa fünfzig ihm zugeneigte Personen, darunter der Gastwirt Johann Rumpel aus Schraudenbach, die am 18. Januar 1908 gegenüber dem Bezirksamt eine positive Resonanz abgaben:

„Bestätigung.

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, dass die Errichtung einer zweiten Wirtschaft im Ort Schwemmelsbach bei den bestehenden Verhältnissen eine absolute Notwendigkeit ist. Es besteht in Schwemmelsbach für die Gemeinde Schwemmelsbach ein Wirtschaftsrealrecht; dieses Wirtschaftsrealrecht ist an den Landwirt Ludwig Fella verpachtet. Ludwig Fella und seine Familienmitglieder genießen den besten Leumund. Es ist gegen Fella und seine Familienmitglieder nicht das Geringste vorzubringen. Nur das Bestreben der Konkurrenz will eine zweite Wirtschaft nicht aufkommen lassen, obwohl es selbstverständlich im Interesse der Gemeinde ist, dass das gemeindliche Wirtschaftsrealrecht durch Verpachtung vermarktet wird. Die Verhältnisse des Ludwig Fella sind die Besten. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet; er hat keine Schulden und ist insbesondere unabhängig von Gläubigern, Händlern usw.



Schon wieder musste Romuald Schmitt seinem Schreiber einen Brief diktieren (Fliegende Blätter von 1909)

Es wird deshalb bestätigt, dass Ludwig Fella und seine Familienmitglieder, wie wohl keine andere Familie geeignet ist, den Betrieb einer Wirtschaft zu leisten. Ludwig Fella hat neu gebaut. Die zur Wirtschaft bestimmten Lokalitäten sind die Besten und Schönsten in Schwemmelsbach. Es besteht deshalb auch in dieser Beziehung nicht das geringste Bedenken gegen den Betrieb einer Wirtschaft im Anwesen des Ludwig Fella.“

Am 10. Februar 1910 nun schrieb Romuald Schmitt einen geharnischten Brief an das Karlstadter Bezirksamt:

„Gesuch des Ökonomen Ludwig Fella von Schwemmelsbach wegen Erteilung der Wirtschaftskonzession.

Bereits am 30. Januar 1907 hat Ludwig Fella Gesuch um Wirtschaftskonzession eingereicht. Er hat hiemit den Zorn und den Konkurrenzneid des einzigen Gastwirts in Schwemmelsbach, des Bürgermeisters Göbel, in bedeutendem Maß erregt. Bürgermeister Göbel hatte seinerzeit die Wirtschaftskonzession für sich beantragt als bereits 2 Wirtschaften in Schwemmelsbach bestanden. Er hat damals ausgeführt und die Behörde ist ihm in dieser Ansicht beigetreten, dass eine gesunde Konkurrenz kein Übel, sondern etwas notwendiges wirtschaftlich Gesundes und im Wohle der Bevölkerung gelegen sei. Als dann die eine Wirtschaft eingegangen war und das gemeindliche Wirtschaftsrealrecht nicht mehr verpachtet wurde, und zwar schon damals hauptsächlich auf Betreiben des Göbel, ist dieser sofort mit allen Mitteln, die ihm als Privatmann und als Bürgermeister zur Verfügung standen, gegen das Gesuch des Fella aufgetreten.

Es ergeben dies die weit und breit geführten Akten vollständig deutlich. So ist Göbel sofort nach Anbringen des Konzessionsgesuches bei der Gemeindeverwaltung in Schwemmelsbach bei dem geschätzten Bezirksamt Karlstadt erschienen und hat dort alle Mittel angewendet, um sich die Konkurrenz vom Hals zu schaffen. Vom Standpunkt der Konkurrenz ist dieses zu verstehen. Es ist auch von diesem Standpunkt zu würdigen.

Dagegen ist ein anderer Umstand von dem Standpunkt aus nicht zu verstehen, dass Göbel als Bürgermeister die Konstatierung des gemeindlichen Realrechts zu hintertreiben suchte und den Rechtsbestand desselben nicht anerkannte, wiewohl doch dieser Bestand ein ganz bedeutendes gemeindliches Vermögensrecht involviert. Bürgermeister Göbel ist sogar so weit gegangen, dass er mittels einer Zivilklage den durch gerichtlichen rechtskräftigen Beschluss konstatierten Bestand des Realrechts anzufechten versuchte.

Allerdings ist er mit dieser Klage unterlegen. Es wurde beim Bezirksamt Fella dahin verdächtigt, dass er es wohl wage, ohne Konzession einen Wirtschaftsbetrieb auszuüben und es wurde die Gendarmerie angewiesen, den Fella in dieser Beziehung zu überwachen. Es konnte jedoch in dieser Beziehung gegen Fella nicht das Geringste erhoben werden. Das damalige Wirtschaftskonzessionsgesuch wurde von Seite der Gegner des Fella damit bekämpft, dass gegen die Person und Ehrenhaftigkeit des Fella verschiedene Vorwürfe gemacht wurden.



Wer macht jetzt wem Vorwürfe?
(Fliegende Blätter von 1896)

Richtig ist, und wird unumwunden zugegeben, dass Fella einmal in die Lage kam, eine gewisse Zeißner einmal geschlechtlich zu gebrauchen. Unwahr ist aber, dass hieran Fella ausschließlich die Schuld trage. Der Anreiz hiezu ging von der Gegenseite aus. Völlig unwahr ist, dass die Zeißner geschwängert worden wäre. Vollständig unwahr ist, dass Fella die Tochter eines Karl Zeißner einmal geschlechtlich gebraucht habe und zwar gewaltsam. Es sollen dem Fella die Namen derjenigen angegeben werden, die etwas Derartiges behaupten und Fella wird die objektiven Tatbestände durch das Gericht feststellen lassen. Absolut unwahr ist es, dass Fella mit seiner Familie und speziell mit seiner Schwiegermutter in Unfrieden lebe; es sind hiefür auch gar keine Zeugen benannt, sondern es ist nur die Behauptung aufgestellt worden. Noch mehr ist es unwahr, dass durch eine zweite Wirtschaft Unfrieden im Dorf entstünde. Es bestanden früher 3 Wirtschaften und später 2 Wirtschaften im Dorf und der Friede war vollständig gesichert und gerade deswegen gesichert, weil nicht jeder Einwohner von Schwemmelsbach gezwungen war, in die einzige dortige Wirtschaft, die noch dazu in der Hand des Bürgermeisters ist, zu gehen. Gerade dadurch, dass der einzige Wirt des Ortes der Bürgermeister ist, der nur mit einigen Stimmen Mehrheit gewählt wurde, und dass die Einwohner von Schwemmelsbach gezwungen sind, dessen Wirtschaft aufzusuchen, entstehen Reibereien.



Anscheinend war Ludwig Fella ein großer Schwerenöter (Fliegende Blätter von 1899)

Trotz aller Verdächtigungen gegen die Person des Fella haben damals bereits verschiedene Einwohner unterschriftlich bestätigt, und zwar eine große Mehrzahl, dass sie eine zweite Wirtschaft wünschen. Nun ist merkwürdig, dass hier auch wieder der Konkurrent Göbel schon vor der Sammlung der Unterschriften als Bürgermeister die Anzeige machte, dass Stimmen gesammelt würden und dass jeder Mann zur Unterschrift eingeladen würde. Die Kritisierung der Unterschrift dahin, von 55 seien 21 unselbständig, 2 seien Auszügler, 3 seien Dienstknecht, 1 sei ein Armenhäusler, 15 seien Bauers- und Handwerkssöhne im Brot ihrer Eltern, ist absolut unstichhaltig. Es wird auch den Auszüglern, den 3 Dienstboten und selbst dem Armenhäusler das Recht zustehen, die Dorfwirtschaft zu besuchen und seiner Meinung dahin Ausdruck zu geben, dass neben der Wirtschaft des Bürgermeisters eine zweite Wirtschaft notwendig ist. Vollends unverständlich ist es, dass bezüglich des Wirtschaftsbesuches die 15 Bauern- und Handwerkssöhne, weil angeblich im Brot ihrer Eltern stehend, nicht selbstständig sein sollten. Es wird wohl eines weiteren Wortes nicht bedürfen, dass in der Wirtschaft des Dorfes und der Stadt gerade diese Kategorie von Menschen das Hauptkontingent des Verkehrs bilden werden.

Es hat nun der Gemeindeausschussbeschluss vom 2. Februar 1907 ausdrücklich die Befähigung des Ludwig Fella zur Führung einer Gastwirtschaft anerkannt und den guten Leumund desselben bestätigt. Auch der Bürgermeister Göbel hat als Ortspolizeibehörde gegen den Leumund des Fella nichts bringen können und Einwendungen nicht gemacht.

Damals wurde allerdings die Bedürfnisfrag verneint; späterhin hat die Gemeindeverwaltung die Bedürfnisfrage bejaht. Bezüglich des seinerzeit anerkannten Bedürfnisses nach einer dritten Wirtschaft für Göbel beziehe ich mich auf den Akt betreffend Wirtschaftskonzessionsgesuch für Georg Adam Göbel, Haus-Nr. 59, aus dem Jahr 1879, speziell auf die EntschlieÙung vom 20. Oktober 1879, sodann auf den Beschluss vom 29. November 1879.

Dieses damalige Konzessionsgesuch wurde von Seite des kgl. Bezirksamtes Karlstadt sowohl, wie von Seite der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, abgewiesen und zwar einzig und allein mit der Begründung, es sei ein Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft nicht gegeben.



Festgestellt wurde nunmehr, dass der Gemeinde Schwemmelsbach ein Wirtschaftsrealrecht zusteht (Fliegende Blätter von 1899)

Nunmehr sind die Verhältnisse verändert. Es steht fest, dass der Gemeinde Schwemmelsbach eine Wirtschaftsrealrecht und zwar ein nicht radiziertes, zusteht. Der Bestand desselben wurde allerdings von dem Bürgermeister, dem Gastwirt Göbel, nicht nur in Zweifel gezogen, es wurde direkt negiert. Es

wurde nun die Gemeinde veranlasst, das sogenannte gerichtliche Konstatierungsverfahren durchzuführen. Das Gericht hat den Bestand des besagten Realrechts konstatiert. Der Beschluss ist rechtskräftig geworden. Göbel selbst musste ihn rechtskräftig werden lassen, weil seine Begründung eben unwiderleglich war. Er hat zwar, wie oben ausgeführt, auf Grund früherer Entscheidung des früheren bayerischen Kassationsgerichtshofs den Rechtsbestand durch Erhebung einer Civilklage gegen die Gemeinde, deren Bürgermeister er ist und für deren Vermögensbestandteile er zu sorgen hat und zwar auf Grund Amtspflicht, angefochten, jedoch mit negativem Erfolg. Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

Ich beziehe mich auf die Akten des kgl. Amtsgerichts Arnstein betreffend Konstatierung eines Wirtschaftsrealrechts in der Gemeinde Schwemmelsbach aus dem Jahr 1909 und auf die Akten des kgl. Landgerichts Würzburg aus dem Jahr 1909, betreffend Klage des Bürgermeisters Göbel gegen die Gemeinde Schwemmelsbach wegen Anfechtung eines Realrechts.

Nachdem das Realrecht, wenn auch in überflüssiger Weise, nachdem es ja formell niemand bestritten hatte, durch das Konstatierungsverfahren als bestehend erklärt worden war, wurde dasselbe selbstverständlich dadurch verwertet, dass es versteigert wurde. Bei der öffentlichen Versteigerung blieb Meistbietender Ludwig Fella. Der Bürgermeister Göbel war auch hier als Konkurrent aufgetreten, um die ihm verhasste Konkurrenz nieder zu halten.



Auch wenn so manches geklärt wurde, es gab immer noch Diskussionsbedarf und unterschiedliche Meinungen (Fliegende Blätter von 1903)

Er versuchte, auch das Realrecht der Gemeinde Schwemmelsbach abzukaufen; abgesehen hiervon, dass von Seiten der Aufsichtsbehörde nie und nimmer ein derartiger Verkauf genehmigt worden wäre, wenigstens entspräche es jeder vernünftigen Wirtschaftspolitik, hat derselbe auch eine derartig bagatellmäßige Vergütung geboten, dass von einer derartigen Verwertung keine Rede sein konnte.

Nachdem nun die Bedürfnisfrage erledigt war, weil ja dieselbe nach gesetzlichen Bestimmungen bei der Wirtschaftsausübung auf Grund eines Realrechts nicht zu prüfen ist, hat Fella bereits am 18. Juni 1908 wiederum Konzessionsgesuch auf Grund der besagten veränderten Sach- und Rechtslage eingereicht. Wie bereits früher auf Grund des Gesuches vom 2. II. 1907, hat nun auch jetzt die gesamte Gemeindeverwaltung ohne jede Ausnahme (der Bürgermeister Göbel musste sich, weil im entgegengesetzten Sinn interessiert, der Abstimmung enthalten) das Gesuch, soweit ihre Stimme in Betracht kam, nicht nur

genehmigt, sondern auch wärmstens begutachtet. Es wird insbesondere die politische gesellschaftliche moralische und wirtschaftliche, kurz und gut, der ganze Leumund des Fella gelobt. Auch die Ortspolizeibehörde, ausgeübt durch den Bürgermeister Göbel, konnte nicht anderes tun, als dem Beschluss vom 18. Juni 1908 befürwortend zuzustimmen und ausdrücklich zu erklären, dass gegen Fella nichts vorliege, dass das zur Wirtschaft bestimmte Lokal nach Beschaffenheit und Lage vollständig geeignet sei. Gelegentlich des Amtstages in Arnstein vom 18. November 1909 wiederholte Fella sein Konzessionsgesuch wiederum bei kgl. Bezirksamt. Dasselbe ist bis jetzt noch nicht verbeschieden.

Nach dem Vorgetragenen dürfte es sich gegenwärtig nur noch um die Lokalfrage handeln.

Das Lokal, das Fella zur Verfügung hat, entspricht vollständig dem beabsichtigten Wirtschaftszweck. Es ist neu gebaut, geräumig, luftig, hell. Es wurde als Wirtschaftslokal gebaut. Ich verweise auf das Gutachten des amtlichen Distrikttechnikers Feser. Wenn das kgl. Bezirksamt seine bereits einmal geäußerte Ansicht entsprechend, den Distriktstechniker Feser deshalb als befangen erachten sollte, weil er die Pläne für das besagte Anwesen gefertigt hat, so



Diese Herren saßen damals noch ganz entspannt in der Göbel'schen Wirtschaft (Fliegende Blätter von 1878)

dürfte jeder objektive Sachverständige, mag er heißen, wie er will, sein Gutachten dahin abgeben, dass irgendwelche weiteren Anforderungen an die Lokalitäten nicht zu machen seien. Soweit aber solche vom Standpunkt der Distriktspolizeibehörde aus zu erheben und dementsprechend baupolizeiliche Auflagen zu machen seien, würde Fella diesen selbstverständlich bereitwilligst nachkommen. Nach den Umständen des Falles kann es keinem Zweifel obliegen, dass Fella einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession hat. Die Einwände seines Gegners oder seiner Gegner sind unstichhaltig; sie können insbesondere bei den bestehenden Rechtsverhältnissen nicht durchdringen. Fella hat schon seit Beginn des Pachtverhältnisses erklärt, die von ihm zu zahlende Pachtsumme zu zahlen; er ist schon deshalb in großem Nachteil, als ihm die längsterbetene Konzession bis heute nicht erteilt werden konnte.

Namens und im Auftrag desselben stelle ich deshalb das Gesuch:

Kgl. Bezirksamt wolle dem Landwirt Ludwig Fella von Schwemmelsbach die erbetene Konzession zum Betrieb der von ihm gepachteten Real- und Wirtschaftsgerechtsame in der Gemeinde Schwemmelsbach erteilen.“

Nun, das war ein sehr langer Brief, den Rechtsanwalt Romuald Schmitt schrieb, der kaum zu kommentieren ist. Doch anscheinend hatte Göbel einen sehr guten Draht zum Bezirksamt, denn schon einige Tage später kam diese Antwort:



Was die beiden wohl aushecken?
(Fliegende Blätter von 1878)

„Ludwig Fella hat von der Gemeinde Schwemmelsbach das gemeindliche Gastwirtschaftsrealrecht, dessen Fortbestand diesamtlich als erwiesen erachtet wird, zur Ausübung erpachtet. Die Übertragung der Ausübung des Realrechtes seitens der Gemeinde Schwemmelsbach an Fella erfolgte mit gültigem Gemeindeausschussbeschluss vom 23. Mai 1908; Fella hat sich mit dem Beschluss und dessen Bedingungen einverstanden erklärt; es ist also ein Vertrag zwischen der Gemeinde Schwemmelsbach und Fella in bezeichneter Richtung zustande gekommen; eine zustimmende Erklärung der

Gemeindeversammlung oder eine staatsaufsichtliche Genehmigung zu diesem Übertragungsakt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zur pachtweisen Ausübung des Gastwirtschaftsrechts bedarf es einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis seitens des kgl. BA. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Gesuchsteller die in § 33 Abs. II Ziffer 1 der Gewerbeordnung bezeichneten persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt; d.h. wenn gegen ihn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde.



Können wir schon hinein oder müssen wir noch auf die Eröffnung warten (Fliegende Blätter von 1893)

Fella wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl des kgl. Amtsgerichtes Arnstein vom 11. November 1907 wegen Übertretung nach § 368 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von fünf Mark, eventuell zwei Tage Haft verurteilt, weil er am 8. Oktober 1907 unbefugt ein fremdes Jagdgebiet mit Jagdausrüstung betrat.



Hier könnte der Wirt seinem Anwalt gezeigt haben, was er mit den vielen Behördenbriefen macht (Fliegende Blätter von 1896)

Ferner wurde Fella durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts am kgl. Landgericht Würzburg vom 18. Oktober 1909 wegen eines Verbrechens des Meineides zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt, welche er in der Zeit bis zum 3. November 1909 verbüßte. Es wurde erwiesen, dass Fella am 19. Oktober 1903 vor dem kgl. Amtsgericht Arnstein in dem Ermittlungsverfahren gegen den Bauern Johann Zeißner von Schwemmelsbach wegen Jagdvergehens als beeidigter Zeuge der Wahrheit zuwider und wider besseres Wissen

bekundete, er habe am 6. September 1903 als Zeißner auf seinem Kleeacker auf Wülfershäuser Jagdgebiet einen Schuss abgegeben habe, bestimmt gesehen, dass sein Hund eine graue Katze, nicht einen Hasen, herbeigebracht habe; er habe sie mit den Füßen in den in der Nähe befindlichen Wassergraben geworfen. Zeißner habe gesagt, er werde die Katze am folgenden Tage im nahen Wald vergraben.

Daraus ergibt sich, dass Fella nicht die nötige Gewähr gegen den Missbrauch der Vermögensrechte oder durch Bestätigung strafbaren Eigennutzes bieten würde. Fella besitzt daher nach Überzeugung des kgl. Bezirksamtes Karlstadt nicht die zur einwandfreien Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes nach § 33 Abs. II Ziffer 1 der Gewerbeordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Würdigung der Bedürfnisfrage in vorliegender Sache entfällt, da die Ausübung eines nicht radizierten Realrechtes in Frage steht.

Karlstadt 7. April 1910

Die Kostennote hierfür beträgt 10,60 M“

Kosten spielten in diesem Fall keine Rolle, denn schon am 2. März 1910 kämpfte Rechtsanwalt Romuald Schmitt wieder gegen das Bezirksamt mit einem mehrseitigen Schreiben. Er führte hier u.a. den Beigeordneten Karl Ludwig Göbel und das Gemeinderatsmitglied Daniel Rüger als Zeugen für den Bedarf einer weiteren Wirtschaft

auf.

Doch weder die vielen Zeugen noch die geharnischten Schreiben des Rechtsanwalts halfen. Das Bezirksamt versagte im Januar 1910 Fella die Konzession:

„*Betreff: Gastwirtschaftskonzessionsgesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach.*

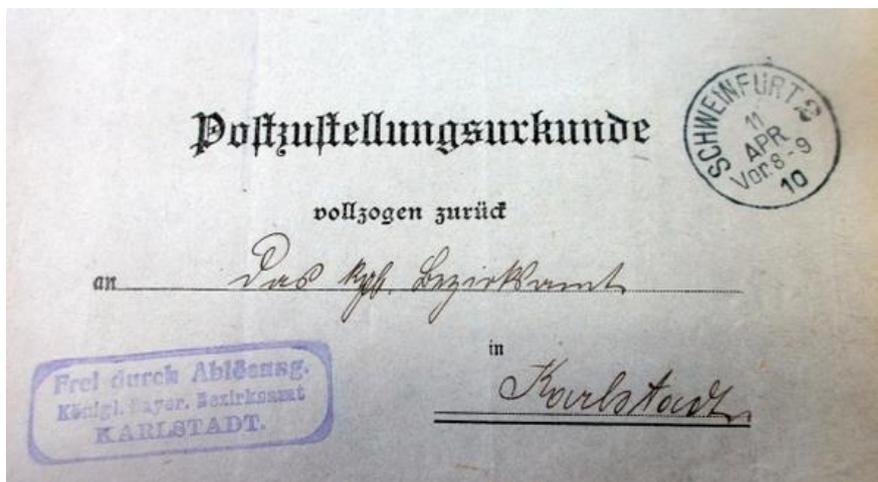
Beschluss:

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt beschließt erstinstanziell im gewerbepolizeilichen Verfahren:

- 1.) Dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach wird die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach versagt.*
- 2.) Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von fünf Mark für gegenwärtigen Beschluss zu tragen.*

Gründe:

Der Bauer Ludwig Fella in Schwemmelsbach stellte am 30. Januar 1907 zu Protokoll der Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach das Gesuch um Erteilung der gewerbepolizeilichen Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft auf seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach. Dieses Gesuch wurde mit Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. April 1907 mit der Begründung abgewiesen, dass ein Bedürfnis für Errichtung einer 2. Gastwirtschaft in Schwemmelsbach nicht bestehe. Die hiergegen von Fella zur kgl. Regierung eingelegte Beschwerde wurde mit Senatsbescheid vom 19. Juni 1907 aus demselben Grund verworfen. Auch die zum kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und es Äußern eingelegte Obergerichtsbeschwerde wurde mit Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1907 abgewiesen.“



Diesem ersten Absatz folgte eine Reihe von weiteren Gründen, die jedoch an anderer Stelle schon aufgeführt wurden. Als Gebühren wurden 10,60 RM verlangt.

Brief des Rechtsanwaltes Schmitt an das Bezirksamt Karlstadt

13) Es geht in die zweite Instanz

Gegen diesen Beschluss legte Rechtsanwalt Romuald Schmitt am 20. April 1910 wiederum Beschwerde bei der königlichen Regierung von Unterfranken, jedoch ohne besondere Begründung, ein. Bei dieser der Beschwerde folgende Verhandlung wurden außer Ludwig Fella noch drei Zeugen geladen, von denen nur einer vernommen wurde. Die Regierung verwarf die Beschwerde am 15. Mai; die Kosten hierfür betragen zehn Mark.

Auf einer weiteren Beschwerde von Romuald Schmitt erließ die kgl. Regierung am 15. Juni 1910 folgenden

„Bescheid.“

IM NAMEN SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON BAYERN.

In der Sache des Bauern Ludwig Fella von Schwemmelsbach wegen der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft beschließt kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im II. Senat, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 1910 gepflogenen mündlichen Verhandlung, in zweiter Instanz:

I) Die Beschwerde des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 7. April 1910 wird verworfen.

II) Fella hat die Kosten des Verfahrens der zweiten Instanz mit Einschluss einer Gebühr von 10 M für diesen Bescheid zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Das kgl. Bezirksamte Karlstadt hat mit Beschluss vom 7. April 1910 dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach versagt. Gegen den am 10. April dem Bevollmächtigten des Fella, Rechtsanwalt Romuald Schmitt in Schweinfurt zugestellten Beschluss hat dieser am 20. April 1910 zur kgl. Regierung, K. d. Innern Beschwerde eingelegt, die am 22. April in den bezirksamtlichen Einlauf kam.



*Ganz treuherzig blickt der Klient seinen Anwalt an
(Fliegende Blätter von 1909)*

Zur Verhandlung hierüber ist auf heute Termin anberaumt und der Bevollmächtigte des Fella, Rechtsanwalt Schmitt, geladen worden. Im Termin ist L. Fella mit seinem Bevollmächtigten erschienen; ebenso haben sich drei von RA Schmitt unmittelbar geladene Auskunftspersonen eingefunden. Nach Bekanntgabe des Sachverhalts und Verlesung der wichtigeren Aktenstücke durch den Referenten wurde auf Antrag des Rechtsanwalts Schmitt der Ökonom Johann Göbel von Schwemmelsbach als Auskunftsperson über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Ludwig Fella vernommen und zwar unbeeidigt. Die Vernehmung der zwei weiteren Auskunftspersonen und die Verlesung weiteren Aktenmaterials wurde durch den Beschluss des Senats abgelehnt, da die Sache nach allen Richtungen völlig aufgeklärt und spruchreif erschien. Rechtsanwalt R. Schmitt führte in längerem Vortrag die Begründung des eingelegten Rekurses aus, indem er nachzuweisen versuchte, dass sein Mandant Fella die persönliche Befähigung zur Ausübung einer Gastwirtschaft besitze und dass gegen ihn nichts vorliege, was zur Annahme der Befürchtung eines Missbrauches des Wirtsgewerbes berechtige. Er beantragte daher zuvörderst unter Abänderung des bezirksamtlichen Beschlusses, seinen Mandanten die erbetene Konzession zur Führung einer Gastwirtschaft, eventuell wenigstens zum Betrieb einer Schankwirtschaft auf dem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach zu erteilen.

Die rechtliche Würdigung ergab:

Der Rekurs ist rechtzeitig und rechtsförmlich eingelegt; aus formalen Gründen also nicht zu beanstanden.



Immer wieder trafen sich Anwalt und Klient,
um die verfahrenre Situation durchzusprechen
(Fliegende Blätter von 1899)

Die Versagung der erbetenen Gastwirtschaftserlaubnis an Ludwig Fella durch die Vorinstanz erfolgte auf Grund des § 33 Abs. II Ziffer 1 der Gewerbeordnung, indem angenommen wurde, dass gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, er werde das Wirtsgewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen.

Das kgl. Bezirksamt hat nebenbei in der Begründung seines ablehnenden Beschlusses auch eingeschaltet, dass der Gesuchsteller nach den Erhebungen in schlechten Vermögensverhältnissen lebt. Da aber etwaige ungünstige Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers keinen gesetzlichen Grund zur Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft bilden, so scheidet dieser Punkt in der Würdigung der Frage, ob dem Ludwig Fella die Erlaubnis zur Führung einer Wirtschaft versagt werden darf, von vornherein aus.

Andere Gründe zur Abweisung des Gesuchs des Fella sind in erster Instanz nicht vorgebracht worden; es hat sich daher die zweitinstanzielle Würdigung nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die Versagung der Erlaubnis zu Recht erfolgt ist auf Grund vorliegender Tatsachen, welche einen Missbrauch des Wirtsgewerbes zur Förderung der Hehlerei befürchten lassen.

Diese Frage ist zu bejahen. Der Gesuchsteller Fella hat ausweislich der Akten am 10. Oktober 1903 vor dem kgl. Amtsgericht Arnstein in dem Ermittlungsverfahren gegen den Bauern Zeißner wegen Jagdvergehens den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt und ist deshalb vom Schwurgericht des kgl. Landgerichts Würzburg am 18. Januar 1909 wegen des Verbrechens des Meineids in eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt worden. Diese Strafe hat Fella in der Zeit vom 3. Februar bis 3. November 1909 verbüßt.

Der Falscheid wurde von Fella geleistet, um zu verhindern, dass eine andere Person, welche sich eines Jagdvergehens schuldig gemacht hatte, deshalb zur Strafe gezogen werde.

Es hat somit Ludwig Fella bei jenem Vorfall einem Vergehen des strafbaren Eigennutzes, als welches die Jagdausübung an Orten, an denen zu jagen keine Berechtigung besteht, sich kennzeichnet, Vorschub geleistet. Diese Begünstigung eines Vergehens, begangen durch die wissentliche Abgabe eines falschen Zeugnisses unter Eid vor Gericht, erscheint als eine Tatsache, welche die Annahme rechtfertigt, es werde Fella das Wirtsgewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen.



Nur wegen eines Jagdvergehens hatte Fella so viel Ärger

Nun ist allerdings die Straftat bereits i. J. 1903 begangen worden, allein ihre gerichtliche Sühne ist erst i. J. 1909 erfolgt und es war dem Fella bisher noch keine Gelegenheit gegeben, durch sein Verhalten zu beweisen, dass er sich gebessert hat, und dass die Befürchtung einer widerrechtlichen Förderung von Reaten (Anmerkung: Straftaten) gegen die öffentliche Rechtsordnung durch ihn künftig ausgeschlossen erscheint. Dieser Annahme steht auch der getrübt Leumund des Fella entgegen, dessen Strafliste außer der der Bestrafung wegen des Verbrechens des Meineids auch eine Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung und Bedrohung, dann wegen Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften ausweist; auch ist das Urteil in der Gemeinde über das sittliche Verhalten des L. Fella ein ungünstiges.

Aus diesen Erwägungen bestand kein Anlass, den die Erteilung einer Wirtschaftserlaubnis an Fella versagenden Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 7. April 1910 abzuändern. Es war vielmehr der hiergegen eingelegte Rekurs als nicht begründet zu verwerfen. Ebenso wenig wie dem Fella wegen des Mangels der persönlichen Zuverlässigkeit zum Wirt die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft erteilt werden konnte, war der Eventualbitte um Genehmigung des Betriebs einer Schankwirtschaft zu entsprechen.



Briefkopf des Würzburger Gerichts vom 15. Juni 1910

Die Überbürdung der Kosten des Verfahrens der zweiten Instanz einschließlich einer angemessenen Gebühr für diesen Beschluss ist die prozessuale Folge der Abweisung der Beschwerde. In Anwendung des Art. 8 Ziffer 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den VGH, der §§ 20, 21, 22, 33, 40 der Gewerbeordnung, des § 12 der VVdg v. 29.3.1892, dann der Art. 201-203 und 231 des Gebührengesetzes vom 29. April 1910

so beschlossen, wobei zugegen waren:

der kgl. Oberregierungsrat Henner als Vorsitzender,

die kgl. Regierungsräte Bogendorfer und Rauchalles als Beisitzer

und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1910.“

Hier zur Erläuterung, warum sich Rechtsanwalt Schmitt auch mit einer ‚Schankwirtschaft‘ zufriedengegeben hätte. Zu dieser Zeit unterschied man noch zwischen Gast- und Schankwirtschaft. Die Gastwirtschaft hatte mehrere Vorteile:

- a) man konnte Gäste beherbergen;
- b) man konnte auch Speisen servieren;
- c) es durfte auch Branntwein ausgedient werden.

Daraufhin beschwerte sich Romuald Schmitt am 28. Juni 1910 beim königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München wieder. Er wies darauf hin, dass bei der obigen Verhandlung nur ein Zeuge vernommen wurde. Er bestand darauf, dass alle Zeugen vernommen werden, darunter die Ökonomen August Jahrsdörfer, Josef Hofmann, Johann Göbel und der Beigeordnete Karl Ludwig Göbel. Als Grund für die Beschwerde gab er einige Gründe an, die nach seiner Meinung bei der Regierung zu wenig berücksichtigt wurden:



Nur in Gastwirtschaften durfte Schnaps ausgedient werden



Es ging um einen Fasan... (Wikipedia)

„Bei dem Jagdversehen hat Fella einen Fasan aufgescheucht, den der Jagdnachbar geschossen hat. Fella hat dann nachgesehen, was aus dem Erlegten geworden ist. Das ist normal und keineswegs strafbar. Ein sogenannter Freund, der nicht genannt werden will, hat ihn dann angezeigt. Fella wurde zwar geraten, gegen den Strafbefehl vorzugehen, aber wegen der Geringfügigkeit und weil ihm die Kosten des Verfahrens nicht ersetzt worden wären, hat er auf einen Einspruch verzichtet.“

Bei der Körperverletzung, die ihm vorgeworfen wurde, wurde seine Strafe auf dem Gnadenweg von drei Wochen auf eine Woche verkürzt. Die Strafe kann daher nicht Begründung für einen schlechten Charakter des Fella verwendet werden. Der Meineid wurde erst 1909 gesühnt, obwohl er bereits 1903 abgegeben wurde. Die Regierung verweist darauf, dass Fella noch keine Zeit hatte, sich als charakterfest zu geben, da diese Tat erst 1909 erfolgte. Dagegen spricht, dass Fella bereits seit 1903 ordentlich arbeitet und seitdem keine strafrechtlichen Tatbestände mehr vorhanden sind.“

Der Verwaltungsgerichtshof begründete seine Ablehnung auf acht Seiten, die jedoch nicht darüber hinausgehen, was bisher bereits beschrieben ist.

Doch Fella ließ nicht locker: Immer wieder versuchte er mit alten und neuen Argumenten seine Forderung durchzusetzen. am 3. Januar 1912 beauftragte er neben Romuald Schmitt auch noch dessen Kollegen Rudolf Schügraf aus Schweinfurt, seine Interessen wahrzunehmen.



*Fella freute sich bestimmt, demnächst einen Försterstammtisch ins Leben rufen zu können
(Fliegende Blätter von 1902)*

Schon am 29. Februar 1912 versuchten es die Rechtsanwälte wieder. In einem siebenseitigen Schreiben baten sie das kgl. Bezirksamt Karlstadt um die Überprüfung seiner Entscheidung. Sie wiesen darauf hin, dass Fella in eine höchst unglückliche Verkettung von Umständen den Meineid für Georg Zeißner geschworen hätte. Dies habe Fella einen Schandfleck auf den bis dahin makellosen Ruf des Mannes gebracht. Zwischenzeitlich hätte er einen tadelfreien Lebenswandel geführt, und das schon seit mehr als zehn Jahre. Der Makel wäre nur durch Neid und Missgunst aufgedeckt worden.

Da die Vermögenslage einwandfrei sei, könne doch wenigstens versucht werden, Fella die Konzession zu erteilen und dieser können dann beweisen, dass er die Konzession zu Recht erhalten hätte.

Vorher hatte das Bezirksamt noch bei der Gendarmerie Wülfershausen eine weitere Stellungnahme eingeholt. Johann Vogler konstatierte am 15. Mai 1912, dass in Schwemmelsbach der Fremdenverkehr zugenommen habe und er einen Bedarf an einer weiteren Wirtschaft erkennen könne. Auch kämen viele Handwerksburschen durch Schwemmelsbach, die ein Quartier brauchen.

14) Der Gemeindeausschuss wird wieder bemüht

Durch die vielen Schreiben der Rechtsanwälte ein wenig zermürbt, band das Bezirksamt wieder die Gemeinde ein. Der Gemeindeausschuss beschloss ohne Mitwirkung des Bürgermeisters am 27. April 1912:

„Der Ortsbürger Ludwig Fella lässt neuerdings durch seinen Rechtsbeistand den Antrag auf Verleihung der Wirtschaftskonzession in seinem Anwesen Haus Nr. 3 dahier stellen und wurde die Gemeindeverwaltung aufgefordert, dahin schlüssig zu werden,

1. sich nach § 33 Abs. II Ziffer 1.2 der Gewerbe-Ordnung gutachtlich zu äußern,
2. Beschlussabschrift vorzulegen und
3. Erklärung der Ortspolizeibehörde über Abs. II 1 und 2 und § 33 abzugeben.

Nachdem der Bürgermeister als Wirt in dieser Angelegenheit beteiligt ist, wurde Gemeindeausschusssitzung durch den Beigeordneten Weissenberger auf heute Mittag anberaumt und war Einberufer, wie auch fünf Gemeindeausschussmitglieder, das sind die Mitunterfertigten erschienen, während der Gemeindebevollmächtigte Finsinger unentschuldigt fernblieb.



Brief der Gemeindeverwaltung an das Bezirksamt

Die sämtlichen Anwesenden beschließen einstimmig, dass das kgl. Bezirksamt ersucht werden soll, den Bürgermeister Göbel in seiner Eigenschaft als Wirt für die hier bestehende Gastwirtschaft um einen Zufluss an die hiesige Gemeindekasse zu bitten.

Dem kgl. Bezirksamt ist bekannt, dass die Gemeinde im vorigen Jahr zur Verschönerung des Ortsbildes 1000 M aufgenommen hat, welche Summe in 10 Jahren wieder abgetragen sein muss. Zu dieser Schuldentilgung stehen als weitere außerordentliche Ausgaben für Restauration des hiesigen Schulhauses von außen und größere Reparaturen derselben im Inneren bevor. All das kostet viel Geld.

Dem kgl. Bezirksamt ist ferner bekannt, dass die Gemeinde Schwemmelsbach das oben erwähnte Realrecht für Gastgerechtigkeit besitzt, das vor einigen Jahren von Ludwig Fella um 291 M ersteigert wurde, während Bürgermeister Göbel 290 M geboten hatte. Doch bis heute ist das Recht nicht verwirklicht und wurde auch bisher nicht wieder verpachtet. Dagegen wurde schon des Öfteren und insbesondere in jüngster Zeit Göbel aufgefordert, für das bestehende Realrecht, zumal er doch jetzt schon viele Jahre ohne jegliche Leistung die Gastgerechtigkeit allein innehat, an die hiesige Gemeindekasse einen Zuschuss zu leisten und hätte sich die Gemeinde mit 150 M statt mit 290 M begnügt.

Bevor sich nun die Gemeindeverwaltung heute näher auf Beschlussfassung für Erteilung der Konzession an Fella einlassen will, ersucht die Gemeinde das kgl. Bezirksamt, den Göbel zu veranlassen, dass er sich zur Zahlung von etwa 150 M jährlich für das Realrecht an die Gemeinde herbeilasse, da doch die Gemeinde gezwungen ist, Einnahmequellen zu schaffen und sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren kann, ein Recht interessellos liegen zu lassen.



Göbel sollte 150 Mark an die Gemeindekasse bezahlen. Hier die Vorder- und Rückseite eines Fünfzig-Markscheins und links ein Hundert-Mark-Schein aus dieser Zeit.

Wenn sich aber Bürgermeister Göbel, der wahrscheinlich der Meinung ist, es könne kein anderer Wirt aufkommen, zur Zahlung dieses Beitrages nicht herbeilässt, so wird das Realrecht von der Gemeindeverwaltung sofort nochmal weiterverpachtet und die Errichtung einer zweiten Wirtschaft wohl neu begründet nicht nur beantragt und verlangt, sondern in weitgehendster Weise unterstützt werden.“

Hier dürfte im Hintergrund Ludwig Fella gewaltig geschürt haben und vielen Bürgern erklärt haben, dass der Bürgermeister der Gemeinde viel Geld hintertreibt.

Das Bezirksamt wusch seine Hände in Unschuld und ließ den Beigeordneten Weissenberger am 2. Mai 1912 wissen, dass es keine Handhabe sah, auf den Bürgermeister in dieser Beziehung einzuwirken.

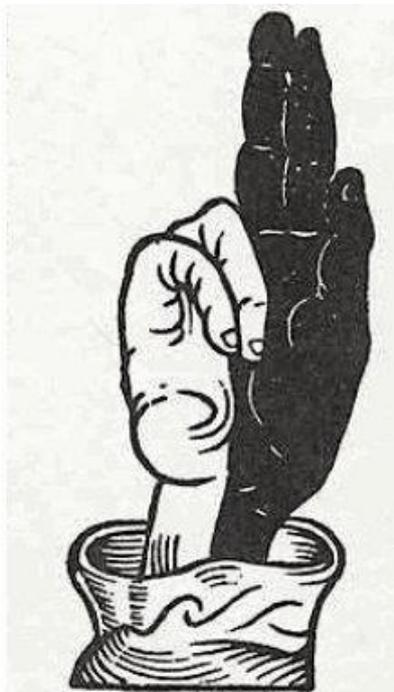
Von der Gendarmeriestation Wülfershausen, Wachtmeister Johann Vogler, erging am 15. Mai 1912 folgender Bericht:

„An das kgl. Bezirksamt Karlstadt mit dem Bericht zurück, dass nach den Erhebungen über die Zuverlässigkeit des Fella im Sinne des § 33 Abs. II Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung nichts Nachteiliges bekundet wurde. Seit dem letzten Konzessionsgesuch des Fella im Jahr 1910 habe sich derselbe nichts mehr zuschulden kommen lassen, jedoch könne nicht bestimmt versichert werden, ob Fella, welcher vor dem letzten Gesuch in sittlicher Beziehung nicht einwandfrei war und was auch jetzt wieder hervorgehoben wurde, als Wirt sich so führt, wie solches in den letzten zwei Jahren der Fall gewesen sei.



Die Gendarmerie versuchte als Sittenwächter stets, dass sich alle Bürger an Recht und Ordnung hielten

Eine Garantie in Bezug auf seine spätere Führung in sittlicher Beziehung konnte nicht gegeben werden.



Symbol des Meineids waren u.a. auch die weißen und schwarzen Finger (Wikisource)

Außer der Verurteilung des Fella wegen Meineids zu 9 Monaten Gefängnis sei gegen denselben im Jahr 1909 noch ein Meineidsverfahren anhängig gewesen, welches aber eingestellt worden sei. Es habe sich damals wegen einer Forderung des Maurermeisters Andreas Kimmel von Neubessingen gehandelt, welcher den Prozess, trotzdem Fella auf Eid bekundete, dass er den Kimmel nichts mehr schulde, gewonnen hat und Fella zur Zahlung verurteilt wurde.

Es scheint sohin, dass Fella kein wahrheitsliebender, rechtdenkender und charaktvoller Mann sei, welche Eigenschaften von einem Wirt verlangt werden sollten.

Ferner wurde mir mitgeteilt, dass Fella im Falle eines Wirtschaftsbetriebes sich die längste und meiste Zeit zu Hause bei den Gästen aufhalte und sein landwirtschaftlicher Betrieb darunter leide. Auf dem Lande sei doch bereits jeder Wirt in erster Linie auf die Landwirtschaft angewiesen und in dem kleinen Ort Schwemmelsbach sei dies erst recht der Fall. Die Familie

desselben bestehe nur aus der Ehefrau und einer Tochter und musste Fella fremde Hilfe für die Landwirtschaft in Anspruch nehmen, was mit finanziellen Opfern verbunden und aus der Wirtschaft nicht zu erzielen sei.

Der Zweck zur absoluten Erlangung einer Wirtschaftskonzession von Fella soll sein, dass er sein neuerbautes Anwesen zu einem höheren Wert bringen will. Das Wohnhaus hätte mit dem Landwirtschaftsgebäude den Wert nicht, was es ihn gekostet hat, aber als Wirtschaftsanwesen könnte derselbe es besser verkaufen. Es liegt auch die Vermutung nahe, dass Fella die Wirtschaftskonzession nicht allzu lange auszuüben gedenkt. Soviel bekannt wurde, soll die Tochter des Fella einen Lehrer heiraten und Fella selbst will das Anwesen verkaufen und bei seiner Tochter wohnen. Nur, um gut verkaufen zu können, will derselbe noch vorher die Wirtschaftskonzession erwirken.



*Die Gendarmerie bedauerte, dass immer mehr Handwerksburschen und durchziehende Banden in Schwemmelsbach zu finden seien
(Fliegende Blätter von 1886)*

Im Übrigen beständen in Schwemmelsbach noch dieselben Verhältnisse wie vor zwei Jahren und habe der Fremdenverkehr in dem ohnehin etwas abgelegenen Ort eher ab- als zugenommen. Dies sei auch daraus ersichtlich, dass durchreisende Handwerksburschen und sonstige umherziehende Banden die Gegend meiden und fast gar nicht mehr getroffen werden. Ein Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft sei absolut nicht vorhanden und wäre die jetzige Göbel'sche Wirtschaft den heutigen Zeitverhältnissen als entsprechend und ausreichend zu betrachten.“

Ludwig Fella hatte eine ganze Reihe von Fürsprechern. So bat der zweite Bürgermeister Hofmann am 27. Juni 1912 beim Amtstag des Bezirksamtmannes im Arnsteiner Rathaus, dass Fella eine Entschädigung erhalten solle, da er zwar die Pacht für die Gastwirtschaft bezahle, jedoch keine Einnahmen daraus ziehen könne.

Wieder hatte Fella am 8. Oktober 1912 eine Niederlage hinnehmen müssen. Das Bezirksamt lehnte sein Gesuch erneut ab:

„Betreff: Gastwirtschaftskonzessionsgesuch des Ludwig Fella in Schwemmelsbach.

I. Beschluss

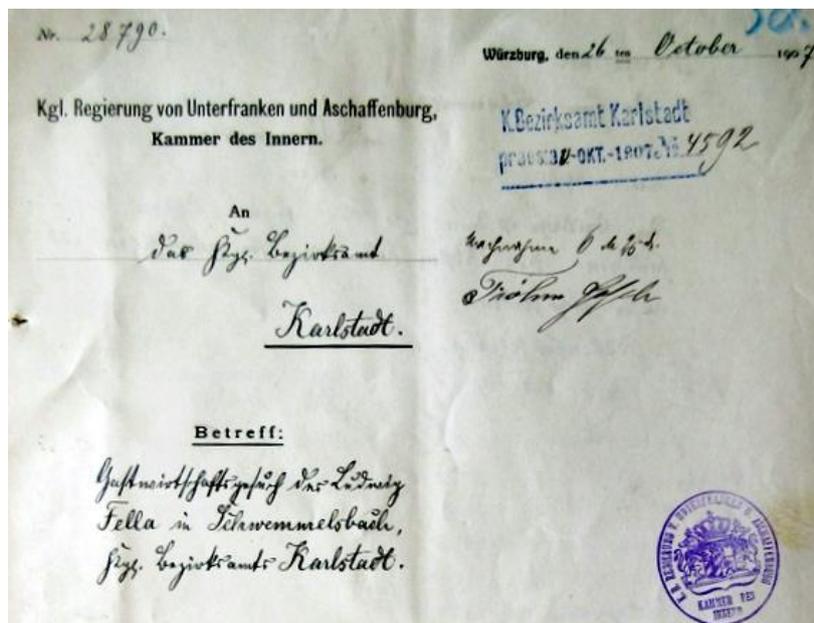
1. Das Gesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 13 in Schwemmelsbach wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von 10 Mark für diesen Beschluss fallen dem Gesuchsteller Fella zur Last.

Gründe:

Dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach war durch Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 7. April 1910 die zur Ausübung der von ihm gepachteten Wirtschaftsgerechtsame auf seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach erforderliche gewerbepolizeiliche Erlaubnis auf Grund des § 33 Abs. II Ziffer 1 RGO versagt worden. Durch Senatsbescheid der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, v. 15. Juni 1910 wurde die hiergegen erhobene Beschwerde verworfen. Durch Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1910 wurde genannter Regierungsbescheid bestätigt.

Fella hat nun am 29. Februar 1912, präsentiert am 7. März, durch Rechtsanwalt R. Schmitt



Briefkopf der Kammer des Innern bei der kgl. Regierung in Würzburg

in Schweinfurt, neuerdings Antrag auf Konzessionserteilung gestellt, mit der Begründung, es seien einerseits die Interessen und Verhältnisse, welche den bisher ergangenen Entscheidungen zu Grunde liegen, unrichtig beurteilt, andererseits sei inzwischen in den Verhältnissen eine so wesentliche Veränderung eingetreten, dass nunmehr eine Abweisung aus Gründen, welche in der Person des Gesuchstellers liegen, nicht mehr am Platze sei.

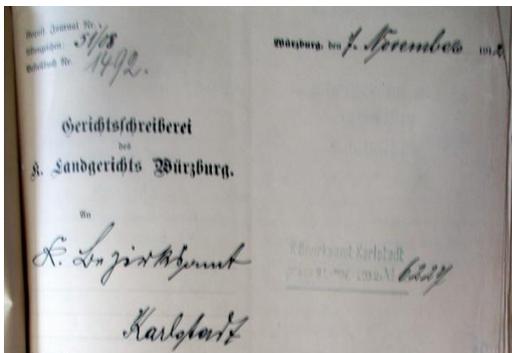
Die Zuständigkeit des kgl. Bezirksamtes Karlstadt in vorliegender Sache ist begründet in § 33 RGO mit § 12 der königlichen Verwaltungs-Ordnung vom 29. März 1892.

Die rechtliche Würdigung dieses Gesuchs ergibt folgendes: Zunächst ist festzustellen, dass eine Prüfung der Bedürfnisfrage, da es sich um ein nicht radiziertes Realrecht handelt, nicht erforderlich ist und dass auch das zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Lokals den zu stellenden Anforderungen wohl genügen würde.

Jedoch ist nach wie vor zu befürchten, Fella werde in Ausübung des Wirtschaftsgewerbes zur Förderung der Hehlerei missbrauchen, da derselbe wegen Meineids vorbestraft ist. Meineid ist, wie bereits aus den früheren Entscheidungen ersichtlich, ein Grund zur Versagung der Erlaubnis nach § 33 II 1 RGO. Wenn Fella sich dieses Deliktes auch schon im Jahr 1903 schuldig gemacht hat, so fand dasselbe doch erst im Jahr 1909 seine Sühne und war im Dezember 1910 für den kgl. Verwaltungsgerichtshof bei Versagung der Konzession ausschlaggebend. Auch in den letzten zwei Jahren haben sich Anhaltspunkte nicht ergeben, aus welchen man einen Rückschluss auf die nunmehrige Besserung Fellas ziehen könnte; im Gegenteil, haben seither von der Gendarmeriestation Wülfershausen gepflogenen Erhebungen ergeben, dass Fella in der Tat nicht die Eigenschaften besitzt, welche man von einem Wirt mit Rücksicht auf § 33/II verlangen muss.

Es muss daher auch das neuerliche Gesuch abgewiesen werden.

Die Entscheidung im Gebühren- und Kostenpunkt ist nach § 91 CP6 in analoger Anwendung mit Art .202 GO begründet.



*Briefkopf Gerichtsschreiberei
Würzburg von 1912*

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zur kgl. Regierung, Kammer des Innern in Würzburg, zulässig, welche binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, beim kgl. Bezirksamt Karlstadt schriftlich oder mündlich einzulegen und innerhalb gleicher Frist zu begründen wäre.“

Doch Ludwig Fella war eine Kämpfernaut. Schon am 26. Oktober 1912 legte Rechtsanwalt Romuald Schmitt bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg, einen neuen Beschwerde-Schriftsatz vor. Hier verwarf er sich vor allem, dass Fella bisher noch keine Gelegenheit gegeben wurde, seine Ehrlichkeit in dem Gastronomiegewerbe zu beweisen. Vor allem habe es das Bezirksamt versäumt, die erhobenen Vorwürfe zu konkretisieren.

Das Bezirksamt, das um Stellungnahme gebeten wurde, richtete daher am 16. November an die Gendarmeriestation Wülfershausen die Bitte, doch die Vorbehalte, welche die Gendarmerie hätte, zu konkretisieren und durch Tatsachen zu erhärten. Es sollten Fakten sein, welche beweisen, dass Fella nicht in der Lage sei, seine Wirtschaft moralisch einwandfrei zu führen. Es würde genügen, Fella Verfehlungen vorzuhalten, auch wenn sie nicht zu einem Strafverfahren geführt hätten.

15) Die Gendarmerie wird wiederholt eingeschaltet

Die Gendarmeriestation Wülfershausen kam dem Wunsch auch unverzüglich nach und Wachtmeister Volpert antwortete dem Bezirksamt am 2. Dezember 1912 in einem längeren Schreiben:

„Wie in meinem Bericht vom 30.5.12 angeführt, haben die neuerlich gepflogenen Erhebungen im Ort Schwemmelsbach seit der Verurteilung des Fella wegen Meineids im Sommer 1909, bzw. dessen Strafe im November 1909 über die Zuverlässigkeit desselben im Sinn des § 33 Abs. II Ziffer 1 der Gewerbeordnung nichts Nachteiliges ergeben. In den letzten drei Jahren hat sich Fella gut geführt und nichts zuschulden kommen lassen, mit Ausnahme einer Übertretung durch Vernachlässigung der Nachtwache, die er im September 1911 begangen und hiewegen mit 2 Mark Geldstrafen und 1 Tag Haft bestraft wurde. Es können sohin Tatsachen, soweit sich solche auf die letzten 3 Jahre beziehen, dass Fella das Wirtsgewerbe im Sinn des genannten Paragraphen missbrauchen werde, nicht geltend gemacht werden.



Foto eines Polizeiwachtmeisters aus dieser Zeit



Fella zahlte die Rechnung des Maurermeisters Kimmel nicht

Die sittlichen Verfehlungen desselben, wie sie im Gendarmerie-Bericht vom 5. Februar 1907 enthalten sind, werden im Allgemeinen als richtig bezeichnet. Die hierüber weiter gepflogenen Erhebungen haben zwar weitere Anhaltspunkte nicht mehr ergeben, weil die Angegriffenen inzwischen teils gestorben und auch weil die Sache schon ziemlich lange her sei und die Leute nichts mehr davon wissen wollen, dass es aber durchaus in den Familien des Franz Zeißner und des Ludwig Fella wegen dieser Sache Zwistigkeiten und Reibereien gegeben hat, beruht auf Wahrheit.

Die Forderungsklage des Maurermeisters Andreas Kimmel von Neubessingen gegen Fella war im Sommer 1908 beim kgl. Amtsgericht Arnstein anhängig und hat Fella damals auf Eid ausgesagt, dass er dem Kimmel nichts mehr schulde. Es hat sich um einen Restbetrag von 176 M gehandelt.

Kimmel konnte aber durch Vorzeigen einer von Fella selbst verfassten Abrechnung das Gegenteil beweisen und hat dadurch trotz des geleisteten Eides durch Fella den Prozess gewonnen. Einige Zeit später hat Kimmel den Restbetrag nebst den entstandenen Kosten von 240 M ausbezahlt erhalten. Wegen dieser Sache sei damals auch ein Meineidsverfahren gegen Fella anhängig und Kimmel zu einer Vernehmung an das kgl. Amtsgericht Arnstein vorgeladen gewesen. Weiteres ist dem Kimmel hiervon nicht mehr bekannt.

Die im Bericht vom 30.5.12 niedergelegte Untersuchung, welche teilweise in Schwemmelsbach besteht, dass sich Fella nicht zum Wirt eigne, beruht darauf, dass derselbe doch in erster Linie Landwirt sei und vom Gastwirtsgewerbe nichts verstehe. Fella habe nur die Ökonomiearbeiten gelernt, das Wirtsgewerbe habe derselbe weder gelernt noch sonst betrieben und dürfte in dieser Beziehung wenig Erfahrung haben.

Wenn die Führung in den letzten 3 Jahren gut war, so sei dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass solcher vor weiteren Verfehlungen gewarnt wurde, um die Konzession erlangen zu können. Ob diese Führung als Wirt anhält, wird allgemein gehofft, aber ein sicheres Urteil konnte in dieser Beziehung nicht abgegeben werden.

Auch der Gendarmerie gegenüber sei derselbe anscheinend nicht gut gesinnt. Wurde mir mitgeteilt, dass Fella bei meiner letzten Anwesenheit in Schwemmelsbach in ein Haus getreten sei und als man ihn fragte, was er wolle, habe derselbe zur Antwort gegeben, er wolle nichts, er sei nur den Gendarmen entwichen.

Eine Unterstützung im Sicherheitsdienst wird von Fella in seiner Eigenschaft als Wirt nicht zu erwarten sein. Die Frau des Fella eigne sich zum Wirtschaftsbetrieb gar nicht, da solche nur eine Bauersfrau sei und auch



Kimmel musste beim Amtsgericht Arnstein um sein Geld streiten (Foto Werner Fenn)



Auch Fella floh vor einem Gendarm (Fliegende Blätter von 1894)

weiter nichts gelernt habe. Von einer Wirtschaftsführung verstehe dieselbe ebenfalls nicht viel oder gar nichts.

Dagegen sei die 22 Jahre alte Tochter des Fella, welche schon in Schweinfurt und Würzburg in Wirtschaftsküchen tätig war, zum Wirtschaftsbetrieb besser geeignet und könnte nur diese als eigentliche Führerin der Wirtschaft in Betracht kommen. Der Leumund derselben ist gut und liegt bis jetzt hauptsächlich in sittlicher Beziehung nichts Nachteiliges gegen dieselbe vor.

Bei den Erhebungen wurde allgemein bekannt, dass das Bedürfnis einer zweiten Wirtschaft in Schwemmelsbach nicht vorliege, aber der Grund, warum man eine solche anstrebe und Fella unterstütze, sei, weil derselbe das Gemeindegewirtschaftsrecht um 291 Mark gesteigert habe und dieser Betrag bei Ausübung dieses Rechts der Gemeindekasse zugutekomme.

Die Ausgaben in der Gemeinde würden immer höher und könnten durch diesen Betrag wieder in der Gemeinde geleistet werden. Der jetzige Wirt Göbel sei aber trotz aller Bemühungen seitens der Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach nicht zu bewegen gewesen, für dieses Gemeindegewirtschaftsrecht irgendwelchen Beitrag zu leisten. Wenn auch gegen die Wirtschaftsführung des Wirtes Göbel nichts einzuwenden sei, so könnte doch auch eine Konkurrenz desselben für die Bewohner von Nutzen sein.“



Schwemmelsbach war immer schon eine arme Gemeinde

Fella mit seinem Anwalt Romuald Schmitt kämpften wie die Löwen um die gewünschte Konzession. Am 3. Dezember 1912 beauftragte Fella zum wiederholten Mal die Schweinfurter Rechtsanwälte Romuald Schmitt und diesmal auch Rudolf Schuegraf mit seiner Vertretung. Diese baten am 9. Dezember 1912 das Bezirksamt

noch einmal um die Konzession. Sie wiesen darauf hin, dass die Vergehen von Fella nur unbedeutend gewesen und schon lange her seien. Außerdem habe Fella die damaligen Verhandlungen nicht so schwerwiegend angesehen:

1. Die Meineidsverhandlung war nicht in einer öffentlichen Sitzung, sondern in einem Skrutinial- und Requisitionsverfahren (dem Strafprozess vorhergehendes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren).
2. So gab es in Wirklichkeit nur eine höchst unglückliche Verkettung von Umständen und Missverständnissen, welche dem im Übrigen makellosen Ruf dieses Mannes einen

Schandfleck beigebracht habe, der durch Neid und Missgunst aufgedeckt, durch Strafverbüßung und künftig tadelfreien Lebenswandel gesühnt und seine Würdigung in rechtlicher und moralischer Hinsicht fürs ganze Leben beeinträchtigen zu wollen scheint.

2. Die Bestrafung sollte nicht auf unbegrenzte Zeit erfolgen, sondern dem Schuldigen sollte wieder die Gelegenheit zu einer wirtschaftlichen und persönlich einwandfreien Zukunft gegeben werden.

3. Als Versagungsgrund die Hehlerei anzugeben, passt hier nicht. Fella hat bei seinem Meineid keine pekuniären Vorteile erzielt und keinen unerlaubten Gewinn erhalten.

4. Fella erfreut sich eines besten Leumundes. Nicht umsonst hat ihm der Gemeindeausschuss bereits 1907 ausdrücklich seine Befähigung zur Führung einer Gastwirtschaft anerkannt.

5. Da nur eine Wirtschaft besteht und von den 325 Einwohnern Schwemmelsbach mehr als die Hälfte männlichen Geschlechts ist, besteht eine dringende Notwendigkeit für eine zweite Wirtschaft. Es ist daher geboten, den Antrag von Fella zu genehmigen. Schmitt bat zuletzt, wenigstens den Versuch zu unternehmen, Fella die Konzession zu erteilen; eventuell auch zeitlich begrenzt.



*Der Rechtsanwalt behauptet: Fella erfreut sich eines bestens Leumunds! Na ja!
(Fliegende Blätter von 1899)*

Fella legte eine Liste der Gemeinderäte bei, die ihn bei seinen Konzessionsbemühungen unterstützten:

Weißberger, Beigeordneter,
Kaspar Göbel (21.8.1873 †17.5.1953,
Josef Hofmann,
Nikolaus Rüger,
Franz Zeißner,
Franz Johann Jahrsdörfer (19.11.1870 †13.3.1954).

Auch zwischen der Regierung und dem Bezirksamt gab es im Jahr 1913 intensiven Schriftverkehr. Nach wie vor beharrte jedoch das Bezirksamt darauf, dass Fella zur Führung einer Gastwirtschaft nicht geeignet sei.

Doch die Regierung von Unterfranken hatte nicht die gleichen Bedenken wie das Bezirksamt und erließ am 24. Februar 1913 diesen

Bescheid:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache Gastwirtschafts-Konzession des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach, beschließt die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im II. Senat, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am 19. Februar 1913 gepflogenen mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz:

I) Auf die Beschwerde des Rechtsanwalts R. Schmitt I in Schweinfurt vom 26. Oktober 1912 wird der Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 8. Oktober 1912 dahin abgeändert, dass gegen den Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, er werde das Wirtsgewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen, nicht vorliegen.

II) Fella hat die Kosten des zweiten Rechtszuges zu tragen; dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

The image shows a handwritten document in cursive script. At the top, it reads 'Empfangsbestätigung'. Below this, the text states: 'Im Empfangsamt des kgl. Bezirksamtes Karlstadt, auf meine Person Ludwig Fella für sein Schwemmelsbachkongressionsgesetz genehmigt wird, bestätigt.' The date 'Schwemmelsbach, 26. April 1913.' is written below. At the bottom, there is a signature 'L. Fella'.

Empfangsbestätigung von Ludwig Fella vom 26. April 1913

Entscheidungsgründe:

Gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 8. Oktober 1912, mit welchem das Gesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach abgewiesen wurde, hat Rechtsanwalt R. Schmitt I in Schweinfurt für Fella am 26. Oktober, zur kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Beschwerde erhoben, die am 28. Oktober in den bezirksamtlichen Einlauf gelangte.

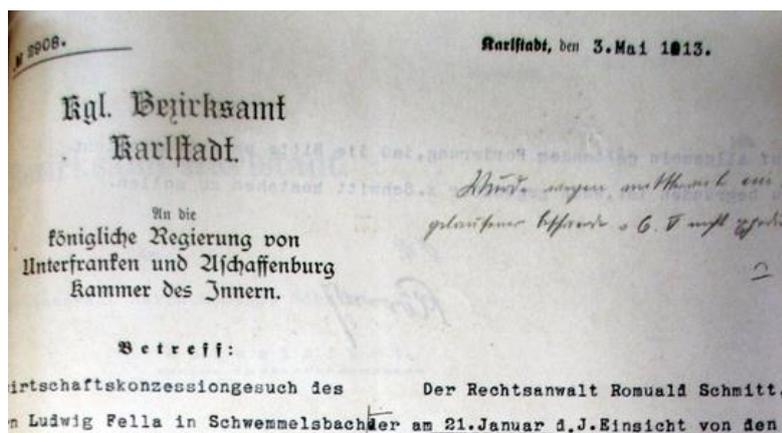
In heutiger Verhandlung war als Bevollmächtigter des selbst anwesenden L. Fella, Rechtsanwalt J. Butz, mit Untervollmacht des RA R. Schmitt I von Schweinfurt, erschienen. RA Butz übergab einen Nachtrag zur Beschwerdebegründung und führte diese auch mündlich aus.

Die Würdigung des Sachverhaltes ergab folgendes:

Da der bezirksamtliche Beschluss am 13.10.12 zugestellt und der 14. Tag nach der Zustellung auf einen Sonntag gefallen war, so war die am 28.10.12 beim Bezirksamt Karlstadt präsentierte Beschwerdeschrift als rechtzeitig eingekommen zu erachten.

Der abweisende bezirksamtliche Beschluss ist damit begründet, dass Fella auf Grund der Tatsache seiner Bestrafung wegen Meineides auch jetzt noch zu der Befürchtung Anlass gibt, er werde das Wirtsgewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen.

Nun liegt aber die strafbare Handlung des Fella, welche in den Bescheiden des Regierungssenates vom 15. Juni 1910 und des kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1910 hinsichtlich ihres Einflusses auf die persönliche Eignung des Fella zur Führung einer Wirtschaft hinreichend erörtert worden ist, heute um mehr als 9 Jahre zurück und es sind seit der Verbüßung der hierwegen dem Fella zuerkannten Strafe auch schon mehr als 3 Jahre vergangen.



Briefkopf des Bezirksamtes Karlstadt an die kgl. Regierung in Würzburg vom 3. Mai 1913

In dieser Zeit hat das Verhalten des Fella keinen Anlass zu einer Beanstandung in der Richtung ergeben, die hier entsprechend dem Wortlaut des § 33 Abs. II Ziffer 1 der GO allein in Betracht kommt, nämlich in Bezug auf Tatsachen, die die Annahme eines Missbrauchs des Wirtsgewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit rechtfertigen könnten.

Es hat zwar an Behauptungen nicht gefehlt, die dem Fella Unzuverlässigkeit bei Führung des genannten Gewerbes nachgesagt haben; allein die angeordneten Erhebungen konnten keinen greifbaren Nachweis für jene Beschuldigungen erbringen.

Unter diesen Umständen kann mit Rücksicht auf die Länge der Zeit, die seit der obengenannten Tatsache verflossen ist, und auch mit Rücksicht auf die dem Fella seitens der Gemeindeverwaltung und Ortspolizeibehörde ausgestellten günstigen Leumundszeugnisse der Befürchtung, dass er das Wirtsgewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen werde, fernerhin nicht mehr beigetreten werden.

Der angefochtene bezirksamtliche Beschluss war deshalb unter Anerkennung der Berechtigung der Beschwerde wie geschehen dahin abzuändern, dass gegen Fella Tatsachen nicht vorliegen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass er das Gewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen werde.

Dagegen war der Regierungssenat nicht in der Lage, dem Beschwerdeantrag in vollem Umfang stattzugeben und dem Fella die erbetene Konzession zur Führung der Gastwirtschaft in seinem Anwesen zu erteilen, weil der Gewerbepolizeibehörde erster Instanz noch die Prüfung zusteht, ob im Übrigen alle Voraussetzungen für Erteilung der Wirtschaftserlaubnis gegeben sind; insbesondere wird noch festzustellen sein, unter welchen Voraussetzungen die Lokalitäten den polizeilichen Anforderungen genügen und in welchem

Betrag die besondere Abgabe zur Staatskasse zu erheben sein wird. Es muss dem Fella anheimgegeben werden, sich hiewegen an das kgl. Bezirksamt Karlstadt zu wenden.

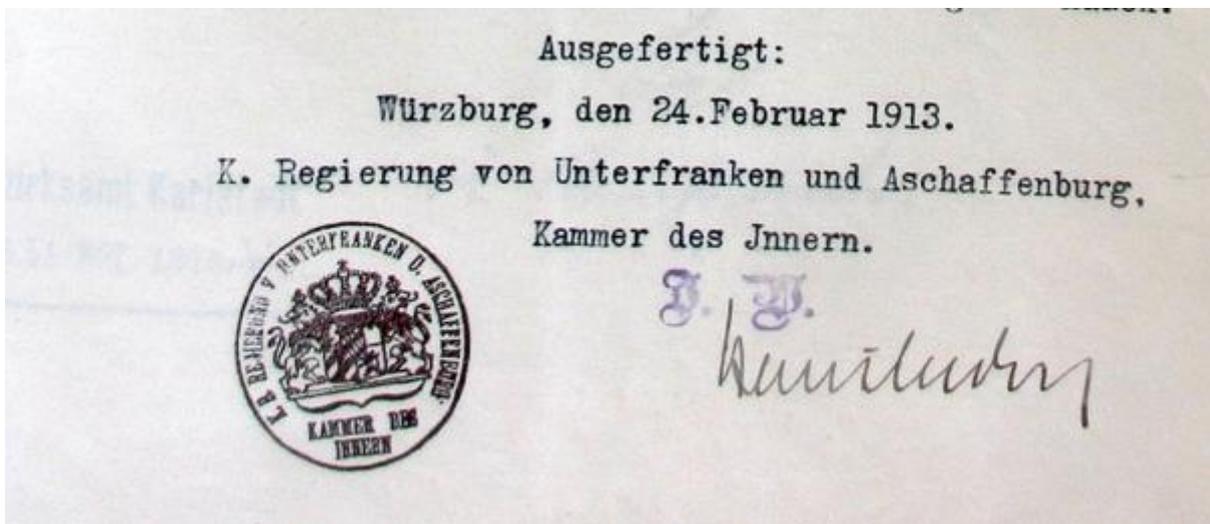


Siegel des Würzburger Gerichts

Die Kosten des zweiten Rechtszuges waren nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen dem Ludwig Fella als von ihm allein veranlasst zu überbürden; der Anspruch der Gebührenfreiheit stützt sich auf Art. 234 Ziffer 6 des Gebührengesetzes vom 13. Juli 1910.

Im Übrigen gründet sich dieser Bescheid auf Art. 8 Ziffer 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, die §§ 20, 21, 33 und 40 der GO und des § 12 der Vollzugs-Verordnung hiezu vom 29.3.1892.

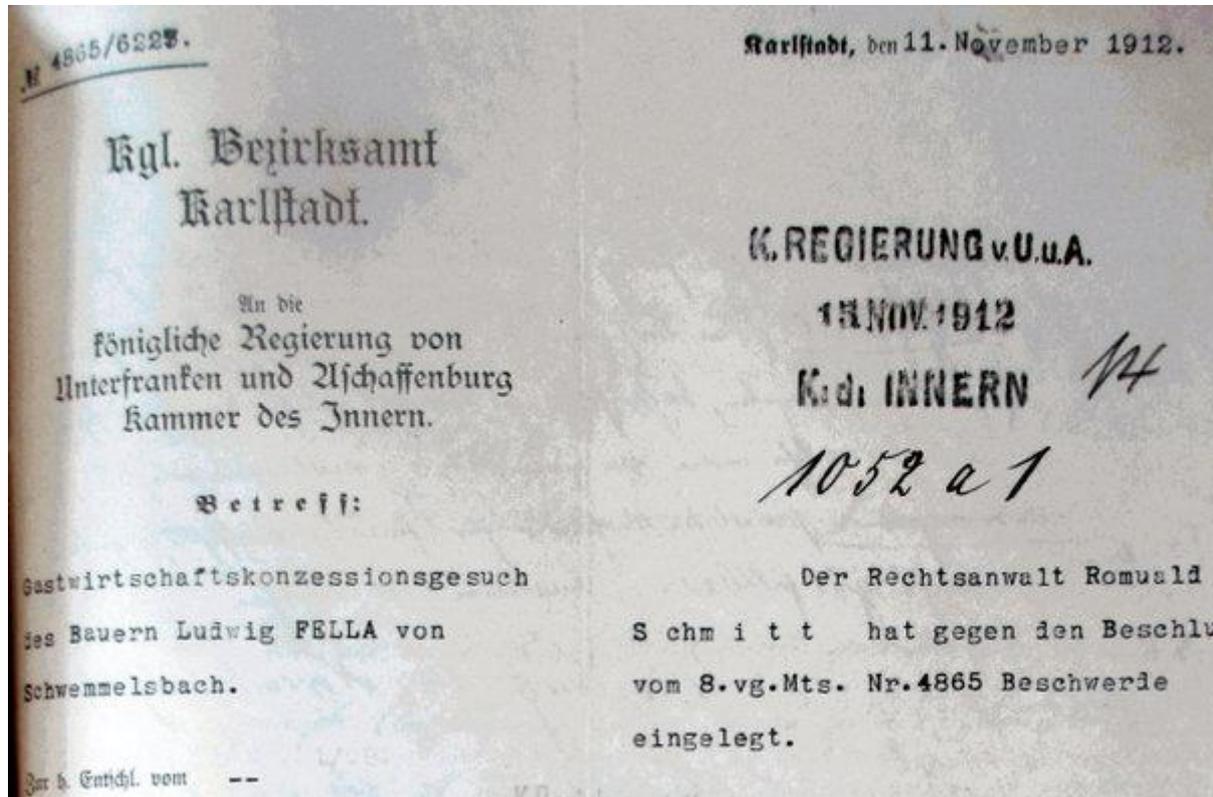
So beschlossen, wobei zugegen waren der kgl. Oberregierungsrat Bogendörfer als Vorsitzender, die kgl. Regierungsräte Scherer und Haack als Beisitzer und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1913.“



Stempel und Unterschrift der Kammer des Innern bei der Regierung in Würzburg vom 24. Februar 1913

Schon am 8. März 1913 schrieb Rechtsanwalt Schmitt wieder an das Bezirksamt und verwies auf das für Fella günstige Urteil des Verwaltungsgerichtshofes. Er bat nun um beschleunigte Genehmigung der Konzession.

Doch dem Bezirksamt fiel es schwer, dieser Forderung sofort nachzukommen. Vielmehr bat es am 13. März das Amtsgericht Arnstein um eine Klärung zu der von diesem festgestellten Aussage, dass die Gemeinde Schwemmelsbach ein nichtradiziertes Gastwirtschaftsrecht haben soll.



Briefkopf des kgl. Bezirksamtes Karlstadt an Rechtsanwalt Schmitt vom 11. November 1912

Anwalt Schmitt machte mächtig Druck: Er wandte sich an die Regierung und argwöhnte, dass das Bezirksamt seine Geschäftsführung nicht ordentlich ausüben würde. Die Regierung antwortete dem Rechtsanwalt unter Überlassung einer Kopie an das Bezirksamt am 25. März 1913. Es bedauerte die lange Bearbeitungszeit - obwohl nicht einmal zwei Wochen vergangen waren - und wies daraufhin, dass das Bezirksamt erst eine Feststellung zum Fortbestand der der Gemeinde Schwemmelsbach zustehenden realen Wirtschaftsgerechtsame einholen musste. Die Beschwerde Schmitts konnte daher nicht als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Aussage des Amtsgerichts Arnstein war auch nicht sehr konkret; das Gericht konstatierte:

„Die Feststellung, ob es sich um ein reales, nicht radiziertes Recht handelt, ist nicht beantragt. Die Frage wäre übrigens schon nach dem Beschluss vom 4. Oktober 1858 zugrunde gelegenen Ermittlungen zweifellos zu bejahen; denn es wurde auch vor dem 11. September 1825 stets nur das Recht, ohne irgendeine Beziehung auf ein Anwesen, verpachtet und von den Pächtern auf ihrem jeweiligen Eigentum ausgeübt.“

In den meisten Fällen wurden in den Dörfern die Wirtschaftsausübung im 19. Jahrhundert regelmäßig für eine bestimmte Zeit verpachtet. Meist wurde die Ausübung im Wohnzimmer oder in einer Stube vorgenommen. Der Pächter zahlte eine Gebühr, die der Gemeinderat festlegte und hatte die Chance, gutes Geld zu verdienen, wenn sein Bier Anklang bei den Gemeindemitgliedern fand. An Speisen gab es in der Regel nur kalte Gerichte.

Das Bezirksamt wusste, dass Gastwirt Georg Adam Göbel im Januar 1909 den Antrag beim kgl. Landgericht Würzburg stellte, die Verjährung der Wirtschaftsgerechtsame zu verfügen. Deshalb beantragte das Bezirksamt die entsprechenden Akten beim Landgericht Würzburg.

Am 11. April 1913 beklagte sich Ludwig Fella beim Bezirksamt, dass er bezüglich des Jahrespachtertrages für die von ihm gewünschte Konzession einvernommen werden sollte. Er wollte vorher wissen, aus welchen Gründen ihn das Bezirksamt befragen wolle. Dabei hielt er fest, dass die Verhandlungen bezüglich seines Gesuches nicht im Protokollbuch der Gemeinde festgehalten wurden, sondern auf einem losen Papierbogen vorgefunden wurden. Als er auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, reklamierte er am 23. April und wies daraufhin, dass ihm durch die Nichtgewährung ein erheblicher Schaden entstehen würde.



Der Kampf um die Eröffnung hatte auch eine zweite Dimension: Denn anscheinend war es Ludwig Fella auch wichtig, im öffentlichen Leben eine repräsentative Aufgabe zu übernehmen. Er löste daher im Jahr 1913 den bisherigen Feuerwehrvorstand und Konkurrenten Georg Adam Göbel als Führer ab und blieb es selbst bis 1920. Er war der einzige Nicht-Bürgermeister in dieser Funktion während der Zeit von 1889 bis 1924. Vorher war er bereits ab 1889 bis 1891 II. Kommandant und ab 1906 I. Kommandant der Schwemmelsbacher Feuerwehr.⁵

Ludwig Fella war ein engagierter Feuerwehrmann

16) Die Konzession wird endlich endlich gewährt

Ende April 1913 kam endlich das erlösende Schreiben des Bezirksamtes für die Erteilung der Konzession. Das Konzept für das Schreiben an Ludwig Fella lautete:

„Betreff: Wirtschaftskonzessionsgesuch des Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach.

I. Beschluss.

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt beschließt im gewerbepolizeilichen Verfahren im I. Rechtszug:

I. Dem Bauern Ludwig Fella in Schwemmelsbach wird die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zur pachtweisen Ausübung des der Gemeinde Schwemmelsbach bezüglich seines Anwesens Haus Nr. 3 im Schwemmelsbach zustehenden Gastwirtschaftsrealrechts auf die Dauer des Pachtverhältnisses, demnach bis 1. Juli 1914, unter folgenden Bedingungen erteilt.

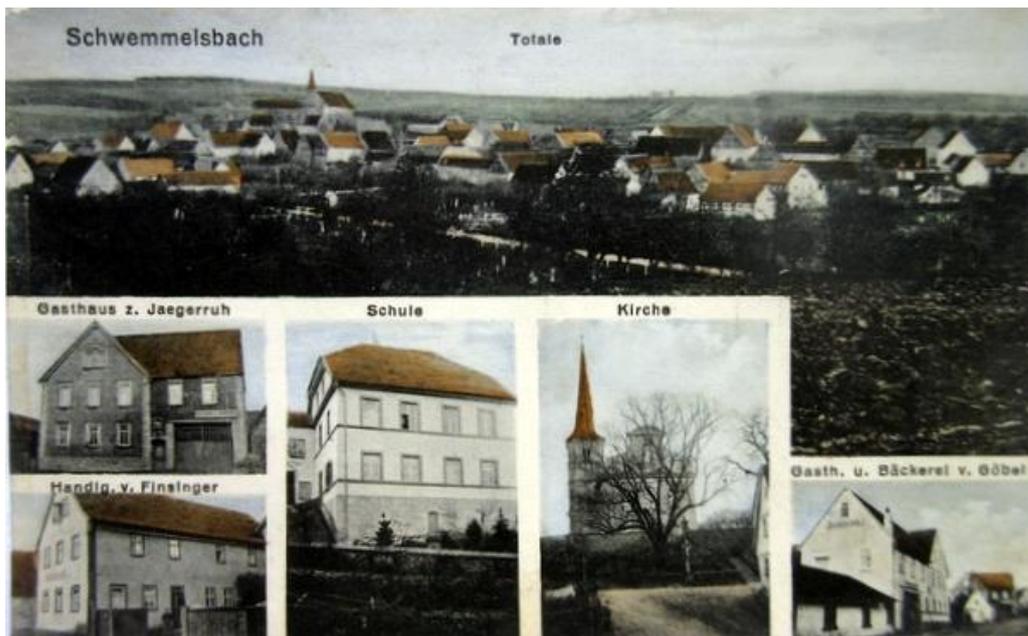
(Hier sollten die Ziffern 1 mit 10 des technischen Gutachtens vom 9. Juli 1913 stehen. Doch dieses Gutachten ist in der Akte nicht erhalten.)

11.) Nichtgeistige Getränke sind stets bereitzuhalten.

12.) Die Bedingungen 1) mit 10) sind bis 1. Juli d. J. zu erfüllen.

13.) Die Wirtschaftsräume und -Einrichtungen sind stets in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten.

II. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von 10 M für diesen Beschluss und einer besonderen Abgabe von 50 M zur Staatskasse zu tragen.



Endlich konnte auch Ludwig Fella eine Ansichtskarte von Schwemmelsbach mit seinem Gasthaus herausgeben

Gründe:

Bereits im Jahr 1907 stellte der Bauer Ludwig Fella in Schwemmelsbach ein Gesuch um Erteilung der gewerbepolizeilichen Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft auf seinem Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach. Dieses Gesuch wurde mit Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 23. April 1907 wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen. Dasselbe nahm auf erhobene Beschwerde für die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und in der Folge das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußeren ein.

Am 23. Mai 1908 beschloss der Gemeindeausschuss Schwemmelsbach die Verpachtung der gemeindlichen Gastwirtschaftsgerechtsame an Ludwig Fella mit 6 Jahren, nämlich vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1914 um den Preis von 291 M.

Auf Grund dieser neuen Sach- und Rechtslage stellte Fella wiederholt am 18. Juni 1908 das Gesuch um Erteilung der gewerbepolizeilichen persönlichen Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt Folgendes:

Der Gemeindeausschuss Schwemmelsbach hat das der Gemeinde zustehende Gastwirtschaftsgerechtsame pachtweise dem Fella zur Ausübung überlassen; eine zustimmende Erklärung der Gemeindeverwaltung ist hiezu ebenso wenig erforderlich als eine staatsaufsichtliche Genehmigung.

Nach § 48 GO können reale Gewerbeunternehmen auf jede nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zum Betrieb des Gewerbes befähigte Personen in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbegerechtigkeit für eigene Rechnung ausüben darf.



Die Wirtschaftsräume, so der Bautechniker, entsprachen den polizeilichen Anforderungen (Fliegende Blätter von 1893)

Inhaltlich des oben erwähnten rechtskräftigen Regierungsbescheides vom 24. Februar 1913 liegen Tatsachen im Sinn des § 33a Abs. II Ziffer 1 gegen Fella nicht vor. Es konnte demgemäß die Übertragung des Realrechts rechtsgültig an ihn erfolgen. Die Personal- und -Bedürfnisfrage ist mithin nicht mehr weiter zu erörtern.

Die Wirtschaftsräume genügen unter obigen Bedingungen den polizeilichen Anforderungen.

Als veranlassender Teil hat Fella die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beschlussgebühr gemäß Art. 202 Gebührengesetz neuester Fassung wird auf 10 M und die besondere Abgabe zur Staatskasse gemäß Art. 220 Ziffer 4 a.a.O. auf 50 M festgesetzt, wobei die Erwägung maßgebend war, dass es sich einerseits nur um einen kleinen Betrieb handelt, dass andererseits aber nach Lage der Sache die sonst im Fall der Neuerrichtung einer Gastwirtschaft fällige besondere Abgabe im Mindestsatz von 150 M nicht zur Erholung gelangen kann.

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zur kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg, zulässig; eine etwaige Beschwerde wäre bei Vermeidung des Verlusts des Beschwerderechts binnen 14 Tagen, vom Tag der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, bei dem kgl. Bezirksamt Karlstadt schriftlich oder mündlich einzulegen und zu rechtfertigen.

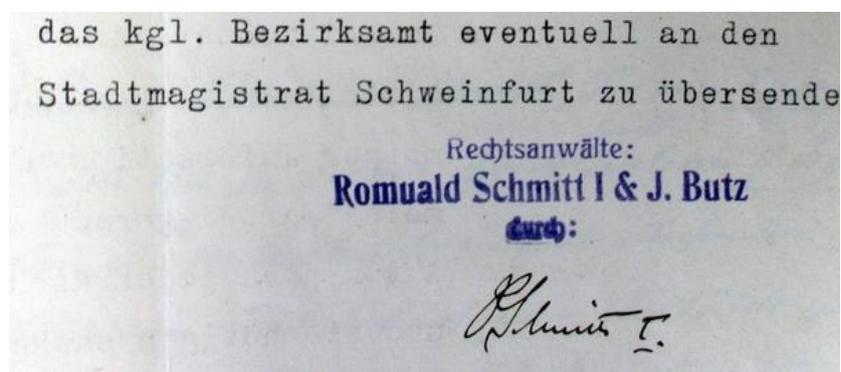
II. Ausfertigung von I an den Rechtsanwalt Herrn Romuald Schmitt in Schweinfurt und folgendem Begleitschreiben:

Als bevollmächtigtem Vertreter des Fella wollen Sie für die Einsendung der Gebühren und Kosten zu 62,90 M Sorge tragen.

III. Abschrift von II an die Gemeindeverwaltung Schwemmelsbach zur Kenntnisnahme.

IV. Kostenfestsetzung.

V. Eintrag in das Wirtschaftsverzeichnis und in das Realkataster.“



Stempel und Unterschrift des Rechtsanwalts Romuald Schmitt

Da dürfte Ludwig Fella, der den Bescheid am 26. April 1913 quittierte, schon ein paar Flaschen Sekt geöffnet und seine Freunde zu einem kostenlosen Umtrunk eingeladen haben. Denn wenn man nach einem so langen Kampf endlich einen Sieg erringt, ist dies sicherlich eine Sause wert.

Trotz dieses positiven Bescheides war Rechtsanwalt Romuald Schmitt noch nicht zufrieden. Er monierte am 2. Mai 1913 beim Bezirksamt, dass er die beantragten Akten noch nicht zu Gesicht bekommen habe. Schmitt war der Meinung, dass es nicht klar sei, warum der Beschluss so gefasst wurde und welche Schritte Fella evtl. unternehmen könne. Schmitt meinte u.a.: „Ich bedarf der Akten zu meiner Information und zwar deshalb, damit ich meine Partei gerade auf Grund des Studiums der Akten nach jeder Richtung hin sachgemäß beraten und die nötigen sachgemäßen Vorkehren treffen und eventuelle Anträge stellen kann. Ich bin es nicht gewohnt, ohne genauestes Aktenstudium beruflich tätig zu werden.“

Sollte das Bezirksamt diesem Antrag nicht entsprechen, wollte Schmitt bei der Regierung vorstellig werden. Auf einmal war das Bezirksamt schnell: Schon am 3. Mai schrieb es an die Regierung in Würzburg:

„Betreff: Wirtschaftskonzessionsgesuch des Bauern Ludwig Fella

Der Rechtsanwalt Romuald Schmitt, der am 21. Januar d. J. Einsicht von den zu diesem Zweck bereits unterm 7. Dezember v. J. an das kgl. Bezirksamt Schweinfurt übersandten Akten genommen und dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass die Angelegenheit keineswegs vordringlicher Natur ist, überschüttet in den letzten Wochen das Amt mit teils im eigenen, teils im Namen seines Auftraggebers gezeichneten Eingaben, die auf förderliche Sachbehandlung gerichtet sind.

Unterm 25. v. M. begehrt er ohne weitere Begründung ‚Akteneinsicht zu seiner Information‘. Da Schmitt erst unterm 21. Januar d. J. von den Akten Einsicht genommen hat, besonders beachtenswerte Momente unterdessen nicht mehr hervorgetreten sind, das Wissenswerte vielmehr den Gründen des Beschlusses vom 21. v. M. entnommen werden kann, glaubte ich, auf der allgemein geltenden Forderung, dass die Bitte um Akteneinsicht zu begründen ist, auch gegenüber Schmitt bestehen zu sollen.“



Nun konnte man auch bei Fella offiziell Karten spielen (Fliegende Blätter von 1885)

Anscheinend hatte Schmitt bei der Regierung die besseren Karten, denn das Bezirksamt sandte am 9. Mai die Akten an das kgl. Bezirksamt in Schweinfurt zur Einsicht für Schmitt.

Schmitt war ein kompetenter Anwalt, denn er erhob schon am 6. Mai Beschwerde bei der Regierung von Unterfranken, ohne die Akten bisher gesehen zu haben. Besonders missfiel ihm, dass die Konzession nur auf die Dauer des Pachtvertrages beschränkt sein sollte. Er wies daraufhin, dass nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, des § 40 der RGO nach § 33 GO erteilte Genehmigungen

nicht auf Zeit erteilt werden durften. Schmitt wies auch darauf hin, dass auch Konzessionen zur Ausübung eines Realrechts nicht beschränkt werden durften. Er bat daher die Regierung, das Bezirksamt zu veranlassen, seinen Beschluss den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu ändern.

Gleichzeitig monierte Schmitt, dass das Bezirksamt unnötige und unbegründete Bedingungen in seiner Konzessionsgenehmigung aufgestellt habe. So wurde verlangt, dass der Gang zum Pissoir und Abort mit einem festen Sicherheitsgeländer zu versehen sei. Dabei verlief der Gang eben und glatt und war nur zwanzig Zentimeter höher als der Erdboden, so dass in keiner Weise eine Gefahr für die Verkehrssicherheit zu befürchten war.

Des Weiteren gefiel Schmitt nicht, dass die Stockwerkstreppe vom Erdgeschoß zum ersten Stock aus unverbrennbaren Material herzustellen sei. Zwar sei nach § 46 der Bauordnung bestimmt, dass bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen bestimmt sind, die Zugänge zu den Versammlungsräumen mit unverbrennbaren Treppen zu versehen sind. Es frage sich aber, ob dieser Paragraph auf eine kleine Dorfwirtschaft Anwendung finden muss. Die Ministerialentschließung vom 10. Mai 1897 sagt aus, dass nur Wohn- und Fabrikräume von größerer Ausdehnung, größere Gasthöfe und ähnliche Gebäude mit größerem Menschenverkehr wie Theater, Konzerthäuser, Ballsäle usw. darunter zu verstehen seien. Doch die Menschen, die in Schwemmelsbach zusammenkommen, seien der Zahl nach äußerst beschränkt und stellen keinen Vergleich mit den Großstädten dar.

Auch würde von Fella verlangt, für die bei ihm wohnenden Fremden an der Straße drei Ringe zum Anbinden der Tiere anzubringen und drei Futterkästen bereitzuhalten. Auch dieses Ansinnen ginge weit über das Maß des Notwendigen hinaus. Zwar stiege der Fremdenverkehr in Schwemmelsbach, doch sei es bisher noch nicht geschehen, dass mehrere Fuhrwerke gleichzeitig ausspannen, auf der Straße halten und Tiere gefüttert werden. Es müsse also ein Ring und ein Futterkasten genügen.



Für die Pferde mussten drei Ringe zum Anbinden angebracht werden und drei Futterkästen bereitzgehalten werden (Fliegende Blätter von 1886)

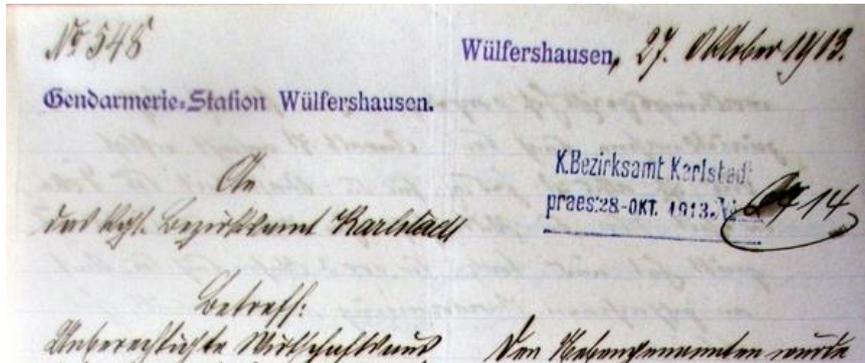
Nachdem sich das Bezirksamt Karlstadt so viel Zeit ließ, erging es ihm mit der Rückgabe nicht besser. Am 21. Mai monierte es bei beim Bezirksamt Schweinfurt, wo denn die Akten blieben.

Die Beschwerde der Rechtsanwälte ging über das Bezirksamt an die Regierung, die am 2. Juli 1913 entschied. Zum einen wurde die Begrenzung der Konzession gestrichen und zum anderen die Bedingung, drei Ringe und drei Futterkästen zu stellen, aufgehoben. Dafür blieb der Anspruch auf das Gelände bestehen; außer Fella würde das Gelände neben dem Weg zum Pissoir entsprechend anheben. Auch die Holzstreppe konnte bleiben und musste nicht durch eine feuersichere ersetzt werden.

Schmitt beschäftigte das Bezirksamt Karlstadt in dieser Zeit enorm: Schon im Juli wollte er die Akten wieder beim Bezirksamt Schweinfurt einsehen, was ihm auch genehmigt wurde. Innerhalb von zwei Tagen konnte das Bezirksamt Schweinfurt die Akten bereits retournieren.

17) Illegale Wirtschaftsausübung

Am 5. Oktober 1913 fiel dem Bezirksamt auf, dass Ludwig Fella bereits die Wirtschaft in Betrieb genommen hatte, ohne dass alle Auflagen erfüllt gewesen wären. Insbesondere hatte Fella Beschwerde beim kgl. Verwaltungsgerichtshof eingelegt und dadurch war die Konzessionserteilung noch nicht endgültig. Deshalb wurde die Gendarmeriestation Wülfershausen noch einmal um einen Bericht gebeten, der auch am 9. Oktober 1913 einging.



Sergeant Konrad Meier erstellte am 9. Oktober 1913 an das Bezirksamt einen Bericht:

„Betreff: Unberechtigte Wirtschaftsausübung durch den Bauern Ludwig Fella

Die Gendarmerie-Station Wülfershausen beobachtete die Wirtschaft Fella intensiv

Dem kgl. Bezirksamt zeige ich auf Anforderung vom

5.10.13 unter Nr. 600 dienstlich an, dass der verh. Bauer Ludwig Fella von Schwemmelsbach schon seit 1. Mai 1913 eine öffentliche Gastwirtschaft mit Beherbergung von Fremden betreibt. Am Hause des Fella ist ein Schild angebracht mit den Worten: ‚Gasthaus zur Jägerruh von Ludwig Fella‘.

Als ich den Fella fragte, ob er denn vom kgl. Bezirksamt die Wirtschaftskonzession erteilt bekommen hätte, gab mir Fella an, er habe im heurigen Frühjahr und zwar am 21. April 1913 unter Nr. 2411 vom kgl. Bezirksamt Karlstadt eine von Herrn Bezirksamtsassessor Dr. Körner beglaubigte Abschrift zugeschickt bekommen. In dieser Abschrift sei enthalten, dass er die pachtweise Wirtschaftsausübung in Schwemmelsbach erhält und bis 1. Juli 1914 betreiben dürfe. Auf weiteres Befragen, ob er denn nicht gewusst habe, dass sein Vertreter, Rechtsanwalt Schmitt aus Schweinfurt, Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof ergriffen habe und von dieser Stelle aus bis jetzt noch nicht beschieden worden ist und sonach seine Wirtschaftsausübung unzulässig sei, gab mir Fella an, er habe die Wirtschaft ausgeübt, weil er ja von der Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof gar nichts gewusst habe. Er habe sich lediglich auf die vom 21. April 13 ausgefertigte Abschrift gestützt und deshalb die Wirtschaft ausgeübt. Fella gab weiter an, er werde die Wirtschaft weiter ausüben, denn es habe ihm schon sehr viel Geld gekostet, bis er endlich eine Wirtschaft bekommen habe. Fella wurde von mir, die Wirtschaft weiter auszuüben, verwarnt.

Ludwig Fella, verh. Bauer, gab am 8. Januar 1861 in Reuchelheim, katholisch, jetzt in Schwemmelsbach, wohnhaft und verheiratet mit Margareth, geb. Schöpf, Sohn der Bauersleuten Michael und Katharina Fella, letztere geborene Riedmann, nicht im Militärverband.“

Doch diese Frechheit, dazu noch so zu lügen, ließ sich das Bezirksamt nicht gefallen. Es forderte gleich am 10. Oktober die Gendarmerie Wülfershausen auf, Ludwig Fella den Betrieb der Wirtschaft zu verbieten. Anderenfalls würde ihm eine Strafanzeige erwarten. Doch Fella ließ sich nicht beeindrucken, so dass Wachtmeister Johann Vogler sich am 12. Oktober zu einer weiteren Meldung an Bezirksamt veranlasst sah:



Endlich konnte Fella in seinen Wirtsräumen auch gute Veranstaltungen durchführen, ohne dass er ein schlechtes Gewissen haben musste (Fliegende Blätter von 1886)

„An das Bezirksamt Karlstadt mit dem Bericht zurück, dass nach den Erhebungen Fella die Wirtschaft weiter ausgeübt hat. Seit dem Tage der Verwarnung durch die hiesige Station sowohl als auch durch die Ortspolizeibehörde Schwemmlach hat Fella die Wirtschaft in unveränderter Weise fortbetrieben. In der Nacht vom 20. auf 21. Oktober hat derselbe auch die Polizeistunde bis nachts 12 ½ Uhr übertreten.“



Ich habe heute den Fella aufgesucht, um denselben hierüber Vorhalt zu machen; allein derselbe war mit seinem Fuhrwerk nach Schweinfurt gefahren und kommt erst abends spät zurück.

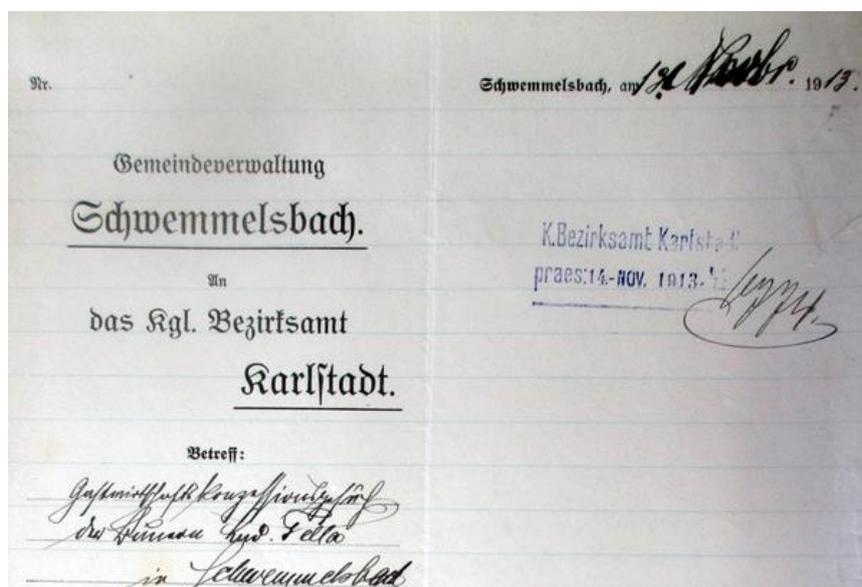
Wegen Übertretung der Polizeistunde wird gegen Fella sobald die Recherchen bestätigt sind, gesonderte Anzeige erstattet.“

Man muss Fella schon eine Menge Chuzpe zutrauen, wenn er trotz der Vorhaltungen der Gendarmerie sogar die Polizeistunde übertrat... Doch Dr. Körner ließ sich dies nicht gefallen: Er übergab die Angelegenheit unverzüglich dem Amtsanwalt in Gemünden, dass dieser wegen Polizeistundenüberschreitung und konzessionslose Ausübung der Wirtschaft gegen Fella vorgehen wolle. Außerdem informierte er den Verwaltungsgerichtshof in München über diese Tatsache.

Immer wieder kam die Polizei zu Fella (Fliegende Blätter von 1897)

Es war ein nettes Ping-Pong-Spiel das Fella mit dem Bezirksamt trieb. Als Wachtmeister Johann Volpert am 27. Oktober wieder bei dem Wirt vorsprach, meinte dieser, dass er die Wirtschaft weiter ausüben werde, da sein Anwalt Schmitt die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zurückgezogen habe und damit die Konzession wirksam geworden sei. Assessor Dr. Hörner hielt in seinen Notizen fest, dass gegen Fella eine Strafanzeige wegen unbefugter Wirtschaftsausübung erstattet wurde, erklärte der Gemeinde Schwemmelsbach gegenüber, dass Fella seit Mai unrechtmäßig die Wirtschaft ausgeübt hätte und befragte Rechtsanwalt Schmitt, ob es stimmen würde, dass Fella nichts von der Unwirksamkeit der Konzessionsgenehmigung gewusst habe.

Dem Amtsanwalt in Gemünden schrieb Körner am 31. Oktober, dass Fella nun die ordentliche Konzession erhalten habe, das Bezirksamt aber trotzdem seinen Antrag auf ein Strafverfahren gegen Fella wegen unberechtigter Gewerbeausübung aufrechterhalte.



Briefkopf der Gemeinde Schwemmelsbach an das Bezirksamt Karlstadt vom 13. November 1913

Für die unberechtigte Wirtschaftsausübung wurde Fella am 22. November 1913 zu zwölf Mark Strafe, ersatzweise vier Tage Haft, verurteilt. Das war nicht alles, denn am 15. Dezember 1913 musste er noch einmal 52 Mark berappen.

Als die Pachtverlängerung am 11. März 1916 anstand, beschloss die Gemeindeversammlung, bei der 37 von 48 Stimmberechtigten

erschienen waren, dass die Pacht des Ludwig Fella während der Kriegsdauer auf jährlich 102 Mark festgesetzt wird. Für das Jahr 1915 musste ein Betrag von 104 Mark sofort an den Gemeindekassier ausgehändigt werden.

Doch Ludwig Fella war mit dieser Regelung noch nicht zufrieden. Er bat den Gemeinderat am 10. März 1917 um einen weiteren Nachlass. Er wollte für das Jahr 1917 nur einen Betrag von 52 Mark zahlen. Vor Jahresbeginn 1918 soll noch einmal über die Pachthöhe beraten werden. Dies geschah auch am 15. Januar 1918. Die Gemeindeversammlung wünschte weiterhin 52 Mark, sonst würde Ludwig Fella die Pacht entzogen. Gemeinbeschreiber war zu dieser Zeit der Kaufmann und Spar- & Darlehenskassenrechner Georg Franz Finsinger (*3.10.1860 †12.6.1931), der am Hassenbach 4 wohnte.⁶

Körner ließ die Sache nicht auf sich beruhen. Er berichtete am 26. November 1913 dem Präsidenten des Landgerichts Schweinfurt über das Verhalten von Romuald Schmitt. Der Gastwirt Ludwig Fella behauptete, ohne das Wissen seines Anwalts die Wirtschaft eröffnet zu haben, ohne das die Konzession wirksam gewesen war. Von dem Einspruch seines Anwalts wollte Fella erst später erfahren haben und wäre ohne sein Wissen erfolgt. Eine

Rückäußerung des Anwalts Schmitt habe er, Körner, bis heute noch nicht erhalten. Er glaube, dass er der dienstaufsichtsführenden Stelle Mitteilung machen sollte.

Für seine nicht genehmigte Wirtschaftsausübung bestrafte der Amtsanwalt beim Amtsgericht Arnstein den Ludwig Fella am 22. November 1913 mit einer Strafe von 12 Mark, ersatzweise vier Tage Haft. Na ja, da hatte Fella sicher das Zigfache an Einnahmen in dieser Zeit erzielt.

Im Dezember meldete sich dann Romuald Schmitt beim Bezirksamt Karlstadt und bat wieder einmal um Aktenübersendung. Er wies daraufhin, dass er sich in der fraglichen Zeit in Erholungsurlaub befunden hätte und die Geschäfte sein Kollege J. Butz geführt hätte. Er müsse sich auch gegenüber dem Vorsitzenden des Anwaltskammer-Vorstandes Bamberg äußern, an den die Berichte des Schweinfurter Landgerichts weitergeleitet waren.

Ein wenig Schlamperei muss bei den Verwaltungen geherrscht haben, denn Schmitt beklagte sich am 20. Dezember, dass die Akten noch nicht bei ihm eingetroffen seien, während Körner auf diesem Brief notierte, dass er sie schon am 16. nach Schweinfurt gesandt hatte.

Der neue Schwemmelsbacher Bürgermeister Anton Weißenberger bestätigte am 15. März 1918, dass Ludwig Fella am 11. März die Pacht in Höhe von 52 an den Gemeindegassier bezahlt hätte.



Stempel der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes Arnstein

Bekanntmachung.

Die von dem kgl. Bezirksamte Karlstadt erlassenen distriktspolizeilichen Vorschriften, Verfehr mit Nahrungsmitteln betr., werden in nachstehendem zur Kenntnis der Gast- und Schankwirte und der Einwohnerschaft gebracht.

Arnstein, 27. Juni 1911.

Stadtmagistrat:
Engelbrecht.

Distriktspolizeiliche Vorschriften.

§ 1.

Zu Art. 67 Abs. 2 des R. St. G. B.

1. Das Auspucken auf den Boden ist in allen zu dem Gast- und Schankwirtschaftsberiebe bestimmten Räumlichkeiten verboten.
2. In allen Wirtschaftsräumen sind reinlich gehaltene, gesundheitlich einwandfreie Spundnäpfe oder Spundschalen aufzustellen.
3. Es ist untersagt, die in Wirtschaftsräumen aufgestellten Nahrungsmittel zu betasten.

§ 2.

Zu § 366¹⁰ R. St. G. B.

Das Umherliegenlassen von Bierfässern und Bierflaschen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten ist verboten. Umherliegende Bierflaschen sind durch öffentliche Bedienstete sammeln zu lassen und als Fundstücke zu behandeln.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der obenbezeichneten gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Karlstadt, den 18. Juni 1911.

Kgl. Bezirksamt.
Gross.

Auch für Fella galt nun die Bekanntmachung des Bezirksamtes Karlstadt (Werntal-Zeitung vom 18. Juni 1911)

18) Neuer Wirt Josef Wächter

Der Schwiegersohn Ludwig Fellas, Josef Wächter (*5.5.1888 †7.7.1960), Sohn des Untereuerheimer Bierbrauers Franz Wächter und dessen Ehefrau Barbara, geborene Joachim, beantragten nun ihrerseits am 7. Juli 1920 die Konzession zur Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.



Hochzeitsfoto von Paulina und Josef Wächter mit August und Ingrid Hofmann (Sammlung Hiltrud Hofmann)

Josefs Ehefrau Pauline (*14. März 1891 †25.4.1968) war die Tochter von Ludwig Fella; sie waren Eltern der drei Kinder Elli (richtig: Elisabeth *28.1.1915), Greta (richtig: Margareta *6.6.1918 †27.12.2010) und Willy (richtig: Wilhelm *21.6.1921 †6.2.2004).

Wächter wollte 1919 ein Schlachthaus und eine Wurstküche anbauen. Dazu hielt der Arnsteiner Amtstechniker Johann Feser am 24. September 1919 zur Plangenehmigung eine Reihe von Punkten fest:

1. Eine Ausfertigung erhält Herr Amtstechniker Feser zur Planprüfung;
2. Eine Ausfertigung erhält der kgl. Bezirkstierarzt; - wobei es 1919 keinen ‚königlichen‘ mehr gab, da am 9. November 1918 die Monarchie abgeschafft wurde -
3. Eine Ausfertigung erhält der kgl. Bezirksarzt;
4. Kamin und Feuerstätten sind nach § 17-21 der Bauordnung auszuführen;
5. die T-Träger müssen vierfache Sicherheit bieten;
6. der Fußboden im Schlachthaus und Wurstküche ist undurchlässig in ebener Fläche derart abschüssig anzulegen, dass die flüssigen Abgänge sofort durch einen Kanal in eine wasserdichte, außerhalb des Gebäudes liegende, den oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. November 1910 entsprechenden Grube gelangen können.

7. Die Wände in beiden Räumen sind auf eine Höhe von mindestens 2 m aus einem leicht abwaschbaren Material von heller Farbe herzustellen.
8. Die Wurstküche ist mit einem Dunstkamin zu versehen.
9. Fenster und Ventilationen sind mit feinem dichten Drahtgitter zu versehen.

Für die Kontrolle des Amtstechnikers hatte der Wirt einen Betrag von 8,80 Mark zu bezahlen.



Josef Hofmann stammte aus dieser Wirtschaft in Untereuerheim (Sammlung Hiltrud Hofmann)

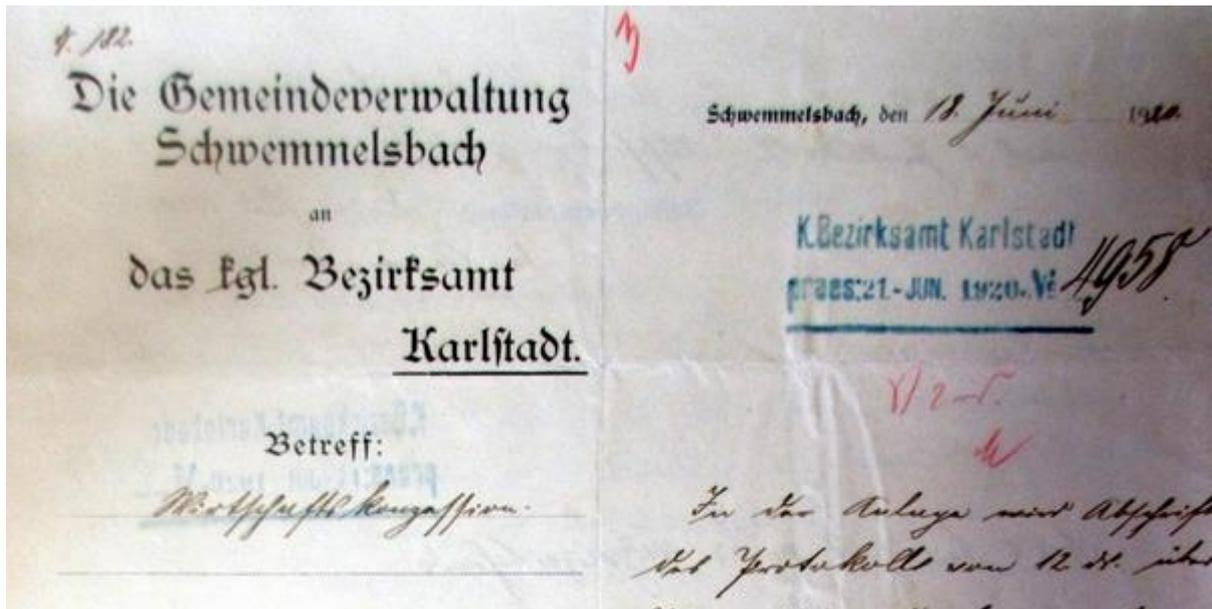
Bei einer Kontrolle am 9. Oktober 1920 stellte Amtstechniker Feser fest:

„Wiedervorgelegt mit dem Beifügen, dass die Wände im Schlachthaus nur auf 1,6 m, statt auf 2 m Höhe mit abwaschbarem Material versehen sind. Die Wände in der Wurstküche sind überhaupt nicht auf 2 m Höhe mit abwaschbarem Material versehen. Die Fenster und Ventilatoren im Schlachthaus und in der Wurstküche sind nicht mit Fliegengitter versehen. Die übrigen Bauarbeiten sind plan- und bedingungsgemäß aufgeführt.“

Für die Bauausführung wurden gleich mehrere Jahre benötigt. Noch am 17. Januar 1921 musste Bürgermeister Kaspar Göbel (*21.8.1873 †17.5.1953) dem Bezirksamt mitteilen, dass die Arbeiten für das Frühjahr vergeben wurden und sie sollten bis zum 1. März ausgeführt sein.



In diesen schönen Trachten zeigten sich Sabina Schulz, Pauline Fella und Einarda Schulz (Sammlung Hiltrud Hofmann)



Wieder ein Briefkopf der Gemeindevverwaltung an das Bezirksamt Karlstadt vom 18. Juni 1920. Damals wurde noch gespart: Es wurde einfach das ‚kgl.‘ leicht durchgestrichen...

Ein weiterer Gemeinderatsbeschluss über die Verpachtung erfolgte nach dem Krieg am 12. Juni 1920:

„Nachdem mit dem 1. Juli 1920 die 6jährige Periode der Verpachtung hiesiger Gemeindevirtschaft, welches Realrecht für Ausübung von Gast- und Schankwirtschaft hiesiger Gemeinde schon vor dem Jahr 1825 bestand, abläuft, wurde die Neuverpachtung für heute beschlossen und hiezu Liebhaber durch Bekanntgabe mittels Schelle eingeladen.

Der Verpachtung wurden die nachstehenden Bedingungen zugrunde gelegt:

1. Der Pächter muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
2. Die Pachtsumme ist halbjährig und zwar am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, sohin erstmals am 1. Januar 1921 an den Gemeindegeldkassier zu entrichten.
3. Der Pächter muss die auf dieselbe entfallenden Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben sämtlich selbst tragen und gewährt die Gemeinde hier keinerlei Begünstigungen.
4. Afterpächter oder freiwillige Weiterverpachtung ist dem heutigen Steigerer nicht gestattet.
5. Die Strichgebote werden pro Jahr gelegt und müssen mindestens eine Mark betragen.“
6. Die Genehmigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass Nachgebote in keiner Weise und von keiner Seite angenommen werden.
7. Die Pachtperiode erstreckt sich auf 6 Jahre; d. i. vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1926 und muss die Pachtsumme ab 1. Juli auch dann erlegt werden, wenn bis zu diesem Tag die Konzession noch nicht erteilt ist.

Nach Bekanntgabe dieser Bedingungen wurde zur Versteigerung geschritten und blieb Josef Wächter der Höchstbietende mit 25 M.“

Unterschrieben wurde dieser Beschluss von Josef Wächter als Ersteigerer sowie vom 1. Bürgermeister Kaspar Göbel, dem 2. Bürgermeister Andreas Full (*.9.1867 †8.1.1939) und den Gemeinderäten Johann Jahrsdörfer (*19.11.1870 †13.3.1954), Franz Zeißner, Nikolaus Rüger, Daniel Bausewein (*1867 †1941), Johann Zeißner (*5.7.1885 †27.4.1956) und Georg Kümmer.

Das Bezirksamt war mit dieser Information nicht zufrieden. Es verlangte vom Bürgermeister weitere Angaben: Es sei nicht ersichtlich, ob der neue Pächter Josef Wächter den Antrag zur Erteilung der Genehmigung zur Ausübung des Gastwirtschaftsbetriebes gestellt habe. Einen entsprechenden Antrag möge die Gemeindeverwaltung an das Bezirksamt stellen. Außerdem musste das Lokal neu vom Amtstechniker kontrolliert werden und dieser ein Gutachten erstellen.



Pauline und Josef Wächter. Sie waren noch unbescholten (Sammlung Hiltrud Hofmann)

Die Strafregisterauszüge von Josef Wächter und seiner Gattin Pauline waren ohne Einträge.

Josef Wächter wurde am 2. September 1920 die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb einer Gastwirtschaft erteilt. Die Gebühr hierfür betrug 50 M zuzüglich einer besonderen Abgabe von fünf Mark für die Staatskasse. Der Jahrespachtertrag - als Grundlage für die Einkommensteuer - wurde auf 25 M veranschlagt.

Es wurden diesmal neun Konzessionsauflagen durch den Amtstechniker Johann Feser aufgegeben:

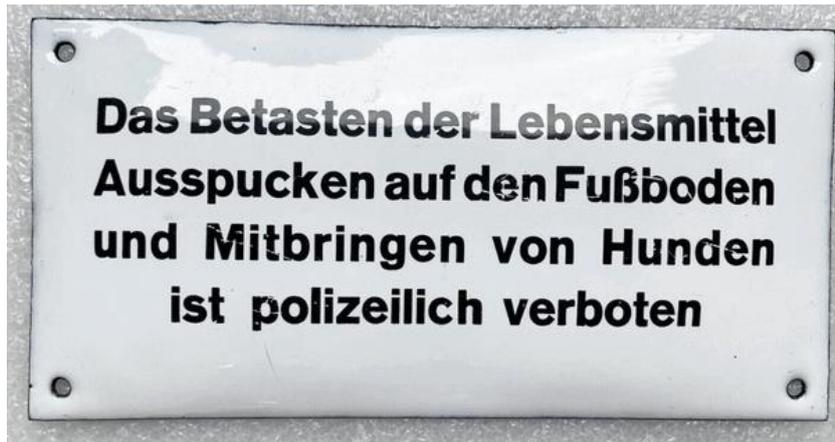
„An das Bezirksamt Karlstadt

Nach Einsichtnahme mit der ergebensten Äußerung zurück, dass die für den Gastwirtschaftsbetrieb erforderlichen Räume vorhanden und nachdem sich dieselben in einem Neubau befinden, auch für den Gastwirtschaftsbetrieb vollkommen eignen.

Doch erscheint es geboten bei Erteilung der Konzession folgende Auflagen zu machen:

- 1.) Die Decken in den beiden Gastzimmern und in der Küche sind zu tünchen.*
- 2.) Der Name des Besitzers ist an der Außenseite des Anwesens in gut lesbarer Schrift anzubringen.*
- 3.) Die Abortanlage ist derart umzubauen, dass für Männer und Frauen und für das Erdgeschoß je ein Abort mit Türe versehen zur Verfügung steht.*
- 4.) Im Schlachthaus ist der abwaschbare Wandverputz bis auf 2 m Höhe zu ergänzen und in der Wurstküche ist der Wandverputz bis auf 2 m Höhe aus leicht abwaschbarem Material herzustellen.*
- 5.) Die Fenster- und Ventilationseinrichtungen im Schlachthaus und in der Wurstküche sind mit feinem Fliegengitter zu versehen.*

6.) Falls die Hofeinfahrt nicht wie angeblich beabsichtigt, erhöht wird, ist der hochgelegene Gang von der Wirtschaftseingangstüre bis zur Abortanlage mit einem Sicherheitsgelenker zu versehen.



7.) In den beiden Gastzimmern sind Plakate anzubringen mit der Aufschrift: „Ausspucken auf den Boden, Mitbringen von Hunden, Betasten der Nahrungsmittel ist verboten.“

Solche und ähnliche Blechschilder mussten damals in den Wirtsstuben angebracht werden

8.) Bei Errichtung einer gemeindlichen oder öffentlichen Wasserleitung ist das Anwesen an diese anzuschließen. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit und umfangreichen Änderungen wird ein Ausführungstermin bis 1. Juni 1921 begutachtet.“

Man sieht, dass es fast die gleichen Forderungen waren wie bei seinem Schwiegervater. Anzubringen waren neu die Hinweisschilder ‚Zum Damenabort‘ und ‚Zum Herrenabort‘.

Schon zwei Monate später, am 21. September 1920, erhielt Wächter die Konzession vom Bezirksamt Karlstadt. Dafür war eine Gebühr von 50 Mark für den Distriktstechniker und 50 Mark für die Beschlussgebühr zu bezahlen.

Am 21. November 1931 starb Schwiegermutter Margaretha Fella mit siebzig Jahren. Sie hinterließ ein gemeinsames Vermögen mit ihrem Gatten:

Anwesen Haus Nr. 3 in Schwemmelsbach	4.000 RM
50 Morgen Feld und Wald, Wert ca. 300 RM je Morgen	15.600 RM
lebendes und totes Inventar und Mobiliar	1.278 RM
Gesamtvermögen	20.878 RM

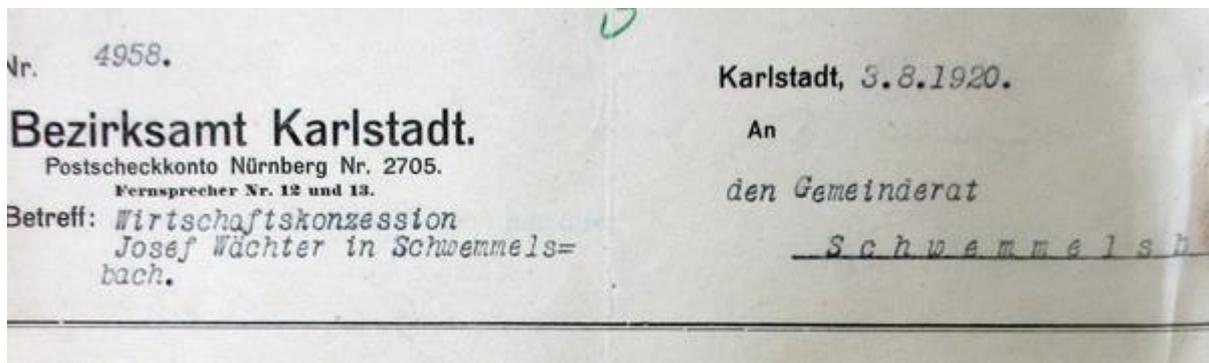
Verbindlichkeiten waren keine vorhanden. Das gesamte Vermögen wurde dem Witwer hinterlassen.⁷

Das Haus gehörte also noch immer den Eheleuten Fella, obwohl Josef Wächter schon seit über zehn Jahren der Wirt der Gastwirtschaft war.

Gut zehn Jahre später starb Ludwig Fella am 4. Mai 1942; als Beruf wurde Bauer und Gastwirt angegeben, doch die Berufsbezeichnung ‚Bauer‘ wurde durchgestrichen und dafür ‚Landwirt‘ eingetragen. Der Beruf ‚Bauer‘ stand im Dritten Reich nur noch großen Landwirten zu.

Als alleinige Erbin war seine Tochter Pauline angegeben. Er hinterließ ihr 6,796 ha Feld mit einem Wert von 4.680 RM. Dazu kamen noch Kleider und Bettwäsche, die mit 250 RM angesetzt waren. Schulden waren keine verzeichnet.⁸

In den zwanziger und anfangs der dreißiger Jahren war das Leben in Deutschland besonders schwierig. Der verlorene Erste Weltkrieg hatte seine tiefen Spuren hinterlassen und die hohe Arbeitslosigkeit veranlasste viele Männer, ihr Glück im Vagabundieren zu suchen. Deshalb gab es regelmäßig Besuche von arbeitsfähigen Männern in Stadt und Land, die um Nahrung bettelten, aber auch bereit waren, Hand anzulegen. Am 29. November 1931 beschloss der Schwemmelsbacher Gemeinderat, dass durchreisende Obdachlose Unterkunft und Verpflegung in den beiden Schwemmelsbacher Wirtschaften finden sollten. Die Wirte erhielten für Kost und Logis jeweils fünfzig Pfennige aus der Ortsfürsorgekasse gewährt. Dafür mussten die Nutznießer mindestens zwei Stunden Arbeitsdienst leisten. Hier konnten sich die Wirte, aber auch andere Bewohner des Dorfes melden, dass sie davon begünstigt werden sollten.



Das Bezirksamt leistete sich 1920 schon neue Briefbögen, wie man hier an diesem Briefkopf an die Gemeinde Schwemmelsbach sieht

Anscheinend gab es 1933 Diskussion, ob noch zwei Wirtschaften im Dorf gebraucht würden. Hintergrundinformationen darüber fehlen jedoch. Auf jeden Fall wurde vom Gemeinderat auf Antrag von Josef Wächter am 4. April 1933 beschlossen, dass weiterhin zwei Wirtschaften in Schwemmelsbach bestehen bleiben sollten. Nach der Machtergreifung der Nazis, denen auch Josef Wächter angehörte, wurden die Karten im Gemeinderat neu gemischt. Josef Wächter wurde nun zum 2. Bürgermeister gewählt. Diese Wahl wurde, wie alle wichtigen Abstimmungen, von der Kreisleitung der NSDAP im Juli 1933 genehmigt. Nur ein paar Tage später schieden auf Anordnung der Kreisleitung fünf Gemeinderatsmitglieder aus, die durch Parteianhänger ersetzt wurden. Der bisherige Gemeindekassier Georg Zeißner (*19.10.1885 †15.1.1936) blieb im Amt. Dafür schied der Armenkassenkassier Johann Zeißner (*5.7.1885 †27.4.1956) aus und übergab an Josef Göbel (*13.1.1896 †26.1.1962) aus der Goldgasse 17 einen Kassenbestand von 56,93 RM.



Hier wohnte der bisherige Bürgermeister Kaspar Göbel

Bei der Gemeinderatssitzung vom 18. April 1937 wurde der bisherige Bürgermeister Kaspar Göbel aus der Goldgasse 5 seines Amtes enthoben und dafür Josef Wächter gewählt. Zum Beigeordneten und damit 2. Bürgermeister wurde Otto Rüger (*14.12.1898 †1.11.1974) und zum Schriftführer Josef Göbel bestimmt. Wahlen zu diesen Posten gab es keine

mehr; der Bürgermeister bestimmte seine sechs Mitstreiter, die nur noch eine Beratungsfunktion hatten. Einige Wochen später wurden der erste und zweite Bürgermeister in einer feierlichen Weihe vor der ganzen Gemeinde vereidigt. In den Kriegsjahren nahm die Zahl der Gemeinderäte auf nur noch drei Personen ab (Otto Rüger, Ambros Full (*26.9.1888 †18.10.1975) und Karl Hofmann (*14.9.1904 †29.8.1976). Als Bürgermeister wurde Josef Wächter im Dezember 1941 eine Aufwandsentschädigung von sechshundert Mark zugestanden.



Margareta Fella starb am 21. November 1931.
Über ihre Unterlagen gibt es eine Akte im Staatsarchiv

19) Erstes Spruchkammerverfahren Josef Wächter

Da Josef Wächter als eingetragenes Parteimitglied der NSDAP Bürgermeister des kleinen Dorfes war, musste er sich, wie fast alle der Partei angehörenden Beamten, einem Spruchkammerverfahren unterziehen. Das erste Verfahren fand am 25. Juli 1946 in Karlstadt unter dem Aktenzeichen 66 statt. Das hieß, dass er als einer der ersten im Landkreis Karlstadt vorgeladen wurde. Er bestätigte, dass er seit 1933 in der NSDAP aktiv war. Als Grund gab er an, dass er sich durch die Partei eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in Deutschland versprach. Wächter war auch Zellenleiter und Ortsbauernführer. Bei der Verhandlung betonte Wächter, dass er als Zellenleiter Versammlungen abhalten sollte, dies aber nicht wahrnahm. Nun, er hatte in seiner Wirtschaft genug Möglichkeiten, auf die Ortsnachbarn in seinem Sinn Einfluss zu nehmen.



Josef Wächter war viele Jahre Mitglied der NSDAP

Die Verhandlung am 25. Juli soll hier wiedergegeben werden; vertreten wurde Wächter durch den Rechtsanwalt Karl Kohlmaier aus Karlstadt, Glacistr. 161 1/9. Spruchkammervorsitzender war Karl Kötzner und als Beisitzer fungierten Franz Schürger, Max Schneider, Friedrich Schubart, Philipp Hettrich. Öffentlich Kläger war Franz Kahl und das Protokoll führte Maria Schuhmann.

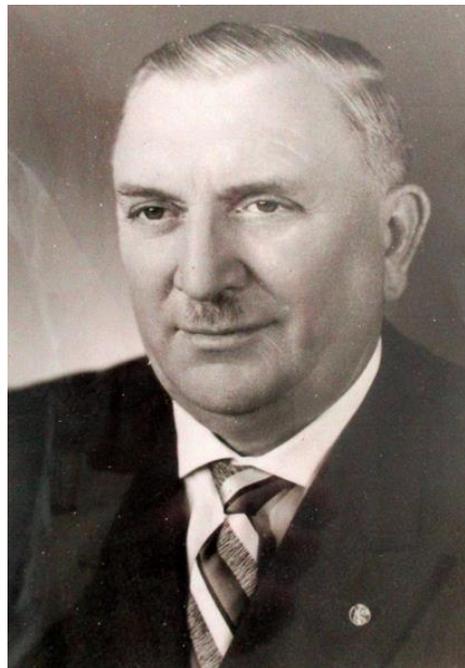
Nachdem es üblich war, dass ein Beisitzer aus der Region vorhanden war, dürfte es sich bei Philipp Hettrich um den Schwebenrieder Bürgermeister (*10.5.1900 †20.12.1973) und späteren CSU-Abgeordneten gehandelt haben.

Josef Wächter durfte als erster seine Stellungnahme abgeben:

„Auf Vorladung erscheint Herr Josef Wächter, Schwemmelsbach.

Er wird im Besonderen aufmerksam gemacht, auf die wahrheitsgemäße Ausfüllung seines Meldebogens und macht dann folgende Aussagen:

Mein Meldebogen ist wahrheitsgemäß ausgefüllt; Ämter in der Partei habe ich begleitet als Zellenleiter von 1942 bis 1945. Ich war ferner Parteimitglied ab 1933. Dann war ich noch 1. Bürgermeister ab 1937 und Ortsbauernführer ab etwa 1933/35 (genau ist mir dies nicht



Philipp Hettrich

mehr in Erinnerung) bis zum Schluss. Sonst habe ich in der Partei keine Ämter begleitet, auch nicht in der NSV. Zur NSDAP bin ich im Jahr 1933 gegangen, weil ich ziemlich verschuldet war und mir durch den Beitritt zur Partei eine Besserung meiner wirtschaftlichen Lage versprach. Ich habe an das, was uns 1933 durch die Partei versprochen worden ist, geglaubt, habe aber mein Amt als Bürgermeister und als politischer Leiter niemals missbraucht zum Schaden eines anderen.

Zugeben muss ich allerdings, dass ich während der vergangenen Jahre wohl einige Male Einwohner des Ortes öffentlich aushängen ließ, weil sie zu wenig Geldspenden gaben. Insbesondere muss ich betonen, dass ich nie jemanden aus politischer Einstellung, wenn mir dies vorgehalten worden ist, denunziert oder versucht habe, an Parteidienststellen zu melden. Das, was ich getan habe, hat wohl jeder Bürgermeister oder Zellenleiter auch getan; die Anweisungen die von höheren Orts kamen, zur Durchführung verholten.

Sonst bin ich mir keiner Schuld bewusst und wiederhole nochmals, dass meine Angaben im Meldebogen wahrheitsgemäß gemacht worden sind, trotzdem mir verschiedene Fragen, insbesondere in Bezug auf Zellenleiter, von Denunzierung oder sonst eine führende Tätigkeit in der NSV gestellt worden sind.“

Dazu noch einige Anmerkungen:

- a) NSV: Nationalsozialistischer Volkswohlfahrt,
- b) NSDAP: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei,
- c) Zellenleiter: Die Hierarchie der NSDAP war 1939 aufgegliedert in:
 - > 1 Führer (Adolf Hitler)
 - > 1 Stellvertreter des Führers (Rudolf Hess)
 - > 18 Reichsleiter
 - > 40 Gauleiter
 - > 813 Kreisleiter - die für Schwemmelsbach zuständige Kreisleitung war in Marktheidenfeld
 - > 26.136 Ortsgruppenleiter (für den Bereich Arnstein war dies Leonhard Herbst⁹)
 - > 97.161 Zellenleiter
 - > 511.689 Blockleiter



Josef Wächter engagierte sich für den NSV



Jede Ortsgruppe war in acht Zellen mit je einem Zellenleiter untergliedert. Darunter gab es als kleinste Einheit jeweils vier bis acht sogenannte Blocks (etwa 40 bis 60 Haushalte) mit eigenem Leiter, deren Führer im Volksmund als Blockwart bezeichnet wurde.¹⁰



Die meisten Deutschen mussten 1945 und 1946 Fragebögen zu ihrer Parteizugehörigkeit ausfüllen (Wikipedia)

Der öffentliche Kläger Franz Kahl beantragte als Sühne:

- „1. Drei Jahre Arbeitslager (Art. 16 Abs. 1).
2. Einziehung von 60 % des Gesamtvermögens (Art. 16 Abs. 3).
3. Er verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit, das Bekleiden eines öffentlichen Amtes, sowie jede politische Betätigung auf fünf Jahre.
4. Es ist dem Betroffenen auf die Dauer von 5 Jahren untersagt, ein Kraftfahrzeug jeglicher Art zu fahren oder zu halten.
5. Er kann keiner Vereinigung oder Berufsgenossenschaft als Mitglied angehören (Art. 16 Abs. 6).“

Man sieht, dass die Sühnemaßnahmen im Jahr 1946 noch äußerst streng waren. In den

Berufungsverhandlungen gab es dann nur noch ganz leichte Strafen. Das Verhandlungsprotokoll in seiner wörtlichen Form:

- | | |
|----------------------|---|
| <i>„Wächter</i> | <i>Im Jahr 1938 sollte ich Zellenleiter werden; wollte es nicht annehmen, dann zwangsweise. Wegen Denunzierungen kann ich mich auf einen Fall erinnern und zwar Frau Brehm. Das war angeblich 1938. Ich habe die Denunzierung an den Landrat weitergegeben.</i> |
| <i>Ankläger Kahl</i> | <i>Ich nehme an, dass Sie die Stellen im Sinne des Nationalsozialismus durchgeführt haben.</i> |
| <i>Wächter</i> | <i>Ich habe keine Judenverfolgung mitgemacht und keine Parteigenossen geworben; gegen die Religion nichts unternommen.</i> |
| <i>Ankläger</i> | <i>Haben Sie keine Briefe geschrieben? Denunziation?</i> |
| <i>Wächter</i> | <i>Nein
(Vorlesung des Briefes an die Kreisleitung - Denunzierungen)</i> |
| <i>Rechtsanwalt</i> | <i>Der Stil des Briefes passt nicht zu Wächter.</i> |
| <i>Wächter</i> | <i>Reden habe ich überhaupt nicht geschwungen; Abzeichen nicht getragen. Alles andere ist erlogen. Ich war sehr gut befreundet mit dem Kaplan.</i> |
| <i>Zeuge</i> | <i>geb. am 6.3.1898 in Greßthal, wohnhaft Schwemmelsbach.</i> |
| <i>Georg Krapf</i> | <i>Ich muss sagen, dass Wächter bei der Judenverfolgung nicht dabei war. Er hatte die Gefangenen gut behandelt. Dass wir unsere Kirchenglocken behalten durften, hat Wächter viel Mühe gekostet. Wächter hat mich niemals angehalten, zur Partei einzutreten. Er sagte immer: „Es ist mir manches selbst nicht recht; ich muss es halt machen.“</i> |
| <i>Rechtsanwalt</i> | <i>Legt ein Zeugnis der ausländischen Arbeiter vor.</i> |
| <i>Ankläger</i> | <i>Was war die Ursache des Briefes von den ausländischen Arbeitern?</i> |

Wächter Eine Frau hetzte gegen mich bei den ausländischen Arbeitern und sagte zu ihnen, ich wollte sie erschießen.

Zeuge geb. 25.4.1896 in Schwemmelsbach, dort wohnhaft.

Josef Peter Ich war nicht bei der Partei und habe in diesem Punkt nichts mit Wächter zu tun gehabt. Ich wurde als Ortshofbeseher von Wächter aufgestellt.

Ankläger Wurde tatsächlich ein Unterschied unter den Ortseinwohnern gemacht in Bezug auf Bezugsscheinverteilung?

Peter Das kann ich nicht sagen.

Rechtsanwalt Sind Sie heute noch gut mit Wächter? Sie haben doch ausländische Sender gehört und Wächter darüber Mitteilung gemacht.

Peter ja, Wächter hat mich nicht gemeldet wegen des Abhörens von ausländischen Sendern.

Zeuge geb. 12.7.1917 in Schwemmelsbach

Wilhelm Ich kann aussagen, dass Wächter sich für das Wohl der Gemeinde eingesetzt hat. Politisch hat er sich im Sinne des Nationalsozialismus nicht übermäßig betätigt. Er hat immer versucht, die Befehle zum Wohl der Gemeinde auszuführen.

Weber

Zeuge geb. 11.4.1886 in Maibach bei Schweinfurt, wohnhaft in Schwemmelsbach.

Edmund Während meiner ganzen Amtszeit habe ich ein reines Martyrium mitgemacht. Wächter hat mich in die NSV gepresst; das sage ich Beck unter Eid aus. Er war ein großer Propagandist. (Es erfolgte nun die Vorlesung des Briefes Beck) Manches, was in dem Brief steht, habe ich von meiner Frau erfahren und von meiner ausländischen Arbeiterin.

*Anwesen von Edmund Beck
in der Goldgasse 15*



Wächter Das beruht vollständig auf Unwahrheit. Ich habe Beck nie angezeigt oder seine Frau. Ich habe erst erfahren, dass Frau Beck verhaftet ist, als sie schon in Würzburg war.

Beck Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein anderer als Wächter diese Verhaftung vornehmen ließ.

Zeugen: Hilfsgendarm Hettrich in Kaisten und Göbel, Wülfershausen

Ankläger Es steht fest, dass Beck in die NSV gepresst wurde im Jahr 1938.

Wächter Das wurde im Gemeinderat beschlossen.

Beck Ich nehme unter Eid folgende Angaben in meinem Brief vom ...

1. Dass ich in die NSV gepresst wurde.
2. Wächter beklagte mich fortwährend beim Landrat wegen meiner gegnerischen Haltung dem 3. Reich gegenüber. Ich wurde durch den Polizeidiener aufgefordert, die Hakenkreuzfahne zu hissen. Wächter hat mir in der ganzen Nazizeit nachgestellt.
9. Wächter hat seine Gegner erst recht terrorisiert...
11. Als Schlusspunkt will ich noch anführen, dass Wächter meiner Frau ins Gesicht hat: ...

Wächter Darauf kann ich mich nicht erinnern. Beck konnte seinen Hof nicht mehr bewirtschaften.

Zeuge Kraft Ich war in der Wirtschaft und habe gehört, wie Wächtern mit dem Gendarmen von Wülfershausen gesprochen hat, er soll dazu helfen, dass Frau Beck wieder aus der Haft entlassen wird.

Zeuge Anton Zeißner geb. 11.2.1887 in Schwemmelsbach.
 Gut gesinnt war Wächter mir nicht. Er war ein großer Nazi, wollte alle Bewohner beeinflussen. Wer sich dagegen stemmte, wurde von ihm gedrückt. Wenn jemand nicht genug bei Sammlungen spendete, dann wurde ihm der Polizeidiener geschickt. Ich wurde öffentlich am ‚Schwarzen Brett‘ ausgehängt, weil ich keine Winterhilfe gab, sowie öffentlich verlesen, weil ich bei anderen Spenden zu wenig gab. Im Jahr 1944, wo die Kriegslage brenzlich war, musste ich in meinem Alter nach Schweinfurt, und Rohöl holen, wo doch bestimmt noch jüngere Leute in Schwemmelsbach waren.
 Von der Wehrmacht war ich gemustert als untauglich und wurde trotzdem zum Volkssturm eingereiht.
 Wächter sagte öfters in seiner Wirtschaft: „Ich habe 12 Ämter in der Partei.“
 Zum NSV wurde ich ebenfalls gezwungen.



NSV-Briefmarke 1944

Zwischendurch einige Anmerkungen: Der NSV war die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, die sich um die Armen, Waisen, Kriegsbeschädigten usw. kümmerte. Sie finanzierte sich vor allem aus Spenden, die mehr oder weniger unter starkem Druck gegeben werden mussten. Überhaupt wurden viele Leistungen des Dritten Reiches durch Spenden finanziert. Man muss nur an die hohen Aufschläge bei den Wohlfahrtsbriefmarken denken, bei denen es manche Werte gab, bei denen ein sehr hoher Zuschlag im Verhältnis zu den Portokosten verlangt wurde. Die Pünktchen bei den Aussagen bedeuten, dass etwas gesagt wurde, jedoch nicht von der Protokollführerin Maria Schuhmann festgehalten wurden. Der Volkssturm wurde Ende 1944 gegründet, um die letzte Abwehrschlacht zu gestalten. Hintergrundwissen ist bei der Chronik ‚Schwebenrieder Volkssturm-Kompanie‘ nachzulesen.¹¹

- Zeuge
Georg Sauer geb. 3.2.1894 in Schwemmelsbach
Bei meiner Frau hatte Wächter eine Sammlung vorgenommen. Sie hatte nicht viel gegeben und Wächter drohte: „Ich werde es euch schon besorgen in einer anderen Angelegenheit.“ Ich habe mich immer zurückgehalten. Wächter machte mir keine Schwierigkeiten.
- Zeuge
Georg Rüger geb. 17.5.1898 in Schwemmelsbach
Wächter war ein Nazi und hat auch dafür geschwärmt. Wächter hat die Männer zum Volkssturm.
- Wächter
Ich bekam den Befehl, dass sämtliche Männer erfasst werden müssen. Ich habe selbst Stellung genommen gegen den Volkssturm und habe die Bürgermeister sogar aufgehetzt dagegen. Ich habe keine Panzersperren gebaut, obwohl mir mit einem Standgericht gedroht wurde.
- Rüger
Es stimmt, dass Wächter gesagt habe, die ‚Schwarzen‘ kommen zuerst zum Volkssturm.
- Zeugin
Josefine Brehm geb. 18.3.1880 in Schwemmelsbach
Wächter hat uns angezeigt, weil mein Mann bei einer Sammlung den Ausdruck gebrauchte: ...
Die Anzeige ging nach Marktheidenfeld. Leo Peter war bei der Sammlung zugegen. Peter war wohl ein Freund des Wächter. Wächter war nicht gut gesinnt uns gegenüber.

Weitere Zwischenbemerkung: Wahrscheinlich sagte Georg Rüger, dass Wächter die Bürger zum Volkssturm gezwungen hat. Dies war sicherlich eine Vorgabe der NSDAP-Kreisverwaltung in Marktheidenfeld. Mit den ‚Schwarzen‘ meinte Wächter die ehemaligen Mitglieder der ‚Bayerischen Volkspartei‘, die der Kirche nahestand.



Werbeplakat für den Volkssturm 1945 (Quelle: Lemo)

- Zeuge
Georg Full geb. 25.7.1898 in Schwemmelsbach (jetziger Bürgermeister)
Als Bürgermeister war Wächter in den späteren Jahren mit manchen Sachen auch nicht einverstanden, welche von ihm verlangt wurden in der Partei. Allerdings war er in den ersten Jahren überzeugt von der Sache.
Es kam eine Maßnahme, dass alles zur NSV muss. Es wurde öffentlich bekanntgemacht. Wächter war damals Bürgermeister.
- Verlesung des Schreibens von Hubert Schöpf
- Zeuge Sauer
Ich bezeuge, dass Wächter in seiner Wirtschaft den Kaplan beschimpfte, u.a. als ‚Hurenbeutel‘.
- Wächter
Das beruht auf Unwahrheit. Ich habe zwei Zeugen, dass ich den Ausdruck nicht gebraucht habe.
- Vorlesung des Berichtes an die Militärregierung von Mai.
- Hubert
Wächter war von Anfang an ein großer Nazi. Er wollte alles in seine

Schöpf *Hände bekommen; hat sich bei Sammlungen aktiv beteiligt. Leute wurden teilweise schikaniert. Für diejenigen, die nicht bei der NSV waren, wurde das Decken von Zuchttieren verboten. Ich bin vollständig überzeugt, dass Wächter als 2. Bürgermeister maßgebender war als der 1. Bürgermeister. Die Leute, die gegen den Nationalsozialismus waren, wurden von ihm namhaft gemacht. Wächter hat seine Ideen zum Nationalsozialismus noch nicht aufgegeben. Er zieht sich nicht zurück. Er hetzte und schürte bei der Gemeindewahl.*

Ankläger *Ist Wächter tatsächlich heute noch nazistisch gesinnt?*

Schöpf *Ich zweifle nicht daran. Die ganze Aufmachung zeugt davon. Wächter äußerte: „Ich habe es Euch doch besorgt bei der Gemeindewahl.“ Wächter mischte sich in alle Fragen der Gemeinde.*

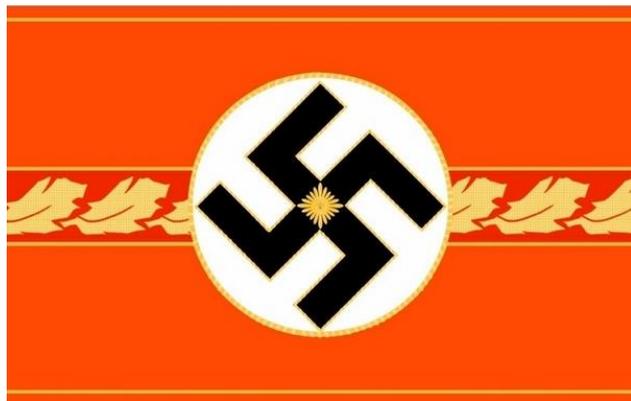
Wächter *Seit ich nicht mehr Bürgermeister bin, ziehe ich mich zurück. Den Ausdruck bei der Wahl habe ich nicht gebraucht.*

Schöpf *Der jetzige 2. Bürgermeister verkehrt zum Teil mit ehemaligen Nazi; er bezeichnete bei einer Versammlung gewisse Leute als eine Clique. Es erfolgte eine Sühneaussprache.*

Rechtsanwalt *Ich stelle den Antrag, Beweisaufnahme vorzunehmen und den jetzigen 2. Bürgermeister Weber zu verhören.*

Weber *Wir hatten eine CSU-Versammlung und hier ging es um die Gemeindewahl. Es wurde der Wahlvorschlag ausgearbeitet. Bei diesem Vorschlag war ein PG (Parteigenosse). Darüber äußerte ich mich. Mit Wächter usw. hatte ich nichts zu tun.*

*Schlusswort des Rechtsanwaltes:
Wenn ich den Fall Wächter betrachte, habe ich keinen leichten Standpunkt. Der Angeklagte wird zu den Belasteten gehören, wie der Ankläger es beantragt hat. Um ihn zu den Minderbelasteten rechnen zu können, müssten Gegenbeweise vorliegen. Ich bitte Sie, ein Urteil abzugeben, das dem Angeklagten gerecht wird. 3 Jahre Arbeitslager - ich glaube, dass diese Strafe zu viel ist. Es ist nicht notwendig, dass er in ein Arbeitslager muss. Man kann ihm für die Gemeinde Schwemmelsbach eine Arbeit auferlegen. Die Einziehung des Vermögens betrifft die Frau Wächter, sowie die Kinder. Ich bitte Sie, dem Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“*



Josef Wächter war Zellenleiter. Er könnte ein solches Armband getragen haben.

Josef Wächter schloss sich diesen Ausführungen seines Anwalts an.

Einige Zeugen wurden verhört, darunter:

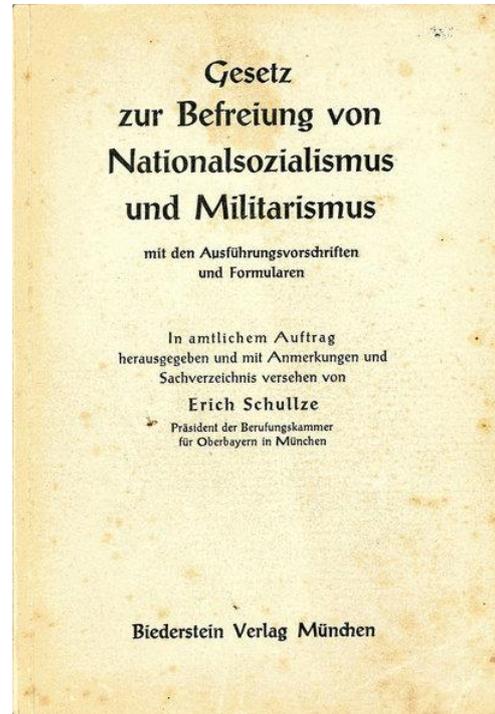
Georg Sauer (*3.2.1894 †23.6.1968), der angab, dass Wächter bei Versammlungen immer einen gewissen Zwang an den Tag gelegt hätte. Seine Einstellung wäre die eines echten Nazis gewesen.

Georg Rüger sagte aus, dass Wächter auf allen Versammlungen als Nazi zu betrachten war. Er sagte aus, dass die Polizei des Dorfes jederzeit auf Antrag von Wächter zu ihm kam, er hätte zu wenig abgeliefert. Er sagte u.a.: Wo Rüger anwesend war, erst kommen die Schwarzen, dann wir.

Der Mann der Zeugin Josefine Brehm (*18.3.1880 †17.1.1959), Mitglied des III. Ordens, erklärte in Wächters Wirtschaft bei einer Versammlung: Die können mich am Arsch lecken. Bei einer Sammlung wurde gegen diese Brehm Anzeige erstattet. Nicht ganz sicher ist, ob nicht Leo Peter diese stellte.

Die Aussage des Bürgermeisters Georg Full ging dahin, dass er Wächter als echten Nazi schilderte, wie er im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Er erklärte wiederholt, dass in Wächters Zeit als Bürgermeister, der nicht der NSV beitrug, keine Zuchttiere decken lassen konnte. Mit Bestimmtheit erklärte Full, dass diese Forderung in Wächters Zeiten als Bürgermeister fiel.

Hubert Schöpf erklärte und wiederholte es mehrmals, dass Wächter ein großer Nazi war und sich auch sehr rege bei allem betätigt hat. Er erklärte, dass der betroffene Wächter, selbst als er nicht Bürgermeister war, die ganze Gemeinde über den Bürgermeister hinweg als Gemeinderat schon jede Seite drangsalierte und im Sinne des Nationalsozialismus beeinflusste. Der Zeuge ging sogar so weit, und zweifelte nicht daran, dass Wächter sein nationalsozialistisches Spiel heute in Schwemmelsbach noch nicht aufgab. Als Beweis dafür stellte er fest, dass bei einer Versammlung der jetzige 2. Bürgermeister in einer Rede die benannten Antifaschisten als Clique bezeichnete, womit es möglich erscheint, dass er ohne weiteres zugibt und behauptet, dass der jetzige 2. Bürgermeister mit einem großen Teil der ehemaligen Nazis heute gut Freund ist.



Für die Spruchkammerverfahren gab es ein eigenes Gesetz, das den Gerichten anheimgegeben wurde

Der Urteilsspruch fiel wie fast alle Urteile in diesem Jahr streng aus:

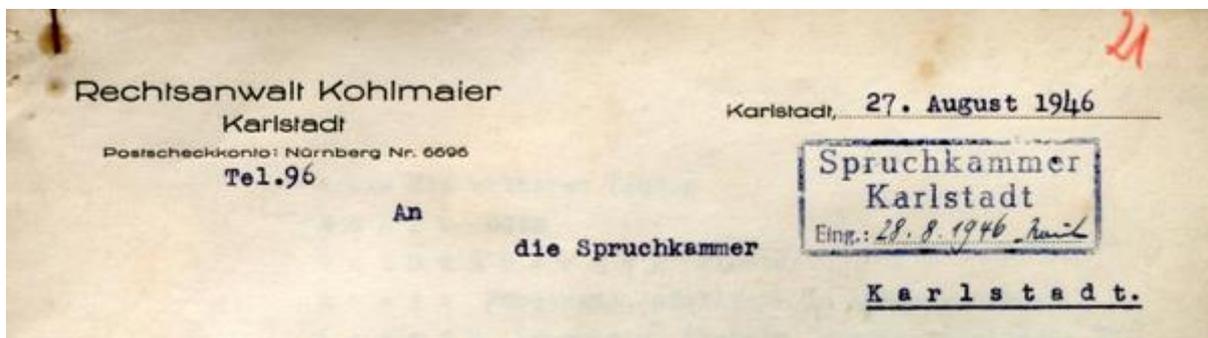
„Der Betroffene erhält deshalb als Sühne:

- 1. Zwei Jahre Arbeitslager (Art. 16 Abs. 1),*
- 2. Einziehung von 40 % des Gesamtvermögens (Art. 16 Abs. 3),*
- 3. Er verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit, das Begleiten eines öffentlichen Amtes sowie jede politische Betätigung auf fünf Jahre.*
- 4. Es ist dem Betroffenen auf die Dauer von 5 Jahren untersagt, ein Kraftfahrzeug jeglicher Art zu fahren oder zu halten.*
- 5. Er kann keiner Vereinigung oder Berufsgenossenschaft als Mitglied angehören (Art. 16 Abs. 6).*
- 6. Es ist ihm auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt in*

- a) einem freien Beruf oder selbstständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle auszuüben,
 b) in nicht selbstständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein,
 c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.“

Als Streitwert wurden 3.000 RM festgesetzt. Die Begründung des Urteils nach Art. 7 Abs. 1 wurde formuliert:

- „Ziffer 1 *Der Betroffene hat durch seine Stellung und Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert.*
- Ziffer 2 *Der Betroffene hat seine Stellung zu Zwang, zu Drohung, zu Unterdrückung und anderen ungerechten Maßnahmen ausgenutzt.*
- Ziffer 3 *Der Betroffene hat sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erwiesen.*
- Absatz II*
- Ziffer 1 *Der Betroffene hat durch Wort und Tat, durch Reden und Einsatz seiner Machtstellung im politischen und wirtschaftlichen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung und Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen.*
- Ziffer 8 *Der Betroffene hat als Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner politischen Gegnerschaft herbeizuführen versucht.“*



Dieses harte Urteil gefiel natürlich weder Josef Wächter noch seinem Anwalt Kohlmaier. Er legte am 27. August 1946 unverzüglich Berufung ein:

„In der Sache Wächter Josef, Land- und Gastwirt in Schwemmelsbach, lege ich gegen den Spruch der Spruchkammer Karlstadt vom 25. Juli 1946, zugestellt am 31. Juli 1946

Berufung

zur Berufungskammer Würzburg ein. Die Berufung richtet sich neben der Einreihung in die Gruppe II insbesondere gegen die Höhe der Sühnemaßnahmen.

Begründung:

Der Betroffene steht auf dem Standpunkt, dass die ausgesprochene Sühne zu hoch ist. Bei der Verhandlung kamen durch die Aussagen von Belastungszeugen örtliche Feindschaften, die nicht auf einer politischen Haltung beruhen, sondern in anderen Gründen verankert sind, zum Ausdruck und wurden als politische Belastungsmomente in die Waagschale geworfen. Weiterhin wurde auch der Ausgang der letzten Gemeinderatswahlen als auf den Betroffenen zurückzuführen mitgewertet. Der festgestellte Tatbestand rechtfertigt den Spruch in seiner Härte nicht.

Ich beantrage deshalb auch eine nochmalige Beweisaufnahme, zu der ich die bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen Peter Josef, Weber Wilhelm und Krapf Georg, sämtliche in Schwemmelsbach, sowie die weiteren Zeugen Rüger Otto, Weißenberger Florian, Kress Ferdinand, sämtliche in Schwemmelsbach, Leppin Annemarie, Krefeld, Gladbacher Str. 523 und Schnippering Elly, Solingen-Wald, Mittel-Itte 18

zu laden beantrage.

Die sämtlichen Zeugen sollen als Entlastungszeugen für den Betroffenen vernommen werden, dass er noch bis zum Jahr 1938 mit Juden Geschäfte gemacht hat, dass er als Bürgermeister keinen Unterschied zwischen Parteigenossen und anderen Leuten machte, dass er die Kirche in Schwemmelsbach besuchte und um



Das Bild von der Fronleichnam zeigt Josef Wächter (Kreuz über der Person)

nicht durch andere Parteigenossen zu einer Anzeige gegen den Kaplan gezwungen zu werden, bei dem Kirchenbesuch sich eine Stelle suchte, die nicht eingesehen werden konnte, nämlich die Sakristei, dass er an der Fronleichnamsprozession teilgenommen hat und bei der Aufnahme von evakuierten Kindern Kinder von Gegnern aufgenommen hat. Ich lege bezüglich der letzten Tatsache eine Fotografie vor, auf der der Betroffene bei der Fronleichnamsprozession zu sehen ist; weiterhin bezüglich der Zeugin Annemarie Leppin eine eidesstattliche Erklärung vom 27. Juli 1946.

Bezüglich des Schreibens des Betroffenen vom Jahr 1938 an die Kreisleitung behalte ich mir vor, die Berufung zu ergänzen, da ich das Schreiben erst einsehen muss und dasselbe sich zurzeit nicht bei dem Akt befindet.“



Josef Wächter war Ortsbauernführer

Dazu noch einige Anmerkungen zur Einreihung der betroffenen Personen:
Es gab

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete.

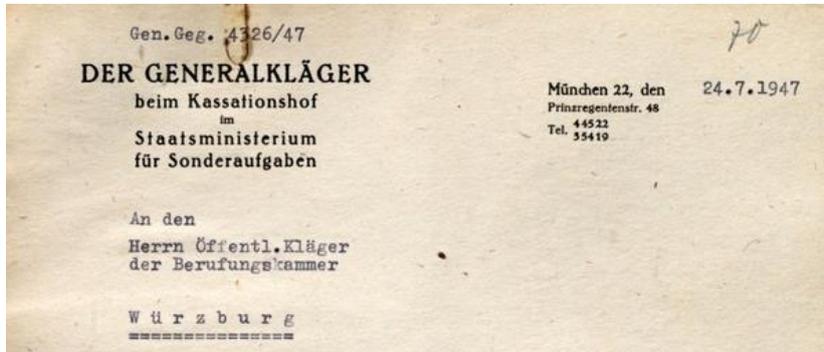
Als einfacher Landbürgermeister wurde Josef Wächter gleich in die zweithöchste Gruppierung eingereiht, was relativ hoch, doch zu diesem Zeitpunkt üblich war.



Die NS-Volkswohlfahrt war differenziert zu betrachten: Für die ärmeren Schichten war sie wirklich eine Wohltat, weil sie aus diesem Fonds Geld erhielt. Für die Begüterten war sie ein Ärgernis, weil die NS-Funktionäre sie stets drängten, für diesen Fonds zu spenden.

20) Antrag auf Berufung

Weil die Strafen in der ersten Instanz sehr hart ausfielen, gingen die meisten Betroffenen in die Berufung, so auch Josef Wächter, der anfangs durch den Würzburger Rechtsanwalt Dr. Burkard Rothstein vertreten wurde. Das Schreiben an den ‚Herrn Öffentlichen Kläger der Berufungskammer Würzburg‘ stammt vom 21. Juni 1947:



Briefkopf des Generalklägers in München vom 24. Juli 1947

„Gesuch des
Rechtsanwaltes Dr.
Burkard Rothstein,
Würzburg
für Wächter Josef,
Schwemmelsbach Nr. 4,
zurzeit Internierungs- und
Arbeitslager Bayern, in
Garmisch, Krankenhaus
Artilleriekaserne

wegen

Entlassung infolge Krankheit.

Der Gesuchsteller Wächter wurde mit Spruchentscheid der Spruchkammer Karlstadt vom 25.7.46 - Az. 66/46 - in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und demselben 2 Jahre Arbeitslager auferlegt. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene fristgerecht Berufung bei der Spruchkammer Karlstadt eingelegt.

Auf Grund der bekannten Anordnung des Sonderministeriums wurde der Betroffene durch Veranlassung des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Karlstadt am 19.2.1947 verhaftet und in das Internierungslager II/15 Nürnberg-Langwasser eingeliefert. Zuzufolge seiner Krankheit erfolgte dessen Überführung in das Krankenhaus des Internierungs- und Arbeitslagers Bayerns in Garmisch.

Der Betroffene steht im 59. Lebensjahr. Laut vorliegendem Zeugnis des Arztes des Krankenhauses des Internierungs- und Arbeitslagers Nürnberg vom 5.4.47 ist Wächter als lagerunfähig zu bezeichnen.

Beweis: Vorgenanntes Zeugnis, welches urschriftlich in Anlage beigelegt ist.

Ferner füge ich noch Zeugnis des praktischen Arztes von Arnstein vom 16.3.47 bei, aus welchem ebenfalls sich ein Bild des allgemeinen schlechten Gesundheitszustandes des Betroffenen bilden lässt.

Gemäß der 1. Vollstreckungs-Verordnung zum Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.46 obliegt die Vollstreckung dem öffentlichen Kläger. Nachdem gegen den Spruchentscheid Berufung eingelegt wurde, ist die Zuständigkeit des öffentlichen Klägers bei der Berufungskammer gegeben. Sollte dies jedoch im vorliegenden Fall nicht zutreffen, weil die Verhaftung des Betroffenen und

dessen Einlieferung in das Arbeitslager auf Grund einer besonderen Anordnung des Sonderministeriums erfolgte, stelle ich hiemit die

Bitte

um Weiterleitung des Gesuchs an die zuständige Stelle. Dieser gegenüber stelle ich namens des von mir hier vertretenen Betroffenen den Antrag, dessen Entlassung aus dem Lager bzw. Krankenhaus wegen Lagerunfähigkeit zu verfügen.

Vollmacht werde ich nachreichen.“

Ein erstes ärztliches Zeugnis erhielt Josef Wächter von dem Arnsteiner Arzt Dr. Hugo Pfister (*15.6.1893 †14.12.1965) aus der Grabenstr. 2:

„Herr Jos. Wächter aus Schwemmelsbach stand in den letzten Jahren in meiner Behandlung. Er leidet an einer Prostata-Hypertrophie, chron. Bronchitis und einem Lungenemphysem. Wegen dieser Gebrechen ist er nur beschränkt erwerbsfähig; eine Wiederherstellung der Gesundheit dürfte aussichtslos erscheinen.“

Dazu legte Rechtsanwalt Rothstein ein Ärztliches Zeugnis des Krankenhauses des Internierungs- und Arbeitslagers Nürnberg, Fürth i. Bayern, Kaiserstr. 92 vom 5. April 1947 bei.

„Herr Josef Wächter, geb. 5.5.88, ist seit dem 8.3.47 hier in stationärer Behandlung. Es besteht bei ihm Herzmuskelschwäche, allgemeine Arteriosklerose mit Aortensklerose und erhöhtem Blutdruck (RR: 175/65), weiterhin Lungenerweiterung (Emphysem) mit chronischer Bronchitis.

Wegen einer seit langem bestehenden Vergrößerung der Vorsteherdrüse (Prostatahypertrophie) und entsprechenden Beschwerden beim Urinieren, sowie einer Hodenschwellung links war Patient hier bei Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Behandlung. Herr W. befindet sich in einem erheblich reduzierten Ernährungs- und Kräftezustand.

Da die angeführten Schäden im Wesentlichen als irreparabel zu bezeichnen sind, ist Herr W. vom ärztlichen Standpunkt aus als lagerunfähig zu bezeichnen und nicht in der Lage, schwere körperliche Arbeiten zu verrichten.

L.S. gez. Dr. med. Erik Windisch
Ltd. Arzt der Inneren Abteilung“



Dr. Hugo Pfister aus Arnstein

Auch Josefs Gattin Pauline Wächter setzte sich für ihren Mann ein und bat am 20. April 1947 das ‚Bayerische Ministerium für Sonderaufgaben - Abteilung für Arbeitslager - in München:

„Betreff: Josef Wächter, geb. 5.5.88, Land- und Gastwirt in Schwemmelsbach, zurzeit Internierter im Internierungs- und Arbeitslager Nürnberg

Mein Ehemann Josef Wächter wurde durch Spruch der Spruchkammer Karlstadt unter Einreihung in die Klasse II der Aktivisten zu 2 Jahren Arbeitslager verurteilt. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig geworden, da mein Mann dagegen Berufung eingelegt hat.

Im Februar 1947 wurde nun mein Mann auf Grund der allgemeinen Anordnung des Bayerischen Sonderministers verhaftet und in das Arbeitslager Nürnberg eingeliefert.

Ich nehme nun auf das beiliegende ärztliche Zeugnis vom Krankenhaus des Internierungs- und Arbeitslager Nürnberg, in

welchem sich mein Mann seit dem 8.3.47 befindet, Bezug. Auf Grund dieses Zeugnisses wurde mein Mann als lagerunfähig bezeichnet.

Ich stelle hiermit das Gesuch um baldige Freilassung meines Mannes. Sollte es erforderlich sein, so können ja gegen ihn von amtlicher Seite aus entsprechende Sicherheitsanordnungen erlassen werden.“

Bürgermeister Georg Full befürwortete dieses Gesuch mit dem Hinweis, dass gemeindlicherseits keine Bedenken gegen eine Freilassung sprechen würden. Auch der ‚Generalkläger beim Kassationshof im Staatsministerium für Sonderaufgaben‘ in München ließ die Berufungskammer am 24. Juli 1947 wissen, dass Wächter freigelassen werden könne. Sollte er wieder haftfähig sein, soll er unverzüglich wieder in ein Arbeitslager eingewiesen werden.

Das ‚Bayerische Staatsministerium für Sonderaufgaben‘ bestand von 1945 bis 1950 und hatte die Aufgabe, Richtlinien für die Entnazifizierung in Bayern zu erarbeiten sowie die praktische Durchführung des ‚Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus‘ mit Hilfe von Spruchkammern zu organisieren.¹² Der zuständige Minister in dieser Zeit war Anton Pfeiffer (*7.4.1888 †20.7.1957). Er war Gründungsmitglied der CSU und bereits ab 1918 Generalsekretär der Bayerischen Volkspartei.¹³



In dieses Lager in Nürnberg dürfte Josef Wächter eingeliefert worden sein

Dazu erstellte Josef Wächter eine handschriftliche Begründung für sein Verhalten, die er offensichtlich schnell und orthografisch und grammatisch nicht immer richtig formulierte:



Vor 1933 gab es harte Kämpfe zwischen Links und Rechts: Die Kommunisten standen den meisten Gewerbetreibenden weit entfernt

„1919 kam ich nach Schwemmelsbach, 1923 wurde ich in den Gemeinderat gewählt, 1923 kam die Inflation, wo ich mein Vermögen einbüßte, 1927 habe ich einen Aufwertungsprozess angestrengt, wobei der Hauptzeuge versagte und ich den Prozess verlor, wobei ein paar tausend Mark Unkosten entstanden. ich ging zum Darlehenskassenverein und wollte mir 2.000 M aufnehmen, welches mir sofort abgeschlagen wurde. Da waren die Herren von der Vorstandschaft schuld, die wo mich heute belasten.

Ich kam in den laufenden Jahren in den Steuerausschuss und Schulpflegschaftsrat. Da wurden diese immer verhasster auf mich; ich suchte mir Hilfe und 1933 kam die Partei, welche viel versprochen, aber nicht gehalten hat. Dieses hat mich veranlasst, zur Partei zu gehen. 1934 hatte meine Frau ihr elterliches Anwesen ererbt.

Als Parteigenosse habe ich mich nirgends beteiligt, ich war bei keiner Judenverfolgung dabei, im Gegenteil, ich habe im Jahr 1937 noch Geschäfte mit Juden gemacht.

1942 wurde ich Zellenleiter, mein Arbeitsbereich, habe keine politischen Versammlungen abgehalten, keine Parteigenossen geworben, habe mich nicht um die Hitler-Jugend und das Jung-Volk gekümmert.

Ich habe gewusst, dass manche Einwohner den Auslandssender gehört haben, wo ich verpflichtet gewesen wäre zu melden, doch ich habe es nicht getan.

Das Hören von Auslandssendern war bei hoher Strafe verboten. Trotzdem unterliefen viele Bürger dieses Verbot.



Als Bürgermeister und Ortsbauernführer habe ich viele Anordnungen nicht bekanntgegeben und wenn ich eine Anordnung bekanntgab, so habe ich den Vermerk hinzugesetzt, ich muss Euch bekanntgeben, es geht mir selbst gegen die Natur. Ich habe als Bürgermeister und Zellenleiter dem Seelsorgeverein die Versammlungen jederzeit erlaubt, trotzdem, dass es so streng verboten war.

Auch kann keiner in der Gemeinde sagen, dass ich einen Parteigenossen bevorzugt hätte in irgendeiner Angelegenheit; ich habe einen behandelt wie den anderen. Die Anklagen gegen mich sind ja nur rein persönliche Sachen, die rühren alle noch von früheren Wahlen her. Die wollten schon früher in den Gemeinderat kommen und Bürgermeister werden und weil ich als Reingeschmeckter immer die meisten Stimmen gehabt habe, sind sie mir bösartig geworden; ich habe ihnen nie etwas zuleide getan.

Als Bürgermeister habe ich mir nochmal eine große Feindschaft zugezogen, weil ich einen Befehl eines amerikanischen Offiziers ausgeführt habe. Ich habe den Befehl erhalten, sämtliche Personen, welche dem Militär angehören, sollen sich sofort melden. Ich ließ die Ortsschelle bekanntgeben, es hat sich keiner gemeldet; daraufhin haben mich 2 Offiziere begleitet. Ich musste ihnen sagen, wo sie stecken. Ich habe auch keinen Parteigenossen verschont, trotzdem er nicht bei mir gemeldet war. Daraufhin ging die Hetze los, die Frau rief gleich: sie bringt mich auch fort und hat es auch fertiggebracht, dass ich verhaftet worden bin und musste 6 Tage im Gefängnis bleiben, bis ich verhört wurde.

Auch bin ich als Bürgermeister und Zellenleiter gegen den Volkssturm gegangen, habe keinen Dienst gemacht, habe die Erfassung umgeschmissen - sind die Bürgermeister aus Kaisten, Wülfershausen, Burghausen und Neubessingen Zeugen. Habe bei einem Appell den Feldwebel das Arschlecken angeboten, habe keine Panzersperre gebaut; ist wahrscheinlich gemeldet worden. Kurz darauf ist ein Major, Feldwebel und Bataillonsführer Grimm gekommen, haben mir gedroht. Ich war froh, dass die Amerikaner gekommen sind, sonst wäre es mir nicht gut gegangen.



Die amerikanischen Soldaten überprüften in den Gemeinden alle Personen, insbesondere die ehemaligen Soldaten (Foto Gerhard Ziegler)

Es ist aber dann auch nicht besser geworden für mich. Kurz nachdem die Amerikaner eingezogen waren, hatte mir Beck seine Frau die ausländischen Arbeiter aufgehetzt, ich wollte die ausländischen Arbeiter erschießen, ich hätte noch Gewehr und Munition. Daraufhin wurde bei mir Haussuchung gemacht, aber ohne Erfolg. 8 Tage darauf wurde mir Munition in den Hof geworfen, welches ich dem Bürgermeister sofort gemeldet habe.



Deutsche Internierte 1945 (Wikipedia)

Dann wurde ich angeklagt, ich treibe Politik. Kurz darauf bekam ich 45 Mann Besatzung; kurz darauf wurde 10mal angeklagt. Ich hätte deutsche Soldaten aufgehängt, ich wollte die schwarzen Katholiken erschießen, ich laufe dem Bürgermeister die Türschwelle durch, er muss regieren, wie ich pfeife, habe aber seine Türe noch nicht betreten, ich hätte einen 13jährigen Jungen an den Westwall geschickt. Ich wäre abgefallen von meinem Glauben. Ich hätte einer Frau 3 Familien in ihr Haus gepresst usw.

Auf den Brief hin wurde die Wirtschaft geschlossen, trotzdem mich keine Anklage belastet hat.“



Protokollbuch des Darlehenskassenvereins Schwemmelsbach

Anscheinend hatte Josef Wächter keinen guten Draht zur Spar- und Darlehenskasse Schwemmelsbach. Vorstandsmitglieder waren damals: Von 1927 bis 1934 Vorsitzender Ambros Full (*26.9.1888 †18.10.1975), weiter Otto Rüger ab 1934 (*14.12.1898 †1.11.1974), Daniel Peter (*2.8.1884 †7.2.1969), Georg Krapf (*17.6.1893 †11.2.1970), Joseph Ziegler (*11.4.1907 †24.9.1964) und im letzten Kriegsjahr noch Urban Zeißner (*27.9.1880 †15.8.1964).¹⁴

21) Das Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren, das eine ganze Weile auf sich warten ließ, verfasste Rechtsanwalt Karl Kohlmaier am 29. April 1949 an die Berufungskammer dieses Schreiben:

„In Sachen Wächter Josef, Land- und Gastwirt in Schwemmelsbach, nehme ich zu dem Antrag des öffentlichen Klägers wie folgt Stellung:

- 1. Ich ziehe meinen mit Schriftsatz vom 27.8.1946 gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung zurück und bitte, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.*
- 2. Dem Antrag des öffentlichen Klägers auf Zurückverweisung an die Hauptkammer bitte ich, nicht stattzugeben.*
- 3. Ich bitte nach Aktenlage zu entscheiden.*

Dabei verweise ich noch auf Folgendes: Die erste Verhandlung war kurz nach Anlauf des Gesetzes am 25. Juli 1946 und fand unter der damals noch herrschenden Psychose statt. Damals glaubte insbesondere die Landbevölkerung, persönliche und dörfliche Zwistigkeiten auch auf diesem politischen Gebiet austragen zu können; daher auch die Aussagen Zeißner, Brehm, Schöpf und Beck.

Die Berufungskammer W ü r z b u r g den 2.6.1949

Der Berufungskläger:

Ber.-Reg.-Nr. 285/46 19 (Unger) Tu.

Aktenzeichen I. Instanz 66

zur Akte

Der Spruch der Berufungskammer
Würzburg ist mit solortiger Wirkung
rechtskräftig.

Ich lege in der Anlage noch eine Feldpostkarte des Wilhelm Beck, eines Sohnes des Edmund Beck aus dem Jahr 1940 vor, woraus sich ergibt, dass der Betroffene in keiner Weise gegen die Familie Beck eingestellt war. Weiter lege ich ein Zeugnis des Landwirts Ambros Full vom 9.8.1948 vor, aus dem sich ergibt, dass sich der Betroffene gerade für die Leute eingesetzt hat, die ihn jetzt als Zeugen belastet haben und ihre Verhaftung unterband. Ein weiteres anliegendes Zeugnis des Bürgermeisters Full vom 2.8.1946 zeigt deutlich, dass die Aussagen Beck und Schöpf über die Erhöhung der Deckgebühren zu Gunsten der NSV, die nicht von dem Betroffenen veranlasst wurde, sondern von seinem Vorgänger als Bürgermeister, nicht richtig waren.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Betroffene 9 Monate im Internierungslager inhaftiert war, dass er schwer leidend ist und trotz seines Leidens interniert wurde, dass er 19 Monate einen Treuhänder auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen und in der Gastwirtschaft hatte, der dieses außerordentlich heruntergewirtschaftet hat. Von 10 Stück Großvieh wurden 8 zurückgegeben, die in einem solchen Ernährungszustand waren, dass sie innerhalb kurzer Zeit als Schlachtvieh abgegeben werden mussten. Schweine wurden überhaupt keine zurückgegeben, ebenso fehlten die Hühner und das sonstige Geflügel.

Der Betroffene hat durch diesen Treuhänder, der die Treuhandenschaft offensichtlich als eine Melkkuh betrachtete, einen außerordentlichen Schaden gehabt. Er schätzt ihn auf mindestens 10 - 15.000 Mark. Der Betroffene hat im Verhältnis zu seiner Belastung genügend Opfer durch Freiheitsentzug und Einbuße an seinem Vermögen erlitten, dass eine weitere Sühne zu viel wäre.

Ich beantrage, im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage zu entscheiden.“

Leider war die dazugehörige Akte des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung für den Fall Josef Wächter im Staatsarchiv nicht auffindbar.

Dazu verfasste Rechtsanwalt Kohlmaier am 31. Mai 1949 ein weiteres Schreiben an die Berufungskammer:

„In der Sache Wächter Josef, Land- und Gastwirt in Schwemmelsbach

gebe ich in Ergänzung meiner Erklärungen vom 29.4.1949 noch folgende weitere Erklärungen ab:

Die schriftlichen Behauptungen des Edmund Beck gegenüber der Spruchkammer Karlstadt vom Jahr 1946 entsprechen nicht den Tatsachen. Es ist dem Schreiben schon anzusehen, dass nicht der Zweck einer Klärung in politischer Hinsicht verfolgt worden ist, sondern dass persönliche Anwürfe von Edmund Beck aus gehässigen Gründen an den Mann gebracht werden sollten. Ich weise nur darauf hin, dass in vielen Behauptungen dieses Schreibens davon die Rede ist, ‚dass es gar nicht anders gewesen sein kann‘, dass auch die Eintragung in einer Liste zur bevorzugten Abstellung ins Feld vorgenommen worden sein ‚soll‘, dass, wie sich der Briefschreiber ausdrückt, er gehört habe, dass es Wächter auf sein (des Briefschreibers) Vermögen abgesehen haben soll.



Porträt Josef Wächter

Ich habe schon nachgewiesen, dass Bürgermeister Wächter mit der Erhöhung des Deckgeldes zum Zweck des Eintritts in die NSV nichts zu tun hatte. Ich kann weiterhin auch durch anliegende Bestätigungen des damaligen Hilfspolizisten Adolf Hofmann, der Stationsführer der Station Wülfershausen war, den Nachweis erbringen, dass der Betroffene mit der Verhaftung der Frau Maria Beck, Ehefrau von Edmund Beck, nichts zu tun hatte. Wie aus dem Schreiben des Edmund Beck selbst schon hervorgeht, wurde seine Frau verhaftet, weil sie in einem Brief an ihren Sohn, der sich damals an der Front befand, niedergelegt habe, dass sie den Krieg für verloren betrachte.

Es ist nun eine Unmöglichkeit, dass der Bürgermeister von Schwemmelsbach ausgerechnet Kenntnis haben sollte von dem Inhalt eines Briefes, den eine Mutter an ihren Sohn ins Feld geschrieben hat. Es besteht beinahe jede andere Möglichkeit ausschließende Möglichkeit, dass dieser Brief, bevor er seinen Empfänger erreicht hat, kontrolliert und zensiert wurde und dass damit, wie in sehr vielen Fällen, ein Verfahren gegen die Briefschreiberin herbeigeführt wurde. Es kann auch noch die Möglichkeit bestehen, dass der Empfänger des Briefes mit ihm unachtsam umgegangen ist und auf diese Weise das Verfahren ausgelöst wurde.



Deutsche Wehrmachtssoldaten: Oft wurden die Briefe, die kamen oder nach Hause gingen, kontrolliert, damit kein Feind die Stellung dieser Soldaten erkennen konnte.

Durch die anliegenden Zeugnisse des Hilfspolizisten Adolf Hofmann vom 16.5.1949 und 25.5.1949 ergibt sich, dass von Seiten des Betroffenen in keiner Weise eine Anzeige gemacht worden ist, sondern vielmehr, dass auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei die Verhaftung vorgenommen wurde, weil, soweit sich Hofmann noch erinnern kann, Frau Beck in einem an ihren Sohn an der Front gerichteten Brief, diesen zum militärischen

Ungehorsam aufgefordert habe. Auf jeden Fall steht fest, dass der Betroffene selbst keine Anzeige gemacht hat. Damit dürfte der Fall Beck zu Gunsten des Betroffenen geklärt sein.

Ich stelle jedoch der Berufungskammer anheim, den Zeugen Adolf Hofmann, Tünchermeister in Neubessingen, der im Jahr 1943 Hilfspolizist war, als Zeugen zu hören. Gleichzeitig verweise ich auch noch darauf, dass ich schon eine Feldpostkarte des Wilhelm Beck an den Betroffenen vorgelegt habe, mit welcher sich Wilhelm Beck, der Sohn des Edmund Beck, für ein Paket, das der Betroffene ihm gesandt hat, bedankte.

Der Betroffene hat sich im Gegenteil für Frau Beck, als sie damals verhaftet war, eingesetzt. Er sprach als Bürgermeister beim damaligen Landrat, Herrn Dendl in Karlstadt, vor und bat diesen, er möge sich für Frau Beck verwenden. Landrat Dendl versprach dies auch dem Betroffenen und hat durch Vorsprache bei der Gestapo in Würzburg die Haftentlassung der Frau Beck erreicht.

Ich stelle anheim, den früheren Landrat Dendl, der zurzeit juristischer Berater beim Landratsamt Lichtenfels ist, zu dieser Angelegenheit zu hören.

Gleichzeitig lege ich auch noch eine Information des Betroffenen, die dieser mir im Jahr 1946 erteilte, in Urschrift bei.

Die gegen den Betroffenen in 1. Instanz aufgetretenen Zeugen haben aus höchst persönlichen, eigensüchtigen Gründen gehandelt. Sie haben Dinge, die mit der Politik nichts zu tun haben, damit verquickt und sind als Zeugen unglaubwürdig anzusprechen. Es war mehr der Hass Unfähiger gegen Wächter, der mit einer gewissen Intelligenz begabt ist und damit ein Angriffsobjekt der Zeugen wurde, die bei jeder Gemeinderatswahl, auch bei der letzten wieder, den Kürzeren gezogen haben, nicht etwa, weil Wächter gegen sie gearbeitet hätte, sondern weil ihre Art im Dorf nicht geschätzt wird.“

Man ging der Sache nach, doch Hauptwachtmeister Friedrich vom Landpolizei-Posten Wülfershausen konstatierte im Mai 1948, dass sowohl beim Amtsgericht als auch beim Landratsamt Karlstadt keinerlei Unterlagen über die Verhaftung von Beck vorliegen. Friedrich behauptete, dass alle relevanten Akten zum Kriegsende 1945 verbrannt werden mussten.¹⁵ Man sieht aber auch, dass Personen mit tiefer brauner Vergangenheit mit hohen Posten relativ schnell wieder eine gute Position im öffentlichen Dienst erhielten, wie z.B. der Landrat Hans Dendl (*24.11.1892), der schon wieder als juristischer Berater beim Landratsamt Lichtenfels wirkte.



Stempel und Unterschrift Berufungskammer Würzburg

Die entsprechende nichtöffentliche Verhandlung erfolgte am 2. Juni 1949 in Würzburg unter der Register-Nr. 285/46. Vorsitzender war Josef Boller, die Beisitzer Georg Laufer und Fritz Lippert. Da es sich um ein schriftliches Verfahren handelte, war kein Protokollführer eingeteilt. Wie nach vier Jahren Frieden üblich, fielen die Strafen nun weit weniger streng aus. Der Urteilsspruch lautete:

- „1.) Der Spruch der Spruchkammer Karlstadt vom 25.7.1946 wird aufgehoben.
- 2.) Der Betroffene ist Mitläufer unter Anwendung des Art. 17 VIII Art. 42 Abs. 2 des Befreiungs-Gesetzes.
- 3.) Es wird ihm eine einmalige Geldsühne von 100 DM auferlegt. Im Nichtbeitreibungsfall ist für je 10 DM ein Tag Arbeit im öffentlichen Interesse zu leisten.
- 4.) Die Kosten der I. Instanz fallen dem Betroffenen, die der Berufungsinstanz der Staatskasse zur Last.
- 5.) Der Streitwert wird auf 3.000 DM festgesetzt.“



Josef Wächter musste einige Zeit im Internierungslager in Garmisch verbringen

Dazu wurde ein Stempel auf der Urkunde angebracht, dass dieser Spruch der Berufungskammer mit sofortiger Wirkung rechtskräftig sei.

Nun, das war ein gewaltiger Unterschied im Vergleich zur ersten Instanz. Die Begründung für diesen Urteilspruch lautete:

„Durch Spruch der Spruchkammer Karlstadt vom 25.7.1946 wurde der Betroffene in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und ihm eine Reihe von Sühnemaßnahmen auferlegt. Dagegen legte der Betroffene rechtzeitig Berufung ein mit dem Antrag, nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (Blatt 84). Der öffentliche Berufungskläger beantragte den Spruch der Spruchkammer Karlstadt aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Hauptkammer in Würzburg zurückzuverweisen.

Der Spruch ist zwar tatbestandsmäßig und rechtlich nicht ausreichend begründet, doch hielt der erkennende Senat nach den weiter gepflogenen Ermittlungen die Sache für entscheidungsreif, sodass von einer Zurückverweisung abgesehen werden konnte.

Der Betroffene hat sich als Zellenleiter von 1942 bis 1945 und als Bürgermeister von 1937 bis 1945 stark im nationalsozialistischen Sinn betätigt. Er warb unter Druck für den Beitritt zur NSV, sodass schließlich fast das ganze Dorf der NSV angehörte. Wenn jemand beim Sammeln nicht genügend spendete, dann wurde ihm von dem



Betroffenen der Polizeidiener geschickt, um Nachzahlung zu leisten. Auch ließ er Personen, die zu wenig gegeben hatten, öffentlich aushängen. Auch zwang er Leute zum Hissen der Hakenkreuzflagge.

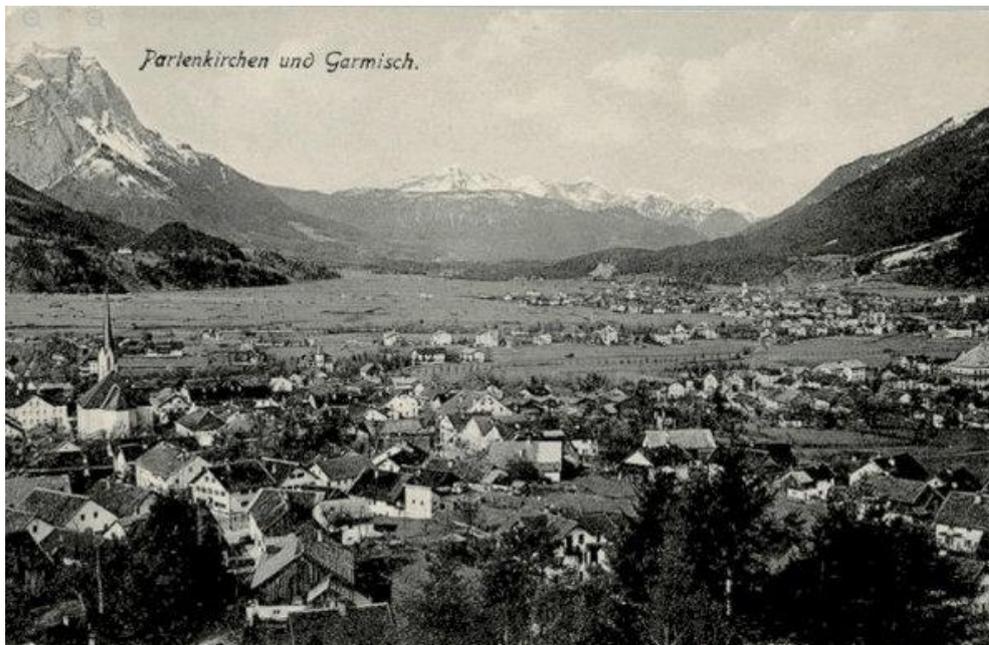
Durch all dieses hat er sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen

Herrschaft erwiesen und durch seine Stellung als Zellenleiter und Bürgermeister die Herrschaft der NSDAP im Dorf wesentlich gefördert, sodass die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe II der Belasteten an sich nicht zu beanstanden ist (Art. 7 I Ziffer 1-3 Befreiungsgesetz). Die Denunziation, die dem Betroffenen zum Vorwurf gemacht wird, ist nicht erwiesen.

Nun aber sind die Belastungen nicht so schwer, um den Betroffenen dauernd in die Gruppe II zu belassen. Es werden dem Betroffenen auch eine Reihe guter Zeugnisse ausgestellt. Es wird verwiesen auf die eidesstattliche Erklärung des Pfarrers (Blatt 36), des Gemeinderates (Blatt 37), der polnischen Arbeiter (Blatt 39) und der Rückgeführten (Blatt 52). Zu Gunsten des Betroffenen spricht vor allem die Erklärung des Gemeinderats und des Pfarrers. Daraus ergibt sich, dass er sich entgegen den nazistischen Methoden und Forderungen für die kirchlichen Belange eingesetzt hat. Diese Umstände lassen den Betroffenen in einem milderen Licht erscheinen und ermöglichen es, ihn aus der Gruppe II in die Gruppe III der Minderbelasteten zu überführen. Nach der erwähnten Erklärung des Gemeinderates hat der Betroffene sich bereits bewährt. Er hat sich nach seiner Absetzung als Bürgermeister ruhig verhalten und viele freiwillige Arbeit geleistet, sodass ihm die Rechtswohltat des Art. 17 VIII Befreiungsgesetz zugebilligt und er ohne Nachverfahren in die Gruppe IV der Mitläufer eingereiht werden kann.

Mit Rücksicht auf seine neunmonatige Internierung, seine Krankheit und seine nicht besonders günstige Vermögenslage erschien eine einmalige Geldsühne von 100 DM ausreichend.

Da der Betroffene mit seiner Berufung vollen Erfolg hatte, waren die Berufungskosten der Staatskasse aufzuerlegen.“



Zwar ist Garmisch-Partenkirchen ein Fremdenverkehrsort, doch im Internierungslager dürfte Josef Wächter wenig davon gespürt haben

22) Zeugen-Aussagen

Zur Verdeutlichung des Spruchkammerverfahrens sollen einige Zeugen konkret zu Wort kommen. Wie oben ersichtlich, gab es bei der Berufungskammer mindestens 20 Blätter, von denen jedoch nur ein Teil archiviert wurde. Auch hier kann es sich nur um eine kleine Auswahl handeln:



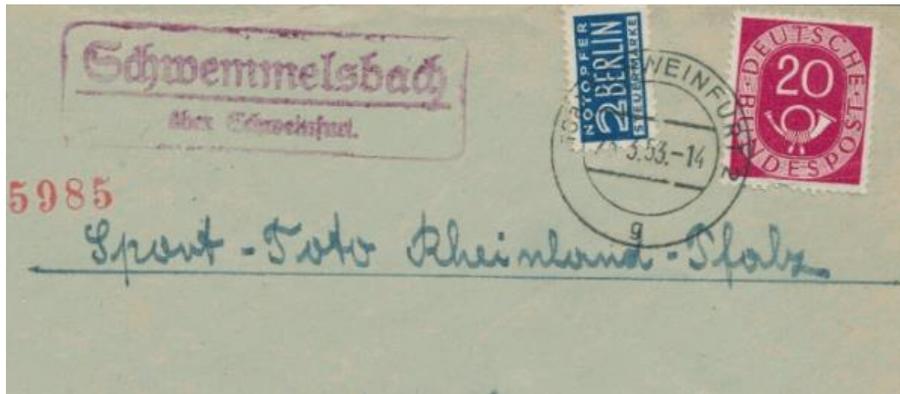
Eine Anzahl Schwemmelsbacher, die sich nicht persönlich melden wollten, schrieben im Juli 1946 einen Brief an die Spruchkammer

Anonyme Zeugen aus Schwemmelsbach mit einem langen handschriftlichen von ungewohnter Hand geschriebenen Brief vom 16. Juli 1946:

„Wir möchten der Spruchkammer in Karlstadt einen Bericht bringen über die großen Taten unseres weit und breit bekannten ehemaligen großen Nazi-Bürgermeister Josef Wächter von Schwemmelsbach.

Schon vor seiner Amtszeit war Josef Wächter viel berühmt. In Obereuerheim bei Schweinfurt geboren, hatte Wächter eine Wirtschaft als er verheiratet war inne, die er bald so in Schulden brachte, daher Wächter vor dem Bankrott stand durch seine Lumpereien. Nun zog Josef Wächter nach Schwemmelsbach auf das elterliche Anwesen mit Gastwirtschaft seiner Ehefrau, die von Schwemmelsbach stammt.

Aber auch in Schwemmelsbach brachte Josef Wächter bald dieses Anwesen in solche Schulden von Jahr zu Jahr, dass er wieder vorm Bankrott stand. Die Brauerei Roth aus Schweinfurt belieferte Wächter noch auf Grund seiner Landwirtschaft, wo sie Hypothek eintrug, noch Bier.



Josef Wächter war auch Postagent

Nun kam eine Kommission eines Tages, nämlich Josef Wächter hatte die Posthilfsstelle von Schwemmelsbach im Haus. Die Postdirektion stellte fest, dass in der Postkasse nichts stimmt; Josef Wächter hatte

Gelder unterschlagen und sofort wurde ihm die Posthilfsstelle aus dem Haus genommen! Ein Strafantrag gegen Wächter nie eingeleitet.

Nun kam die Vorbereitungszeit fürs Dritte Reich. Sofort war Wächter dabei, durfte ungeheure Propaganda und Werbung für den Nationalsozialismus machen. Sofort erhielt Josef Wächter den Posten, vormals genannt Ortsgruppenleiter. Nun konnte Wächter diktieren und Wächter tat dies mit solch einem Fanatismus, wie wenige es taten im Kreis Karlstadt.

Es begannen nun die Wahlen für das Nazi-Regime. Wächter macht solche Diktaturen, dass z.B. wer nicht zur Partei sich bekannte, hat auch nirgends einen Anspruch. Tag und Nacht machte Wächter Propaganda für die Nazis in seiner Wirtschaft. Alle Abseitsstehenden nannte er nur Volksschädlinge. Und so hatte Wächter bald das $\frac{3}{4}$ Dorf Schwemmelsbach als Parteimitglieder, teils in SA-Leuten, andere als Parteimitglieder oder doch als Parteimitläufer für sich geworben. So ungefähr 11 bis 12 Familien ließen sich von diesem fanatischen Wächter nicht beeinflussen.



Wahlplakat der NSDAP

Nun stürzte er sich natürlich auf die paar Abseitsstehenden beständig mit seiner Tyrannei. Inzwischen wurde Wächter endlich sein langer Wunsch erfüllt, er wurde endlich Nazi-Bürgermeister von Schwemmelsbach. Nun hatte Wächter die Peitsche in der Hand, die er auch wirklich benutzte.

Oft und oft hielt Wächter Umzüge im Dorf, wo er mit seiner braunen Uniform inmitten seiner SA-Leuten als der große Herr aufmarschierte und schwang Reden. Einmal ging er bei solch einem Aufmarsch inmitten von weißgekleideten Mädchen, die einen großen Kranz um Wächter herumtrugen. Dann ging es außerhalb des Dorfes im Zug auf eine Anhöhe hinauf; dort wurde ein großes Feuer angezündet und mittels einer Strohuppe das Zweite Reich verbrannt, wo Wächter wieder seine Reden schwang. Wir paar Abseitsstehenden schüttelten nur den Kopf und betrachteten es als Faschingsumzug.

Bei den paar letzten Wahlen, Wächter kannte die wenigen ganz genau, ließ er durch den Polizeidiener ausschellen, wer sich nicht für Hitler bekannte, soll runter an den großen Brunnen kommen, dort wird er versenkt. Es kamen nun schwere Zeiten für uns Nicht-Nazis.

Wächter drückte und schikanierte uns, wo er konnte. Bei Geldsammlungen für die Partei konnte Wächter nie genug bekommen. So drohte er beständig, paarmal ließ er uns acht Tage in der Dorfmitte am Schwarzen Brett als Volksschädlinge aushängen für die Öffentlichkeit. Gab Namen bekannt, Edmund Beck, Landwirt, Bauer Hubert Schöpf, Bauer Anton Zeißner und Bauer Rudolf Brehm.

Bei der geringsten Säumigkeit knallte Wächter sofort Geldstrafen auf, wer z.B. nicht zu politischen Versammlungen erschien, Wächter brachte es durch seine Truppen einfach fertig, dass niemand es wagte, im Dorf aufzumucken.

1. Wächter strafte ganz erheblich; ständig drohte er mit Verweigerung von Bezugsscheinen und landwirtschaftlichen Geräten. So wurde besonders Witwe Margaretha Mai ganz erheblich ums Geld gebracht und schikaniert bis aufs Blut.

Bauer Rudolf Brehm strafte er ebenfalls erheblich und noch mehrere.



Viele deutsche Bürgermeister hatten ein solches Schild an ihrem Haus angebracht

2. Frau Maria Beck brachte Nazi-Bürgermeister Wächter nach Würzburg ins Gefängnis, wegen Auslandssenderhören im Radio (Wächter leugnet ja alles). Verhören Sie bitte Frau Beck.

3. Uns presste Nazi Wächter ständig, alles abzuliefern, hauptsächlich im Krieg, während er jahrelang weder Milch noch Eier ablieferte, bis wir es mal anzeigten. Dann erklärte Wächter lange, er habe nicht mehr Eier und Milch als ihm zustehe. Dann zum Schluss log sich Wächter raus, er hätte es in seinem Wirtschaftsbetrieb gebraucht und hatte aber doch gar keine Gäste zum Mittagstisch.

4. Wir bekamen im Krieg keine landwirtschaftlichen Maschinen, während Wächter sich einen Zweischarpflug, einen großen Heuwagen, eine Rübenmühle, einen Waschkessel usw. anschuf. Kurzum, Wächter füllte seine Taschen, wo er konnte, wie es eben all die großen Nazibonzen machten.



5. Wächter erklärte oft und oft, er habe 12 Ämter in der Partei. Er hat sich auch ein paar Ordensabzeichen erworben in der Partei wegen seines fanatischen Kämpfens für Hitlers Ideen. (Ob dies Wächter in seinem Fragebogen angab?)

Wächter leistete sich u.a. im Krieg einen neuen Heuwagen

6. Einen großen Hass und Druck übte Nazi Wächter gegen unseren Dorfgeistlichen Kaplan Rauch aus. Gerne hätte Wächter ihn, den Kaplan, einrücken lassen, zum Schluss wollte er den Kaplan noch zum Volkssturm nehmen. Im Krieg erklärte Wächter einmal, der Kaplan soll seine Läden an den Fenstern droben zumachen und soll meinen Knecht machen!!!

Wir könnten noch viel berichten, wir glauben, Ihnen ein kleines Bild gegeben zu haben, was Nazi Wächter für ein Lump und ein fanatischer Nationalsozialist war. Aber Wächter wird bei der Spruchkammer alles harmlos hinstellen. Nazi Wächter und sein $\frac{3}{4}$ Dorf hängen und halten heute noch zusammen wie Kletten. Wir ganze Nicht-Nazis werden heute noch dermaßen durch Wächter und Familie und sein $\frac{3}{4}$ -Dorf andauernd beschuldigt, weil wir bei der Militärregierung voriges Jahr seine Absetzung im Mai verlangten. Deshalb ehrlich gesagt, fürchten wir uns heute, vor der Spruchkammer unsere Namen bekanntzugeben.“

Edmund Beck, Bauer in Schwemmelsbach vom 21. Juli 1946:

„Betreff: Denazifizierungsanklage gegen den ehemaligen Bürgermeister Josef Wächter in Schwemmelsbach.

Ich Unterzeichner beschuldige hiermit den ehemaligen Bürgermeister und Ortsleiter Josef Wächter von Schwemmelsbach folgender verbrecherischer Handlungen und Bedrückungen, begangen während der Nazizeit, an mir und meiner Familie.

1.) *Wächter als großer Propagandist fürs 3. Reich bekannt, ruhte nicht eher, bis er den letzten Bürger von Schwemmelsbach zur NSV gebracht hatte. Mich brachte er ungefähr 1937 dazu, indem er dem Bullen- und Eberhalter durch Unterschrift verpflichtete, mir keine Zuchttiere mehr decken zu lassen.*



Edmund Beck behauptete, dass Wächter das Decken der Kühe verhinderte

2.) *Wächter verklagte mich fortwährend beim damaligen Landrat wegen meines gegnerischen Verhaltens gegen das 3. Reich. Beide drohten mir wiederholt, wenn ich nicht meine Haltung ändern würde, es mir schlecht ergehe. Wächter ließ mich durch den Polizeidiener auffordern, die Hakenkreuzfahne zu hissen, was ich aber die ganzen 12 Jahre nicht getan habe.*

3.) *Wächter hat mir die ganze Nazi-Zeit nachgestellt und suchte, mich zu fangen, wo er nur konnte, um mich in ein Konzentrationslager zu bringen.*

4.) *Mitte des Jahres 1943 gelang es ihm endlich, so glaubte er wenigstens, mir und meiner ganzen Familie, den Garaus zu machen. Es wurde nämlich meine Frau in Untersuchungshaft gebracht, weil sie einen Brief an meinen Sohn geschrieben hatte, der Krieg sei verloren. Bei dieser Affäre hat Wächter durch mehrere Angaben versucht, meine Frau auf immer zu beseitigen. Wächter wurde aber durch die Bemühungen meines Rechtsanwalts und der Richter gezwungen, seine unwahren Angaben über meine Frau zu widerrufen, worauf meine Frau nach 6wöchentlicher Haft völlig straffrei entlassen wurde. Die Richter hatten also eingesehen, dass die Anschuldigungen des Wächter gegen meine Frau auf Lug und Trug beruhten. Als meine Frau demselben einmal vorhielt, was er getan hatte, erhielt sie von ihm die Antwort: Du sagte er, hast mich ja gedauert, aber weil ich keine Beweise gegen deinen Mann zusammenbringe, um ihn einsperren lassen zu können, musst du dafür ins Loch.*

Nun aber kommt erst das Bezeichnete des Falles. Denn am gleichen Tag, an dem meine Frau angeklagt wurde, hat Wächter mich und meine beiden Söhne, also die ganze Familie, angeklagt, und zwar sollte ich Propaganda gegen die Nazis betrieben haben. Da die Gendarmen uns jedoch nichts Positives nachweisen konnten, wurde die Anzeige, sehr zum Leidwesen Wächters, niedergeschlagen. Wie ich von verschiedenen Personen hörte, sollte Wächter es auf mein Vermögen abgesehen haben, ja er soll es sogar offen gesagt haben. Zu glauben ist das schon, ist mir Wächter doch als typischer Gesundstoßer bekannt, nach dem Vorbild Göbbels.

5.) Als der Krieg nach Landung der Alliierten sinnlos geworden war, war es Wächter, der den Widerstand bis zur völligen Vernichtung predigte. Er hat offen erklärt, erst verreckt Ihr, das heißt, die anderen, ehe wir drankommen.

6.) Bei der Verteidigung des Volkssturms war Wächter im Braunhemd angetreten und fungierte als Fahnenträger. Auch wollte er uns alte Männer - ich bin über 60 Jahre alt - immer bestrafen lassen, wenn mal einer fehlte. Auch ließ er mich und Anton Zeißner, welcher auch so alt wie ich bin, in die Liste derer eintragen, welche zuerst an die Front kommen sollten. Dies bezeugt Lagerhausverwalter Zoll, Arnstein.



*So ähnlich sahen die Volkssturmmänner 1945 aus
(Foto Gerhard Ziegler)*

7.) Die letzte Nacht bevor die amerikanischen Truppen in unser Dorf einrückten, war das Dorf von deutschen Truppen vollkommen frei. Nun kamen um Mitternacht etwa 2 Züge SS, weckten mich und legten sich bei mir ins Quartier, trotzdem mein Hof weit von den Durchzugsstraßen entfernt liegt. Wer war berechtigt, mir diese Burschen zuzuweisen? Sollten diese Kerle mich vielleicht in letzter Stunde noch aufheben? Es kann gar nicht anders sein.

8.) Wächter hat seine Gegner, vorzüglich mich, auch nach dem Einrücken der Befreier erst recht terrorisiert, bis wir uns gezwungen sahen, ihn durch die Militärregierung absetzen zu lassen. Zu diesem Zweck musste ich sogar meine beiden Ukrainer-Mädels mit nach Karlstadt schicken, um das Komplott aufzudecken, das er mit den polnischen Arbeitern geschmiedet hatte. Wächter, welcher die Ost-Arbeiter die ersten Jahre äußerst schlecht behandelt hat, kaufte dieselben, als der Krieg zu Ende war, durch massenhafte Ausgabe von Bezugsscheinen und durch Zigaretten und Schnapsspenden. Er ließ die Polen ein Attest, dass er sie gut behandelt hätte, unterschreiben. Nun, die Polen konnten ja nicht lesen, was sie unterschrieben. Mit den Russen hatte er es auch probiert, besonders mit meinen Mädchen. Doch diese waren eben nicht käuflich.

Als Schlusspunkt will ich noch anführen, dass Wächter meiner Frau ins Gesicht gesagt hat: Deine Kinder kommen in die Ukraine nach dem Krieg.

Vorstehende Punkte können von mir, bzw. meiner Frau mit einem Eid erhärtet werden.

Nachschrift:

Von den vom Bürgermeister bezeichneten örtlichen Spruchkammerbesitzern für Schwemmelsbach, lehne ich die Landwirte Daniel Peter und Ernst Kümmer ab, weil dieselben schon öfter versucht haben, Wächter herauszuhelfen. Die Genannten, besonders Daniel Peter, sind keine Antifaschisten, eher als Mitläufer zu werten.

Warum nimmt man hierzu keine Antifaschisten, wie es das Gesetz vorschreibt?“

Dazu einige Anmerkungen: Die Familie Beck bestand aus dem Familienvorstand Edmund Beck (*11.4.1886), seiner Gattin Anna Maria (*5.8.1891 †17.5.1965) und den Söhnen Alfons (*8.6.1923 †31.12.1945 für tot erklärt) und Wilhelm (*5.12.1912 †5.3.1988), die in der Goldgasse 15 wohnten.

In Schwemmelsbach waren im Krieg eine große Anzahl von Kriegsgefangenen. Darunter waren 46 Polen und Russen und auch acht französische Männer.¹⁶ Bei der Familie Beck arbeitete zumindest Anna Halina (*24.12.1924) bis Kriegsende. Da Beck von zwei Frauen schreibt, ist die vorhandene Übersicht bei weitem nicht vollständig.¹⁷

Joseph Goebbels (*29.10.1897 †1.15.1945) war einer der einflussreichsten Politiker während der Zeit des Nationalsozialismus und einer der engsten Vertrauten Hitlers. Vor allem war er als Propagandaleiter bekannt.¹⁸



Joseph Göbbels

Anscheinend wurden als Beisitzer zu den Spruchkammerverfahren die Bauern Daniel Peter, Haus Nr. 26, und Ernst Kümmer (*4.3.1904 †25.2.1978), Haus Nr. 37 ½, berufen.

Daniel Peter wohnte in der Goldgasse 8, damals Haus-Nr. 26



Gemeinderat von Schwemmelsbach am 23. Juli 1946:

„Es wird dem früheren Bürgermeister Josef Wächter bestätigt, dass er die Gemeinde auf die Höhe gebracht hat. Er hatte 1924 für die Gemeinde einen Prozess geführt, wodurch den Bürgern 250.000 RM zugutekamen. Auch für das Kirchliche hat er sich eingesetzt. Er hatte dafür gesorgt, dass der Kirche zwei Glocken erhalten geblieben sind, wodurch er viele Gänge dransetzen musste. Auch hat er die Kirchenmusik von der Gemeindegasse bezahlt, was nicht sein durfte.

Weiters sollten auch braune Schwestern ins Pfarrhaus kommen, wogegen sich Wächter energisch eingesetzt hat. Er vertrat stets das Wohl der Gemeinde und jedes Einzelnen und machte keinen Unterschied zwischen Parteigenossen und Nicht-Parteigenossen. Es ist auch nicht bekannt, dass er Parteigenossen geworben hat. Wächter hat sich seit seiner Absetzung als Bürgermeister ruhig verhalten und viel an freiwilliger Arbeit geleistet, trotzdem er mehrere Jahre leidend ist und ständig in ärztlicher Behandlung steht. Noch im Jahr 1937 hat er mit Juden Geschäfte abgeschlossen und niemals gegen sie etwas unternommen. Auch die ausländischen Arbeiter und Gefangenen hat er gut behandelt.

*Wilhelm Weber, 2.
Bürgermeister (*12.7.1917
†6.3.1983), Ernst Kümmer,
Daniel Peter, Andreas Seufert
(*7.9.1904 †4.12.1991), Georg
Krapf (*17.6.1893
†11.2.1970).“*

Dazu auch hier einige
Anmerkungen: Es ist
überraschend, dass doch so
kurz nach dem Krieg der neue
Gemeinderat so positiv über
seinen früheren Nazi-
Bürgermeister schrieb.

Im Bereich Arnstein waren es
vor allem die katholischen

Erlöserschwestern, die sich um die Kindergärten und die ambulante Krankenpflege kümmerten. Erst Ende der dreißiger Jahre wurden die ‚Braunen Schwestern‘, wie die NS-Schwester genannt wurden, im Raum Arnstein aktiv. Wahrscheinlich waren die Schwemmelsbacher mit ihren bisherigen vertrauten Schwestern sehr zufrieden und wollten keine neue Betreuung.



*Georg Krapf wohnte im Haus Nr. 4,
heute An der Hauptstr. 16*

Karl Göbel (*9.11.1878 †2.9.1948) aus Schwemmelsbach, ohne Datum:

„Da es mein Krankheitszustand nicht erlaubt, vor der Spruchkammer zu erscheinen, gebe ich folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Wächter war nicht nur fanatischer Nazi, wie er von einzelnen Personen dargestellt wird, denn er hat sich für jeden Einzelnen eingesetzt, wenn es am Platz war. Als Beispiel führe ich meinen Fall an:

1938 sollte ich verhaftet werden, weil ich das Wort gebraucht hatte ‚Das Geld von der Volkswohlfahrt wird im Dorf verhurt.‘ Wächter hat sich für mich eingesetzt, sodass mir nichts geschehen ist.“



Karl Göbel wohnte in der Raiffeisenstr. 3

Josef Herold, Pfarrer in Greßthal, Aussage vom 5. Februar 1946:

„Bestätigung - Unterfertiger bestätigt hier Folgendes:

1. Herr Josef Wächter, Gastwirt und Bauer in Schwemmelsbach und mehrere Jahre Bürgermeister, und seine Ehefrau Paulina, geb. Fella, sind Mitglieder des hiesigen Seelsorgevereins. Der Seelsorgeverein wurde vor ca. 25 Jahren gegründet zur Errichtung einer selbständigen Seelsorgestelle in Schwemmelsbach. Der Jahresbeitrag beträgt pro Person 1 RM.

2. Die Generalversammlung des Seelsorgevereins wurde alljährlich von Herrn Bürgermeister Wächter genehmigt und auch von ihm besucht.

3. Die Tochter Greta des Herrn Bürgermeisters Wächter half im November 1944 mit zur Reinigung und zum Schmuck der Fialkirche. In diesem Monat wurde das 200jährige Jubiläum der Einweihung der Kirche gefeiert.



Pfarrer Josef Herold wohnte in diesem schönen Fachwerkhaus in Greßthal

Schwemmelsbach ist Filiale der Pfarrei Greßthal.

4. Herr Bürgermeister Wächter hat seinerzeit bei der Ablieferung der Glocken im 3. Reich eine Glocke gerettet, indem er sich bei der vorgesetzten Behörde energisch für die Erhaltung der Glocke einsetzte. Diese Glocke ist mit dem Schlagwerk der Uhr verbunden.“

Lothar Nehr, Rückgeführter aus Pirmasens vom 20. September 1946

„Ich Unterzeichner erkläre hiermit an Eidesstatt folgendes: Im Jahr 1939/430 waren wir in der Gemeinde Schwemmelsbach als Rückgeführte untergebracht. Herr Josef Wächter war dort als Bürgermeister tätig. Ich kann nur Gutes von ihm berichten. Er hat uns, soweit ihm dies möglich war, immer geholfen und war stets um uns besorgt und bemüht. Er war immer sehr korrekt und behandelte einen wie den anderen, gleich, ob er Parteimitglied war oder nicht.

Ich Lothar Nehr war ihm als Antifaschist bekannt und gerade gegen mich war er besonders zuvorkommend. Ich habe mit Herrn Wächter öfters politisiert und diskutiert und er wusste auch von meiner politischen Vorstrafe.

Wächter hat mir auch unter anderem erzählt, dass er früher Marxist gewesen sei.

Ich kann ihn nur als anständigen Menschen bezeichnen. Niemals hat er sich als Nazi besonders hervorgetan, auch hat er keine politischen Versammlungen gehalten, solange wir dort anwesend waren.

Diese Angaben werden auch die anderen Pirmasenser Rückwanderer bestätigen können. Herr Wächter war es völlig gleich, ob mit ‚Heil Hitler!‘ begrüßt wurde oder nicht.“

Unterschrieben wurde dieser Brief neben Lothar Nehr von Ludwig Walther, Elisabeth Ritter, Heinrich Triem, Wilhelm Schira und Frau Rubeck.

Georg Riedmann, Bäckermeister (*1.6.1887 †27.4.1873), Müdesheim, Eidesstattliche Erklärung vom 13. Dezember 1946:

„Unterzeichneter erklärt hiermit an Eidesstatt, dass Herr Pfarrer Nüchtern, nachdem er in Müdesheim durch Ehrabschneidung und Verleumdung seitens verschiedener Ortsbürger und der Partei seelsorgerisch unmöglich geworden war, nach



Lothar Nehr schrieb aus Pirmasens



Haus von Georg Riedmann in der Radegundisstr. 1

Schwemmelsbach übersiedelte. Als ein Vertrauensmann von Herrn Pfarrer Nüchtern war ich mit zwei weiteren Männern, Weißenberger und Schneider, von Herrn Pfarrer beauftragt, in Schwemmelsbach die Verhältnisse zu erkunden.

Wir gingen zum seinerzeitigen 2. Bürgermeister Josef Wächter, welchem wir die Verhältnisse in Müdesheim schilderten. Wächter erklärte uns, dass Herr Pfarrer Nüchtern nur ruhig nach Schwemmelsbach kommen solle, er würde ihn jederzeit unterstützen. Wächter hielt Wort. Herr Pfarrer Nüchtern erzählte mir später, dass sich Wächter jederzeit für ihn einsetzte. Wächter wurde sogar daraufhin von der Partei verfolgt. Wächter nahm an der Beerdigung des Herrn Pfarrer Nüchtern, welche 1934 stattfand, teil.“

Pfarrer Heinrich Nüchtern (*29.4.1869 †26.12.1935), war von 1904 bis 1934 in Müdesheim sehr beliebt und wurde sogar zum Ehrenbürger ernannt, bis er mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter Oskar Martin (*5.3.1885 †18.1.1974) in Konflikt kam.

Hubert Schöpf, (*18.9.1902 †6.12.1974) Schwemmelsbach, Goldgasse 13, vom 21. Juli 1946:

„Betreff: Entnazifizierung des ehemaligen Nazibürgermeisters Josef Wächter von hier.

Zur bevorstehenden Verhandlung des Obengenannten habe ich folgende Angaben zu machen, die ich nach bestem Gewissen und Wissen verantworten kann.

Wächter setzte sich seit der Machtübernahme 1933 mit aller Energie für den Nationalsozialismus ein und erreichte es, dass er die maßgebenden Stellen, Bürgermeister, Ortsbauernführer, politischer Leiter, in einer Person innehatte. Wächter erreichte es, dass er durch sein persönliches Einsetzen in den Sammlungen für das W.H.W. und NSV, wo er als Ortsgruppenamtsleiter tätig war, möglichst viele Mittel hereinzubringen, auch erreicht hatte. Wenn diese nicht entsprechend ausfielen, musste der Polizeidiener vom Ort Nachzahlungen und Nachzeichnungen hereinbringen bei den Leuten, die zu wenig geleistet hatten.



Gebäude von Hubert Schöpf in der Goldgasse 13

Zur NSV erreichte Wächter den restlosen Beitritt dadurch, dass er diejenigen, die sich nicht entschließen wollten, das Decken ihrer weiblichen Zuchttiere durch die gemeindliche Zuchttierhandlung versagte. Die Halter dieser Tiere mussten sich unterschriftlich dazu verpflichten. Wächter verstand es, die Bewohner so einzuschüchtern, dass er außer den wenigen, die offen und versteckt Widerstand leisteten, niemand erlaubte, sich gegen ihn zu stellen. Die Widerspenstigen mussten allerhand Druck verspüren, wie öffentliche Namhaftmachungen und Aushängen, keine Bezugsscheine usw.

Wächter legte großen Wert darauf, den Nazismus zu propagieren und war Schwemmelsbach bekannt in der Gegend mit den nazistischen Festlichkeiten und Umzügen, wobei es soweit ging, dass er mit der Parteiuniform im Festzug ging, in einem Kranz, der von Mädchen getragen wurde. Auf das Hissen der Hakenkreuzfahne legte er besonderen Druck.

Wächter war in seiner Eigenschaft als örtliche Größe den Leuten viel mehr zu Diensten,



die ihm gefügig waren. Ich erwähne, dass ich keine Begünstigung durch ihn erfuhr. Hätte ich doch u.k. (= unabhkömmlich zum Krieg) gestellt werden müssen, da mein landwirtschaftlicher Betrieb rund 15 h umfasst. Außer meiner Frau mit 3 kleinen Kindern und meiner alten Mutter ist niemand da an familieneigenen Arbeitskräften gewesen. So musste ich 4 Jahre den Feldzug im Osten mitmachen. Auf Antrag

Aufmärsche waren im Dritten Reich besonders beliebt. Auch Josef Wächter dürfte dazu animiert worden sein. (Foto: Lemo)

von Wächter musste ich wegen meiner politischen Einstellung im Jahr 1933 abtreten als Gemeinderatsmitglied, Vorstand vom Obstbauverein und Schriftführer von der freiwilligen Feuerwehr.

Wächter war früher Posthilfsstellenleiter. Durch Verfehlung in Postsachen wurde ihm die Post entzogen. Es ist bestimmt anzunehmen, dass er infolge seiner Einstellung zum Nazismus kein gerichtliches Nachspiel zu befürchten hatte. Bei Wahlen war Wächter besonders aktiv; fehlte es doch nicht an entsprechender Aufmachung. Durch Androhungen und Propagandierung konnte auch kein einziger wegbleiben.

Wächter spielte sich mir noch auf als Unschuldiger vom 3. Reich seit Verfall desselben bis zum heutigen Tag, gleich den Hauptangeklagten von Nürnberg. Er versteht es, seinen aufrührerischen Einfluss bei anhänglichen Leuten vor Ort geltend zu machen. Wächter sagt erst kürzlich: Wir haben es Euch doch besorgt bei der Gemeindewahl. Gemeint ist hier die antifaschistische Seite.

In Punkt Behandlung der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen wird behauptet, dass er vor Misshandlungen nicht zurückschreckte. Erst zum Schluss hin wurden ihnen alle Begünstigungen zuteil, wie Aushändigung von Bezugsscheinen, Rauchwaren, Schnaps usw.

Zum Schluss sei bemerkt, dass mir meine Frau öfters in Feld geschrieben hat, von Wächter unterdrückt worden zu sein. Es war mir klar, weil ich nicht mit ihm auf gleicher politischer Stufe gestanden bin.“

Bei Hubert Schöpf (*18.9.1902 †6.12.1974) handelte es sich um einen sehr engagierten Schwemmelsbacher Bürger. Neben den oben erwähnten Ehrenämtern agierte er von 1928 bis 1957 beim Spar- und Darlehenskassenverein Schwemmelsbach als Rechner.¹⁹

Annemarie Leppin, Krefeld, Gladbacher Str. 523 vom 27. Juli 1946

„Ich war vom 28.6.43 bis 1.6.45 in Schwemmelsbach umquartiert. In diesen zwei Jahren war Herr Wächter Bürgermeister des Ortes und wurde beim Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte seines Amtes enthoben.



Auch aus Krefeld waren Frauen und Kinder anwesend, die vor den Bombenangriffen der Amerikaner und Briten geschützt wurden

Ich versichere an Eides statt, dass Herr Wächter während meines Aufenthaltes keinerlei Propaganda für den Nationalsozialismus gemacht hat. Im Gegenteil, er hat bei dienstlichen Besuchen auf den damaligen deutschen Gruß mit ‚Grüß Gott‘ oder ‚Guten Tag‘ geantwortet. Während Versammlungen betonte er ausdrücklich, dass die damaligen Bestimmungen ihm bestimmt nicht angenehm wären. Er warnte die Leute seiner Gemeinde immer wieder, sie sollten die Anzeigereien lassen.

Von einem öffentlichen Dienst der Hitlerjugend auf seinen Befehl ist mir nichts bekannt. Von einer Unterdrückung der Kirche kann ebenfalls nicht die Rede sein. Herr Wächter duldete während der Nazizeit Prozessionen und nahm selbst daran teil (Den Beweis hierfür gibt eine Aufnahme von einer Prozession. Auf diesem Foto ist Herr Wächter per Zufall mitaufgenommen.)

Schließlich hat er die Übergabe des Dorfes übernommen und damit eine Verteidigung des Ortes beim Einmarsch der amerikanischen Armee ausgeschlossen. Von der Verteidigung des Dorfes Schwemmelsbach durch die deutsche Wehrmacht erfuhren wir von durchziehenden deutschen Soldaten.

Ich bin gerne bereit, meine Beobachtungen persönlich zu wiederholen.“

23) Nachkriegszeit

Natürlich wurde Josef Wächter als führendes Parteimitglied nach dem verlorenen Krieg des Amtes enthoben, doch seine Wirtschaft lief weiter, wahrscheinlich auf seinen Sohn Wilhelm. Das Wirtshausgeschehen war in den ersten Nachkriegsjahren nicht so einfach, da naturgemäß nur wenig Geld für Wirtshausbesuche zur Verfügung stand. Doch die Jugend wollte tanzen und so verordnete der Gemeinderat unter Vorsitz von Georg Full am 14. Juli 1946, dass wieder Tanzveranstaltungen genehmigt wurden. Als einzige Einschränkung wurde festgehalten, dass die schulpflichtige Jugend die Sperrstunde von 21 Uhr beachten müsse.



Mehrere Parteien, vor allem auch die FDP, wollte bald einen Schlusstrich unter die Entnazifizierungs-Verfahren haben.

Bange Stunden dürfte Josef Wächter zum Jahreswechsel 1947/48 erlebt haben: Die Ausübung des Realrechtes für seine Gastwirtschaft war schon am 30. Juni 1944 erloschen. Doch zu dem Zeitpunkt hatte niemand Gedanken an eine Fortsetzung der Konzession. Erst am 27. Januar 1948 dachte man wieder daran, den Vertrag bis zum 1. Januar 1954 zu verlängern. Als Voraussetzung für die Pacht wurden durch den Gemeinderat festgelegt:

- „1. Der Pächter muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein*
- 2. Die Pachtsumme ist halbjährig und zwar am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, sohin erstmals am 1. Februar 1948 an den Gemeindegassier zu entrichten.*
- 3. Der Pächter muss die auf dieselbe entfallenden Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben selbst tragen und gewährt die Gemeinde hierzu keinerlei Begünstigungen.*
- 4. Afterpächter und freiwillige Weiterverpachtung ist dem heutigen Steigerer nicht gestattet.*

- 5. Die Strichgebote werden pro Jahr gelegt und müssen mindestens eine Mark betragen.*
- 6. Die kuratelamtliche Genehmigung und die Genehmigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass Sachgebote in keiner Weise und von keiner Seite angenommen werden.*
- 7. Die Pachtperiode erstreckt sich auf 6 Jahre; das ist vom 1. Januar 1948 bis zum 1. Januar 1954 und muss die Pachtsumme ab 1. Januar 1948 auch dann erlegt werden, wenn bis zu diesem Tag die Konzession noch nicht erteilt ist.*

Nach Bekanntgabe dieser Bedingnisse wurde zur Versteigerung geschritten und es bleibt Meistbietender: Georg Weissenberger mit 150 Mark.“

Der Begriff ‚Afterpächter‘ bedeutete, dass der Wirt nicht einen Unterpächter beschäftigen durfte. Da es in der Nachkriegszeit wenig Geld gab und man befürchtete, dass die Reichsmark abgeschafft werden würde, war das Zahlen mit Sachen (Getreide usw.) häufig üblich. Schließlich beschloss der Gemeinderat, die Verpachtung so lange ruhen zu lassen, bis sich Georg Weissenberger (*26.1.1896 †6.1.1971) mit dem Landratsamt geeignet hätte. Wahrscheinlich musste sich Weissenberger erst um eine Konzession bemühen. Außerdem hätte er sicherlich sein Wohnhaus entsprechend umbauen müssen.

Leider ist nicht vermerkt, warum Georg Weissenberger seinen Antrag auf die Konzession am 6. Dezember 1948, also fast ein Jahr nach deren Bewilligung zurückzog. Eventuell versagte ihm das Landratsamt die Konzession oder der notwendige Umbau war ihm zu kostspielig. Der Gemeinderat beschloss, eine Neuverpachtung vorzunehmen. Als Einreichungstermin wurde der 11. Dezember 1948 abends acht Uhr festgelegt. Die Gesuche mussten in einem verschlossenen Umschlag beim Bürgermeister eingereicht werden. Die in Betracht kommenden Wirte wurden zur Teilnahme aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt betrieb Willy Wächter einige Monate die ‚Jägersruh‘, bis der Vater wieder dazu in der Lage war.



Kommunion von Wilhelm Wächter - vor dem Eingang zur Wirtschaft (Sammlung Hiltrud Hofmann)



Schüler in der Gaststätte (Sammlung Hiltrud Hofmann)



Feier in der Gaststube (Sammlung Hiltrud Hofmann)

Zwar besaß auch Georg Weißenberger ein großes Haus, doch dürfte es für eine vernünftige Gaststätte nicht passend gewesen sein (Saal und Kegelbahn fehlten) und das Landratsamt könnte deshalb Bedenken gehabt haben, hier eine Gaststätte zu genehmigen. Verheiratet war Georg Weißenberger mit Elisabeth (*22.3.1892 †1957). Tochter Maria (*14.5.1926 †27.10.2002), verheiratet mit Erwin Zeißner (*27.11.1928 †2.6.1973), lebte zu dem Zeitpunkt nicht mehr in der Familie; doch wohnten in dem Haus 1949 acht Mieter.²⁰

Damals ging es fix: Schon am 12. Dezember war als einziger Tagesordnungspunkt die Vergabe der Konzession der

Gemeindewirtschaft: Willy Wächter hatte den Betrag von 160 DM und Alfons Göbel einen Betrag von 153 DM geboten. Es klingt fast so, als hätten sich die beiden Wirte abgesprochen. Denn warum sollte Alfons Göbel einen hohen Betrag bieten, hatte er doch schon seit Jahrzehnten seine Wirtschaft in ‚An der Hauptstraße 22‘, nur ein paar Häuser weiter als Willy Wächter. Bei beiden Wirtschaften war nun ein neuer Wirt im Amt, wobei Willy Wächter nur als Ersatz für seinen Vater tätig war, denn nach seiner Heilung war Josef Wächter wieder als Gastwirt und Willy als Arbeiter deklariert.

Tochter Elisabeth hatte zwischenzeitlich den Lehrer Viktor Ress (*6.6.1910) geheiratet. Sie hatten zwei Kinder: Ingeborg (*1940) und Wolfgang (*1945). Weil wahrscheinlich Viktor Ress ebenfalls der Partei angehörte, musste er den Schuldienst verlassen und aus seiner Lehrerwohnung An der Hauptstr. 5 ausziehen. Aufgrund des großen Hauses fanden Sie vorübergehend Platz im Elternhaus von Elisabeth, bis Viktor nach Beendigung der Spruchkammerverfahren wieder eine Lehrerstelle, diesmal in Vasbühl, antreten konnte. Im Alter zog das Ehepaar nach Bad Rappenau zu ihrer Tochter. Weiter wohnte in der Gastwirtschaft noch der Knecht Paul Ristau (*21.1.1911).



Ein weiteres Foto aus der Gaststube (Sammlung Hiltrud Hofmann)

Die Zimmeraufteilung ist hier gut dargestellt:²¹

Zimmer	qm	
3		Pauline Wächter
1	36	Gastzimmer
2	14	Küche
I/	90	Saal
4	8	Paul Ristau
5	12	Viktor Ress Ingeborg Ress Wolfgang Ress Elli Ress
6	6	Willi Wächter
6a	12	Josef Wächter Pauline Wächter
7	10	Greta Wächter
8	8	Küche Ress



Das Gebäude in der heutigen Zeit

Willy Wächter vereinbarte mit der Gemeinde Schwemmelsbach am 12. Dezember 1948 einen neuen Vertrag:

„Pachtvertrag.

Auf Grund der Einreichungen wird die Gemeindegewirtschaft an den Meistbietenden, Herrn Willy Wächter, verpachtet. Nachstehende Bedingungen sind beiderseits anerkannt worden:

- 1. Der Pächter muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.*
- 2. Die Pachtsumme von jährlich 160 DM ist halbjährig, und zwar am 1. Januar und 1. Juli, im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.*
- 3. Der Pächter muss die auf die Gemeindegewirtschaft entfallenden Steuern, Umlagen und sonstige Abgaben selbst tragen und gewährt die Gemeinde keinerlei Vergünstigungen.*
- 4. Die kuratelamtliche Genehmigung bleibt vorbehalten, wobei ausdrücklich betont wird, dass Sachgebote in keiner Weise und von keiner Seite angenommen werden.*
- 5. Die Pachtperiode erstreckt sich auf 6 Jahre; das ist die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1954.*
- 6. Abzüge für Reinigung, Beheizung, Beleuchtung sind nicht gestattet.*
- 7. Unter Gemeindeversammlungen sind sämtliche Veranstaltungen von Seiten der Gemeinde zu verstehen. Die Feuerwehr gilt als Gemeinde-Unternehmen.*



Pauline Wächter

Obige Bedingungen sind beiderseits vereinbart worden und als Grundlage des Pachtvertrages angenommen worden.“

Unterschrieben wurde der Vertrag vom Pächter Willi Wächter, von Bürgermeister Georg Full, 2. Bürgermeister Josef Ziegler (*3.6.1894 †27.8.1978), Gemeindegassier Wilhelm Weber und den Gemeinderäten Alois Keller (*3.8.1895 †26.7.1968), Georg Krapf (*17.6.1893 †11.2.1970), Ernst Kümmer, Josef Spiller, Josef Pretsch (*25.8.1893) und Hubert Schöpf, Darlehenskassen-Rechner (*18.9.1902 †6.12.1974).

Wobei dieser Vertrag sehr ungewöhnlich ist. Denn nach 1945 gab es kaum noch Rechte der Gemeinde, auf einem fremden Grundstück einen Pachtvertrag dieser Art abzuschließen. Man darf eher davon ausgehen, dass es ein privatrechtlicher Vertrag war, der die Gemeinde verpflichtete, Veranstaltungen der Gemeinde, zu der auch die Feuerwehr gehörte, in dieser Gaststätte abzuhalten. Dafür zahlte der Wirt eine jährliche Entschädigung, die er durch den Verkauf von Getränken und Speisen wieder hereinzuholen versuchte.

Nur wenige Beschlüsse des Gemeinderats betrafen die Gastwirtschaft. Nur am 2. April 1950 wurde festgehalten, dass die Vergnügungssteuer für die Tanzmusik weiterhin 15 DM betragen soll.



*Der Tanz in den Mai fand grundsätzlich vor der Gaststätte Zur Jägersruh statt
(Schwemmelsbach-Kalender von 2022)*

Die Zusage, dass die Gemeindeversammlungen in der Wächter'schen Wirtschaft abgehalten werden, hielt nur drei Jahre. Bei der Gemeinderatssitzung am 5. August 1951 wurde geregelt, dass ab der zweiten Jahreshälfte 1951 sämtliche Versammlungen in der Göbel'schen, bzw. Seufert'schen Wirtschaft abgehalten werden. Ab Beginn des Jahres 1952 sollte neu über dieses Thema gesprochen werden. Die zweite Wirtschaft an der Hauptstr. 22 hatte vor kurzem der Bäckermeister Eduard Seufert (*17.4.1912 †25.2.1961) übernommen.

Zu Beginn des Jahres 1952 wurde im Gemeinderat wieder das Thema ‚Gemeindewirtschaft‘ behandelt. Es wurde betont, dass das Recht der Gemeinde, die Konzession zu verpachten, aufrechterhalten bleiben und die Wirtschaft wieder auf drei Jahre verpachtet werden sollte. In der folgenden Sitzung am 25. Januar wurde beschlossen, dass die Wirtschaft zum Preis von 41 DM vergeben würde. Die Pachtzeit sollte von April 1952 bis März 1955 laufen. Dafür sollte folgende Versammlungen in dem Lokal abgehalten werden:

- „1. Zwei Bürgermeisterversammlungen im Frühjahr und im Herbst.
2. Alle notwendigen Versammlungen wie Versteigerungen der gemeindlichen Grundstücke usw.
3. Die jährliche Feuerwehrversammlung.
4. Filmvorführungen, die einer ortspolizeilichen Genehmigung bedürfen.
5. Einführung oder Abschiedsfeier der Lehrkräfte.
6. Feldgeschworenenfest, wenn ein solches in der Gemeinde abgehalten wird.
7. Einführung oder Abschiedsfeier für die Geistlichkeit.“

Wahrscheinlich kam für die Vergabung sowieso nur die ‚Jägersruh‘ in Frage, weil die Seufert’sche Wirtschaft für größere Versammlung zu klein gewesen wäre. Nun wird auch der Sinn der Verpachtung deutlich. Wenn so große Veranstaltungen in einem Gasthof durchgeführt werden, gibt es entsprechend hohen Umsatz und davon wollte die Gemeinde auch einen kleinen Teilbetrag haben. Keine schlechte Überlegung!

Um den Wirt von einer kleinlichen Überprüfung zu entlasten, beschloss der Gemeinderat im Februar 1952, dass bei einer Tanzmusik die Vergnügungssteuer pauschal zehn Mark pro Tag betragen soll. Vorher dürfte ein Prozentsatz des Eintrittsgeldes verlangt worden sein.

Nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1960 übernahm Willy Wächter die Gastwirtschaft vollständig. Im Jahr 1952 hatte er Maria Kaufmann (*18.5.1925 †21.6.2004) geheiratet, die ihm drei Kinder schenkte: Waltraud (*1953), Reinhold (*1957) und Erich (*1958). Als er in der Zwischenzeit seinen Vater vertreten hatte, gründete Willy eine eigene Spedition. Dies war umso bewundernswerter, als er im Krieg ein Bein verloren hatte und nur mit einer Prothese fahren konnte. Hier fuhr er u.a. für die Arnsteiner Molkerei Schipper, für die Zuckerfabrik Franken usw.²²



Willy Wächter

Um dem Zeitgeist zu entsprechen, baute Willy Wächter 1965 die Gasträume um.

Schwester Margarete (Greta) war seit dem 6. Juni 1949 mit August Hofmann (*12.9.1907 †24.11.1973) verheiratet. Sie hatten zwei Kinder: Ingeborg (*1950) und Hiltrud (*1955).

Natürlich gibt es so manche Erinnerung an die Gastwirtschaft: Josef Hofmann²³ erinnert sich, dass ab etwa Mitte der achtziger Jahre die Sonntagsmesse um acht Uhr begann. Anschließend trafen sich - in der Regel nur - die Männer zum Frühschoppen in der Gastwirtschaft. Meist war auch der jeweilige Pfarrer anwesend, um, wie man so schön sagt, dem ‚Volk aufs Maul zu schauen‘. Es gab dabei stets einige Kartpartien, ehe man pünktlich um zwölf Uhr nach Hause ging, um dort das Mittagessen einzunehmen. Auffällig dabei war, dass die Landwirte ihren eigenen Tisch hatten. Wahrscheinlich besprachen sie ihre Frühjahrs- oder Herbstarbeit und was sie wo säen oder spritzen wollten.



Beim Frühschoppen gab es in der Regel auch einige Kartpartien (Fliegende Blätter von 1885)

Es gab vier Hauptzeitpunkte, in denen das Lokal vollständig belegt war: Fasching, Mai-Baum-Aufstellung, Kirchweih und Silvester. Besonders im Fasching hatten die örtlichen Vereine ihre Bälle und dann war es schwierig genug, einen Platz in dem doch relativ kleinen Saal zu bekommen. Hier gab es auch Kindernachmittage, in denen, was sonst kaum der Fall war, auch die Kleinen die Wirtschaft besuchen durften. Eine weitere Ausnahme war Kirchweih, wo es für die Familie Brehm-Schlereth meist Rehbraten gab.²⁴

In der Wirtschaft gab es auch einen Kicker-Automat, der von den Jugendlichen besonders intensiv in Anspruch genommen wurde. Aber auch die Bauarbeiter, die im Winter öfter ihre Baustelle nicht betreten konnten, sah man häufig in der Wirtschaft und auch diese genossen den Automaten. Dazu kamen auch die Schichtarbeiter, die sich nach der Heimfahrt am frühen Morgen oder am späten Nachmittag noch ein Bierchen ‚beim Wächter‘ genehmigten.

Insgesamt hatte die Gastwirtschaft einen sehr guten Zuspruch, weil sie in der Umgebung einen guten Namen genoss, Getränke und Speisen dem Geschmack des Publikums entsprachen und entsprechend preiswert angeboten wurden.²⁵

Die Gastwirtschaft ‚Zur Jägerruh‘ wurde 1993 geschlossen²⁶; die Göbel'sche Wirtschaft beendete ihre Tätigkeit bereits Mitte der sechziger Jahre.

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2675 und 3580

StA Würzburg Katasterselekt

StA Würzburg Spruchkammer Karlstadt 2785

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 0.2.2.4.12 Bauplan 63-1919

Gemeindearchiv Wasserlosen: Protokollbuch der Gemeindeversammlungen von 1859 - 1920

Gemeindearchiv Wasserlosen: Protokollbuch des Gemeinderates von 1930 - 1957

Günther Liepert: Sterbebildchensammlung in www.liepert-arnstein.de vom April 2024

Arnstein, 14. Juli 2024

¹ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Bauplan 21/1890

² StA Würzburg Katasterselekt Schwemmelsbach

³ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2609

⁴ Eingesandt! in Werntal-Zeitung vom 14. Juli 1921

⁵ Jubiläumsbroschüre der Freiwilligen Feuerwehr Schwemmelsbach 1989

⁶ Raiffeisenkasse Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 15. Juni 2016

⁷ StA Würzburg Amtsgericht Arnstein Nachlass 98/1931

⁸ StA Würzburg Amtsgericht Arnstein Nachlass VI 46/1942

⁹ Günther Liepert: Bürgermeister Leonhard Herbst, Arnstein. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2022

¹⁰ Struktur der NSDAP. in Wikipedia vom Mai 2024

¹¹ Günther Liepert: Schwebenrieder Volkssturm-Kompanie in: www.liepert-arnstein.de vom 14. Februar 2021

¹² Bayerisches Staatsministerium für Sonderaufgaben. in Wikipedia vom Mai 2024

¹³ Anton Pfeiffer. in Wikipedia vom Mai 2024

¹⁴ Günther Liepert: Raiffeisenkasse Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 15. Mai 2016

¹⁵ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 1521

¹⁶ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5508

¹⁷ AOK Würzburg: Fremdarbeiterkartei

¹⁸ Joseph Goebbels. in Wikipedia vom Mai 2024

¹⁹ Günther Liepert: Raiffeisenkasse Schwemmelsbach. in www.liepert-arnstein.de vom 15. Juni 2016

²⁰ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5475

²¹ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5475

²² Gespräch mit Nichte Hiltrud Hofmann im Juni 2024

²³ Gespräch mit Josef Hofmann im Juni 2024

²⁴ Gespräch mit Doris Schneider, geb. Brehm-Schlereth im Juni 2024

²⁵ Gespräch mit Josef Hofmann im Juni 2024

²⁶ Notizen von Dominik Zeißner von 2020